

17. 11. 92

VP – Fz – In – U

44 Seiten

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Verordnungen und Durchführungsverordnungen zur Regelung des Betriebes von Luftsportgeräten

A. Zielsetzung

In den letzten Jahren wurden als Folge des Kostendrucks neue, für den Luftsport bestimmte Geräte entwickelt, die in ihrer Unkompliziertheit an die Luftfahrzeuge der Jahrhundertwende erinnern. Besondere Rechtsvorschriften bestanden für diese Luftsportgeräte nicht, so daß der Notwendigkeit, den dem Luftverkehr eigentümlichen Fehlverhalten entgegenzutreten, nicht entsprochen werden konnte.

Zur Gewährleistung der Sicherheit im Luftverkehr und zum Schutz der Öffentlichkeit mußten unverzüglich und notwendigerweise im Rahmen der geltenden Rechtsvorschriften betriebliche Regelungen für diese neuen Luftsportgeräte geschaffen werden. Das ist in Form der „Allgemeinverfügung für den Betrieb von bemannten nichtzulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Mai 1982“ geschehen. Der Bundesminister für Verkehr hat auf der Grundlage der Allgemeinverfügung Organisationen privaten Rechts mit der Wahrnehmung bestimmter hoheitlicher Verwaltungsaufgaben beauftragt.

Diese Praxis ist unter dem Gesichtspunkt der gesetzlichen Ermächtigung, die durch das Zehnte Gesetz zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes (10. ÄndGLuftVG) geschaffen wurde, als problematisch anzusehen. In Ausübung der einschlägigen Ermächtigungsgrundlage des 10. ÄndGLuftVG werden in der Verordnung die bislang in der vorgenannten Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen zu förmlichen Rechtsvorschriften fortgeschrieben. Die Artikelverordnung überträgt die Zuständigkeit der beauftragten Luftsportverbände und die Ausnahmen für die Luftsportgeräte in die zur Ausgestaltung des Luftverkehrsgesetzes bereits erlassenen Verordnungen.

B. Lösung

Die bisher auf der Grundlage der Allgemeinverfügung getroffenen Regelungen werden durch Vorschriften einer auf hinreichender gesetzlicher Ermächtigungsgrundlage beruhenden Verordnung ersetzt. Dabei werden der Fallschirmspringer als Luftsportgeräteführer und der Sprungfallschirm als Luftsportgerät in die Vorschriften dieser Verordnung miteinbezogen.

C. Alternativen

Seit Inkrafttreten der Allgemeinverfügung hat sich eine besondere Nutzergruppe der Luftsportgeräte herausgebildet. Für diese Nutzergruppe sind die Rechtsvorschriften für den Betrieb der Luftsportgeräte in der vorliegenden Verordnung zusammengefaßt. Infolge der Verwaltung dieses Bereichs durch Luftsportverbände wird eine sonst erforderliche Personalausweitung der Behörden der Luftfahrtverwaltung vermieden.

D. Kosten

Die Kosten für die Verwaltung der Luftsportgeräte sind von den Nutzern als Gebühren und Auslagen zu tragen. Die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sowie die Wirtschaft werden nicht belastet. Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau und das Verbraucherpreisniveau sind deshalb nicht zu erwarten.

17. 11. 92

VP – Fz – In – U

Verordnung

des Bundesministers für Verkehr

Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Verordnungen und Durchführungsverordnungen zur Regelung des Betriebes von Luftsportgeräten

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
021 (323) – 951 00 – Lu 95/92

Bonn, den 17. November 1992

An den
Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Verkehr zu erlassende

Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Verordnungen und Durchführungsverordnungen zur Regelung des Betriebes von Luftsportgeräten

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Friedrich Bohl

Entwurf

einer

**Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Verordnungen
und Durchführungsverordnungen zur Regelung
des Betriebes von Luftsportgeräten**vom **Dezember 1992**

Auf Grund des § 32 des Luftverkehrsgesetzes, der durch Artikel 1 Nr. 15 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370) eingefügt worden ist, verordnet der Bundesminister für Verkehr:

Artikel 1

Die Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung (LuftVZO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. März 1979 (BGBl. I S. 308), zuletzt geändert durch die Verordnung vom November 1992 (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht Vierter Abschnitt wird nach Nummer 10 die folgende Nummer 11 angefügt:

„11. Anerkennung von Luftsportgeräten“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Nach den Nummern 6, 8 und 9 werden jeweils die folgenden Nummern 6a, 8a und 9a eingefügt:

„6a. Luftsportgeräte,“

„8a. Rettungsgeräte für Luftsportgerät,“

„9a. Schleppgeräte für Luftsportgerät,“

- ab) In Nr. 12 wird die Nummer „6“ durch die Nummer „6a“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 9 bis 13“ durch die Wörter „Absatz 1 Nr. 8a bis 13“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„Satz 1 und 2 gelten nicht für nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte.“

3. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2**Zuständige Stellen**

Die Musterzulassung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt. Die Musterzulassung der Luftsportgeräte wird von dem vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten erteilt.“

4. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 3 werden die Wörter „die Deutsche Bundespost“ durch die Wörter „das Bundesamt für

Zulassung in der Telekommunikation (BZT)“ und der Punkt durch einen Beistrich ersetzt sowie der folgende Halbsatz angefügt:

„bei Funkgerät für Luftsportgeräte zusätzlich den Nachweis der Zulassung durch das Luftfahrt-Bundesamt oder das Flugsicherungsunternehmen.“

- b) In Absatz 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:

„Antragsberechtigter bei Luftsportgeräten ist ein Herstellerbetrieb für Luftsportgerät mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland.“

- c) In Absatz 2 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.

5. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ und das Wort „Betriebsgrenze“ durch das Wort „Betriebsgrenzen“ ersetzt.

- b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Luftfahrer“ die Wörter „oder in der Informationsschrift des Beauftragten“ eingefügt.

- c) In Satz 3 werden nach dem Wort „werden“ ein Strichpunkt und die Wörter „bei nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten kann sie darüberhinaus beschränkt und befristet werden“ angefügt.

6. In § 5 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

7. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird Absatz 1. Im neuen Absatz 1 wird nach Nummer 6 die folgende Nummer 6a eingefügt:

„6a. Luftsportgeräte,“

- b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) Nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte sowie Rettungs- und Schleppgeräte für Luftsportgerät sind von der Verkehrszulassung befreit.“

8. § 7 wird wie folgt gefaßt:

„§ 7**Zuständige Stellen**

Die Verkehrszulassung wird von dem Luftfahrt-Bundesamt erteilt. Die Verkehrszulassung der Luftsport-

geräte wird von dem vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten erteilt.“

9. § 8 wird wie folgt geändert:
- In der Überschrift werden die Wörter „und Motorsegler“ durch einen Beistrich und die Wörter „Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge“ ersetzt.
 - In Absatz 1 werden die Wörter „und Motorseglern“ durch einen Beistrich und die Wörter „Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen“ ersetzt.
 - In Absatz 2 Nr. 5 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „des Bundesamtes für Zulassung in der Telekommunikation (BZT)“ ersetzt sowie ein Beistrich und der folgende Halbsatz angefügt:
„für Ultraleichtflugzeuge zusätzlich der Nachweis der Zulassung durch das Luftfahrt-Bundesamt oder das Flugsicherungsunternehmen;“
 - In Absatz 2 Nr. 6 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ im ersten Halbsatz durch die Wörter „zuständigen Stelle“ und im zweiten Halbsatz durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
10. In § 10 Abs. 1, 3 und 4 wird jeweils in Satz 1 das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
11. In § 11 Abs. 1 und 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
12. In § 12 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
13. In § 13 werden die Wörter „das Luftfahrt-Bundesamt“ durch die Wörter „die zuständige Stelle“ ersetzt.
14. § 18a wird wie folgt geändert:
- Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
„(2) Ultraleichtflugzeuge werden für die Verkehrszulassung in das Luftsportgeräteverzeichnis eingetragen, Hängegleiter und Gleitsegel auf Antrag.“
 - Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3. Im neuen Absatz 3 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„ausgenommen § 14 Abs. 1 Satz 4 für Hängegleiter und Gleitsegel.“
15. § 19 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden die Wörter „im Falle des § 14 Abs. 1 Satz 2“ durch die Wörter „in den Fällen des § 14 Abs. 1 Satz 2 und des § 18a Abs. 2 zweiter Halbsatz“ ersetzt.
 - In Absatz 2 werden nach dem Wort „Kennzeichen“ ein Beistrich und die Wörter „für Luftsportgeräte befristet“ eingefügt.
16. In § 20 Abs. 1 Nr. 9 wird das Wort „Fallschirmspringer“ durch das Wort „Luftsportgeräteführer“ ersetzt.
17. § 22 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift „Erlaubnisbehörde“ wird durch die Überschrift „Zuständige Stellen“ ersetzt.
 - Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - In Nummer 1 werden nach dem Wort „Freiballongführer“ der Beistrich und das Wort „Fallschirmspringer“ gestrichen.
 - Nach dem Wort „Luftfahrt-Bundesamt“ in Nummer 3 wird ein Beistrich gesetzt und nach der Nummer 3 die folgende Nummer 4 eingefügt:
„4. für Luftsportgeräteführer, Windenführer und Prüfer von Luftsportgerät von dem Beauftragten“
 - In Absatz 2 werden die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 und 3“ durch die Wörter „Absatzes 1 Satz 1 Nr. 2 bis 4“ und das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
18. § 23 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden in Nummer 1 der Beistrich und das Wort „Fallschirmspringer“ gestrichen sowie in Nummer 2 nach dem Wort „Motorseglerführer“ ein Beistrich und das Wort „Ultraleichtflugzeugführer“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 1 werden in Nummer 2 das Wort „Fallschirmspringer“ durch die Wörter „Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte, Windenführer“ ersetzt sowie in Nummer 3 nach dem Wort „Motorseglerführer“ ein Beistrich und das Wort „Ultraleichtflugzeugführer“ eingefügt.
 - In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
19. § 24 wird wie folgt geändert:
- Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - In Satz 1 Nr. 3 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
 - In Satz 2 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
 - Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:
„Für Bewerber um eine Erlaubnis für Sprungfallschirmführer gilt das Gesundheitsattest eines Sport- oder Hausarztes als Tauglichkeitszeugnis nach Satz 1 Nr. 2. Bewerber um eine Erlaubnis für Hängegleiter- und Gleitsegelführer sind von dem Nachweis der Tauglichkeit befreit; als Vorlage der Unterlagen nach Satz 1 Nr. 1 und Nr. 3 gilt das Vorzeigen eines amtlichen Lichtbildausweises.“
 - In Absatz 4 werden in Satz 1 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch das Wort „Stelle“, in Satz 3 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ und in Satz 4 und Satz 5 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
 - In Absatz 5 wird das Wort „Fallschirmspringer“ durch die Wörter „Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte“ ersetzt.

20. § 24a wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden in Satz 2 und 4 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ und in Satz 3 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
 - In Absatz 4 wird das Wort „Fallschirmspringer“ in Satz 1 durch das Wort „Ultraleichtflugzeugführer“ und in Satz 2 durch die Wörter „Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte“ ersetzt.
21. In § 25 Abs. 2 Nr. 1 werden im ersten Halbsatz das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ und im zweiten Halbsatz das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
22. In § 26 Abs. 1 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ in Satz 1 durch die Wörter „zuständige Stelle“ und in Satz 2 durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
23. In § 26a Abs. 1 werden nach Satz 1 die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:
- „Für Sprungfallschirmführer gilt das Gesundheitsattest eines Sport- oder Hausarztes als Tauglichkeitszeugnis. Ultraleichtflugzeugführer müssen mit Vollendung des 40. Lebensjahres regelmäßig ein Tauglichkeitszeugnis vorlegen.“
24. In § 27 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Luftfahrt-Bundesamt“ die Wörter „oder des Beauftragten“ eingefügt. In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
25. § 28 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „entsprechen“ ein Strichpunkt und die Wörter „diese Voraussetzung gilt nicht für Luftsportgeräteführer“ angefügt.
 - In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Luftfahrt-Bundesamt“ die Wörter „oder von dem Beauftragten“ eingefügt.
 - In Absatz 3 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt. Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
- „Der Bundesminister für Verkehr kann für Luftsportgeräteführer, die keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, Ausnahmen von den Absätzen 1 und 2 zulassen.“
26. § 29 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 1 werden nach den Wörtern „§ 22 Abs. 3“ die Wörter „oder nach § 22 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4“ eingefügt und das Wort „Behörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.
 - In Absatz 2 und Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
27. § 31 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift „Erlaubnisbehörde“ wird durch die Überschrift „Zuständige Stellen“ ersetzt.
- In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Segelflugzeugführer“ der Beistrich durch das Wort „und“ ersetzt und nach dem Wort „Freiballonführer“ die Wörter „und Fallschirmspringer“ gestrichen.
 - Nach Nummer 1 wird die folgende Nummer 2 eingefügt:
- „2. für Luftfahrerschulen, soweit sie Luftsportgeräteführer ausbilden, von dem Beauftragten,“
- Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3.
28. In § 32 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ in Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 6a durch die Wörter „zuständigen Stelle“ und in Absatz 3 durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
29. In § 33 werden in Absatz 1 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ sowie in Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3 Satz 2 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
30. § 34 wird wie folgt geändert:
- Die Überschrift „Erleichterung für den Luftsport“ wird durch die Überschrift „Erleichterungen“ ersetzt.
 - In Absatz 1 werden nach dem Wort „Motorseglerführern“ der Beistrich durch das Wort „oder“ ersetzt und die Wörter „oder Fallschirmspringern“ gestrichen.
 - In Absatz 2 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
31. In § 35 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
32. In § 36 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ in Absatz 1 durch die Wörter „zuständige Stelle“ und in Absatz 2 durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
33. § 54 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 2 Satz 1 werden das Wort „Personenfallschirme“ durch das Wort „Luftsportgeräte“ und das Wort „Flugzeuge“ durch das Wort „Luftfahrzeuge“ ersetzt sowie nach dem Wort „Motorseglern“ die Wörter „oder Hängegleitern“ eingefügt.
34. In § 66 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:
- „Die Genehmigung zur gewerbsmäßigen Verwendung von Luftsportgeräten für sonstige Zwecke ist nicht zulässig; der Bundesminister für Verkehr kann Ausnahmen zulassen.“
35. § 74 wird wie folgt geändert:
- In Absatz 4 werden nach dem Wort „Flugmodelle“ ein Beistrich und die Wörter „Hängegleiter oder Gleitsegel“ eingefügt.
36. In § 92 Abs. 1 werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „für Flüge mit Luftsportgeräten und“ eingefügt.

37. In § 95 Abs. 2 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:
- „Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis zum Einflug mit motorgetriebenen Luftsportgeräten muß neben den Angaben nach Nummer 1 bis 4 ein Lärmmeßprotokoll enthalten.“
- Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
38. In § 96 Abs. 1 wird nach dem Wort „ist“ der Punkt gestrichen und der folgende Halbsatz angefügt:
- „oder soweit nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte betroffen sind.“
39. In § 99 werden nach Absatz 1 die folgenden Absätze 2 und 3 eingefügt:
- „(2) Ausländische motorgetriebene Luftsportgeräte, die von einem deutschen oder von einem ausländischen Staatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, bedürfen der Muster- und Verkehrszulassung. Ausländische nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte, die von einem deutschen oder von einem ausländischen Staatsangehörigen mit ständigem Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden, bedürfen der Musterzulassung. Der Beauftragte kann einzelne ausländische Nachweise zur Erteilung der Zulassung nach Satz 1 und 2 anerkennen, wenn gewährleistet ist, daß eine Vergleichbarkeit der ausländischen technischen Anforderungen und Prüfverfahren vorliegt.
- (3) Der Bundesminister für Verkehr kann für ein ausländisches Luftsportgerät, dessen Führer keine deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, Ausnahmen von der Zulassungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und 2 zulassen.“
- Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 4 und 5.
40. § 101 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 101
Anerkennung von Luftsportgeräten
- Luftsportgeräte neuer Bauweise, deren Lufttüchtigkeit und sichere Bedienung in einer Erprobung durch den Beauftragten nachgewiesen sind, bedürfen der Anerkennung als Luftsportgerät durch den Bundesminister für Verkehr. Antragsberechtigter ist der Beauftragte.“
41. § 103 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird das Wort „Fallschirmen“ durch die Wörter „nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten“ ersetzt.
- ab) In Satz 2 werden die Wörter „und Flugmodelle“ durch einen Beistrich und die Wörter „Flugmodelle und nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte“ sowie das Wort „Fallschirme“ durch die Wörter „nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte“ ersetzt.
- b) In Absatz 5 werden in Satz 1 das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ und in Satz 4 das Wort „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
42. In § 104 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
43. In § 107 wird das Wort „Luftfahrtbehörden“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
44. In § 108 Nr. 4 Buchstabe d) wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
45. Anlage 1 (zu § 14 Abs. 1) wird wie folgt geändert:
- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 1 wird nach den Wörtern „Mustern 2 und 3“ folgender Halbsatz angefügt:
- „für Luftsportgeräte nach den Mustern 4a und 4b.“
- ab) Nummer 2 wird wie folgt gefaßt:
- „2. Das Lufttüchtigkeitszeugnis für Luftfahrtgerät nach § 6 Nr. 9 ist formlos zu erteilen.“
- b) Abschnitt II wird wie folgt geändert:
- ba) In Nummer 1 wird der folgende Satz angefügt:
- „Deutsche Luftsportgeräte mit Ausnahme der Sprungfallschirme führen den Buchstaben D und als besondere Kennzeichnung (Eintragszeichen) vier weitere Buchstaben.“
- bb) In Nummer 2 werden das Wort „für“ gestrichen, der Punkt hinter dem Buchstaben „K“ durch einen Beistrich ersetzt und die folgenden Wörter eingefügt:
- | | |
|----------------------------------|-----|
| „Luftsportgeräte, motorgetrieben | M, |
| nichtmotorgetrieben | N.“ |
- bc) In Nummer 3 wird nach Absatz 2 der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) Luftsportgeräte führen den Buchstaben D und die Kennzeichnung auf der unteren Seite der linken Tragfläche und – soweit vorhanden – an beiden Seiten des Seitenleitwerks (Muster 11a, 11b, 12 und 13).“
- bd) Nummer 4 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Höhe der Schriftzeichen muß mindestens betragen:
- | | |
|--|---------|
| am Rumpf von Flugzeugen,
Motorseglern, Drehflüglern
und Ultraleichtflugzeugen
(soweit vorhanden) sowie
am Leitwerk von Luftschiffen und
Ultraleichtflugzeugen
(soweit vorhanden) | 30 cm, |
| an den Tragflächen von Flugzeugen,
Motorseglern und Luftsportgeräten
sowie an der Hülle von Luftschiffen | 50 cm.“ |
- c) Abschnitt IV. wird wie folgt geändert:
- ca) In Nummer 1 und Nummer 4 Satz 2 werden das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- cb) Nummer 5 wird gestrichen.

46. Der Anhang Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach Muster 3 werden entsprechend der Anlage 1 und 2 zu Artikel 1 dieser Verordnung Muster 4a (Lufttüchtigkeitszeugnis für Luftsportgeräte) und Muster 4b (Eintragungsschein für Luftsportgeräte) eingefügt.
- b) Muster 5 wird gestrichen.
- c) Nach der Überschrift „Muster 6a“ wird die Überschrift „Muster 7“ eingefügt.
- d) Nach Muster 10 werden entsprechend den Anlagen 3 und 4 zu Artikel 1 dieser Verordnung die Muster 11a (Ultraleichtflugzeug, aerodynamisch gesteuert), Muster 11b (Ultraleichtflugzeug, schwerkraftgesteuert), Muster 12 (Hängegleiter) und Muster 13 (Gleitsegel) eingefügt.

47. Der Anhang Anlage 2 (zu § 32 Abs. 1 Nr. 5) wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt I wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1.2 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Luftfahrschulen für Luftsportgeräteführer bedürfen keines Flugvorbereitungsraumes. Luftfahrschulen für Ultraleichtflugzeugführer müssen mit den Einrichtungen nach Satz 1 ausgerüstet sein.“
 - ab) In Nummer 3.1 Satz 6 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
 - ac) In Nummer 3.1 wird Satz 7 wie folgt gefaßt:

„Bei gewerblichen Luftfahrschulen mit Ausnahme derjenigen für Luftsportgeräteführer muß der Ausbildungsleiter als solcher hauptberuflich tätig sein.“
 - ad) In Nummer 3.1 wird nach Satz 7 der folgende Satz 8 angefügt:

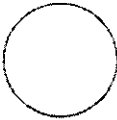
„Der Ausbildungsleiter einer Luftfahrschule für Luftsportgeräteführer darf nicht an einer weiteren Luftfahrschule als Ausbildungsleiter tätig sein; der Beauftragte kann Ausnahmen zulassen.“

- ae) In Nummer 3.4 Satz 3 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- af) In Nummer 4.3 Satz 1 werden die Wörter „sowie Fallschirmspringer“ gestrichen.
- ag) Nach Nummer 4.3 wird die folgende Nummer 4.4 angefügt:

„4.4 Luftfahrschulen für Luftsportgeräteführer haben ein Ausbildungsbuch zu führen und darin Datum, Gelände, Namen der Bewerber und Fluglehrer, Art und Anzahl der Übungen je Bewerber sowie besondere Vorkommnisse aufzuzeichnen.“
- ah) In Nummer 5.1 Satz 4 wird das Wort „das“ durch das Wort „ein“ ersetzt.
- ai) In Nummer 5.2 werden in Satz 2 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ und in Satz 3 das Wort „Flugzeuge“ durch das Wort „Luftfahrzeuge“ ersetzt.
- aj) Nach Nummer 7.3 wird die folgende Nummer 7.4 angefügt:

„7.4 Auf einem Gleitfluggelände sind die Anforderungen nach Nr. 7.1 sinngemäß anzuwenden; das überflogene Gelände ist einzubeziehen. An Start und Landestelle sind geeignete Windrichtungsanzeiger und Erste-Hilfe-Ausstattungen anzubringen und bereitzustellen.“
- b) In Abschnitt II wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

Anlage 1
zu Artikel 1

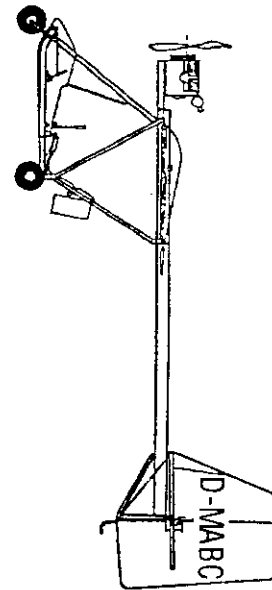
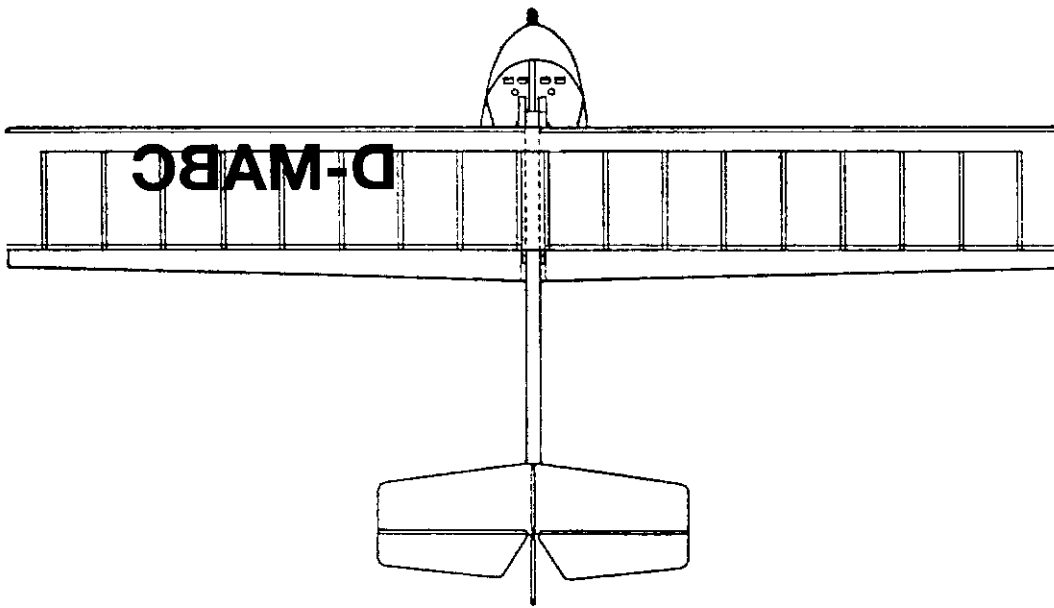
(Vorderseite) Bundesrepublik Deutschland Beauftragter des Bundesministers für Verkehr  Lufttüchtigkeitszeugnis für Luftsportgeräte Art des Luftsportgerätes Muster 4 a (10 LuftVZO)	Hersteller: Geräte-Nr.: Baumuster: Werk-Nr.: Baujahr: Halter: Anschrift:  Datum der Ausstellung Unterschrift Dieses Lufttüchtigkeitszeugnis ist für das vorbezeichnete Luftsportgerät in Übereinstimmung mit dem Luftverkehrsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ausgestellt. Dieses Luftsportgerät wird als lufttüchtig angesehen, wenn es in Übereinstimmung mit den vorgenannten Vorschriften und unter Einhaltung seiner Betriebsgrenzen instandgehalten und betrieben wird. Das Luftsportgerät darf nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen und angeordneten Nachprüfungen durchgeführt sind. Beschränkungen:
--	--

Anlage 2
zu Artikel 1

(Rückseite) Bundesrepublik Deutschland Beauftragter des Bundesministers für Verkehr  Eintragungsschein für Luftsportgeräte Art des Luftsportgerätes Muster 4 b (§ 18 a LuftVZO)	Eintragungszeichen: D-..... Baumuster: Geräte-Nr.: Werk-Nr.: Baujahr: Hersteller:  Datum der Ausstellung Unterschrift Hiemit wird bescheinigt, daß das vorbezeichnete Luftsportgerät in das Luftsportgeräteverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Luftverkehrsgesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen eingetragen ist.
--	---

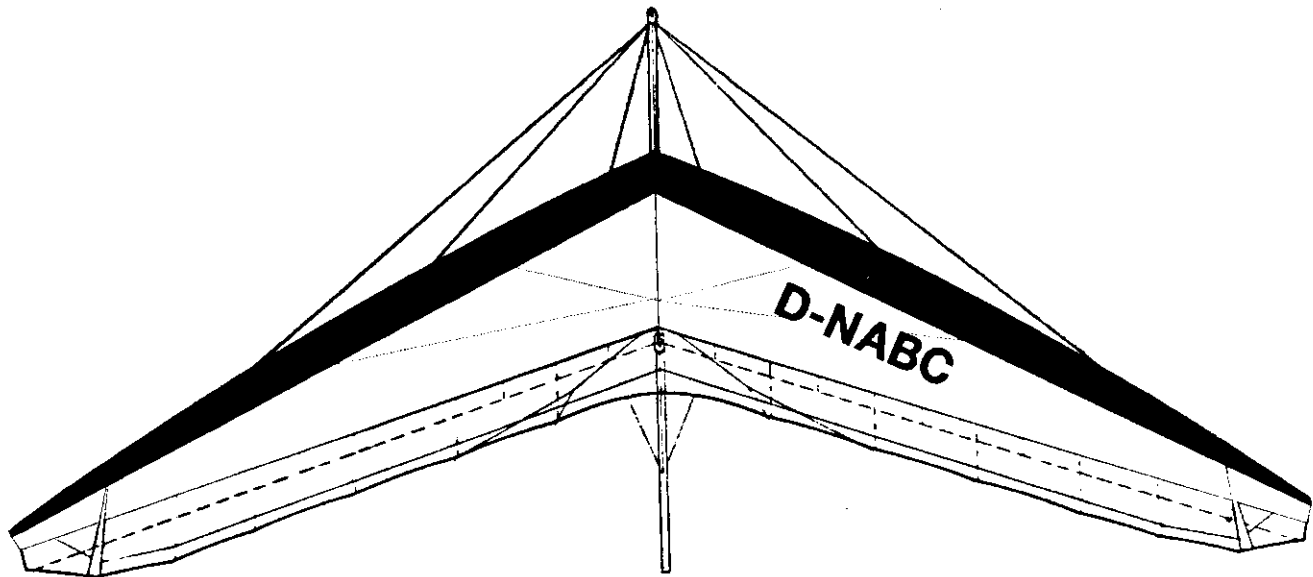
Muster 11 a

Anlage 3
zu Artikel 1



Muster 11 b





Muster 13



Artikel 2

Die Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. November 1969 (BGBl. I S. 2117), zuletzt geändert durch die Verordnung vom Dezember 1992 (BGBl. I S.), wird wie folgt geändert:

1. In § 3a Abs. 1 werden die Wörter „das zulässige Fluggewicht“ durch die Wörter „die zulässige Flugmasse“ ersetzt.
2. § 4a wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fallschirmspringer“ durch das Wort „Luftsportgerät“ ersetzt.
 - b) In Satz 1 werden die Wörter „Fallschirmspringer und“ gestrichen und nach den Wörtern „den Betrieb von“ die Wörter „Luftsportgerät und“ eingefügt.
3. In § 5 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Störungen bei dem Betrieb von Luftsportgeräten hat der Halter des Luftsportgerätes innerhalb von drei Tagen dem Luftfahrt-Bundesamt und dem vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten schriftlich anzuzeigen. Absatz 2 findet Anwendung mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Luftfahrtbehörde des Landes der Beauftragte tritt. Die Absätze 3 und 4 bleiben unberührt.“
4. In § 6 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Segelflugzeuge“ ein Beistrich und die Wörter „Hängegleiter, Gleitsegel“ eingefügt.
5. In § 8 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 angefügt:

„Kunstflüge mit Luftsportgeräten sind nicht erlaubt.“
6. In § 9 Abs. 2 Satz 2 erster Halbsatz werden nach dem Wort „Segelflugzeugen“ die Wörter „und Hängegleitern“ eingefügt.
7. In § 12 Abs. 1 Satz 3 werden nach dem Wort „Segelflugzeuge“ ein Beistrich und die Wörter „Hängegleiter, Gleitsegel“ eingefügt.
8. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden in Nummer 1 und 2 jeweils nach dem Wort „Segelflugzeugen“ ein Beistrich und die Wörter „Hängegleitern, Gleitsegeln“ sowie in Nummer 3 nach dem Wort „Segelflugzeuge“ ein Beistrich und die Wörter „Hängegleiter und Gleitsegel“ eingefügt.
 - b) Nach Absatz 9 wird der folgende Absatz 10 angefügt:

„(10) Begegnen sich Segelflugzeuge, Hängegleiter und Gleitsegel an einem Hang, muß das Luftfahrzeug, das den Hang zur linken Seite hat, dem anderen Luftfahrzeug ausweichen. Einem Luftfahrzeug, das sich im Thermikkreis befindet, ist auszuweichen. Die Drehrichtung in der Thermik

wird von dem Luftfahrzeug bestimmt, das sich zuerst in der Thermik befindet. Das langsamer steigende Luftfahrzeug hat dem schneller steigenden Luftfahrzeug auszuweichen.“

9. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Segelflugzeugen“ die Wörter „und Luftsportgeräten“ eingefügt.
 - b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„Wolkenflüge mit Luftsportgeräten sind nicht erlaubt.“
10. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift wird das Wort „Fallschirmspringern“ durch das Wort „Luftsportgeräten“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - ba) In Satz 1 werden nach dem Wort „Motorseglern“ ein Beistrich und das Wort „Ultraleichtflugzeugen“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „Motorseglern“ ein Beistrich und die Wörter „Hängegleitern, Gleitsegeln“ eingefügt.
 - bc) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 angefügt:

„Starts und Landungen von Hängegleitern und Gleitsegeln außerhalb der für sie genehmigten Flugplätze bedürfen der Erlaubnis des Beauftragten. Die Erlaubnis schließt Schlepptarts von Hängegleitern und Gleitsegeln ein und kann mit Auflagen verbunden werden.“
 - c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Satz 3 ist auf Außenlandungen mit Sprungfallschirmen sinngemäß anzuwenden.“
 - d) In Absatz 3 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
11. In § 16 Abs. 2 werden in Satz 2 nach dem Wort „Drachen“ die Wörter „und Schirmdrachen“ und in Satz 3 nach dem Wort „Drachen“ die Wörter „oder das Betreiben von Schirmdrachen“ eingefügt.
12. In § 21a werden nach Absatz 2 die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„(3) Gleichzeitiger Flugplatzverkehr von Luftsportgeräten und anderen Luftfahrzeugen bedarf der Zustimmung der zuständigen Luftaufsichtsstelle oder der Flugleitung oder des Startleiters.

„(4) Auf Flugplätzen oder Geländen, die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen, gelten die Regelungen der Flugbetriebsordnung für Luftsportgeräte des Beauftragten. Absatz 3 ist sinngemäß anzuwenden.“
13. In § 33 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:

„Flüge nach Sichtflugregeln bei Nacht mit Luftsportgeräten, ausgenommen einsitzige Sprungfallschirme, sind nicht erlaubt.“

14. § 43 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 10 werden die Wörter „§ 5 Abs. 1, 2 oder 3“ durch die Wörter „§ 5 Abs. 1, 2, 3 oder 5“ ersetzt.
- b) Nach Nummer 19 wird die folgende Nummer 19a eingefügt:
 „19a. entgegen § 15 Abs. 1 Satz 3 ohne Erlaubnis startet oder landet;“

15. In Anlage 3 (zu §§ 31 und 37 LuftVO) werden in dem der Tabelle vorausgehenden Satz die Wörter „Flughöhen über NN“ durch die Wörter „Flughöhen über MSL“ ersetzt.

Artikel 3

Die Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Februar 1984 (BGBl. I S. 265), geändert durch die Verordnung vom November 1992 (BGBl. I S.) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird im Ersten Abschnitt die Bezeichnung „Fallschirmspringer“ in Nummer 10 durch die Bezeichnung „Luftsportgeräteführer“ und im Dritten Abschnitt in der Bezeichnung von Nummer 5 das Wort „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
2. Die Bezeichnung von Unterabschnitt „10. Fallschirmspringer“ nach § 41 wird durch die Bezeichnung „10. Luftsportgeräteführer“ ersetzt.
3. Die §§ 42 bis 45 werden durch folgende §§ 42, 42a, 43 bis 45 ersetzt:

§ 42**Fachliche Voraussetzungen**

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Erlaubnis für Luftsportgeräteführer sind

1. die theoretische Ausbildung,
2. die Flugausbildung,
3. die erforderliche Teilnahme an einer Unterrichtung in Sofortmaßnahmen am Unfallort und
4. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes.

Satz 1 Nummer 4 gilt nicht für Hängegleiter- und Gleitsegelführer, sofern sie nicht die Berechtigung zur Benutzung kontrollierten Luftraums erwerben und nicht für Sprungfallschirmführer.

(2) Die theoretische Ausbildung umfaßt für Ultraleichtflugzeugführer mindestens 60 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 24 Monate, für Hängegleiter- und Gleitsegelführer mindestens 45 Unterrichtsstunden sowie für Sprungfallschirmführer mindestens 30 Unterrichtsstunden innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablegung der Prüfung nach § 43. Sie erstreckt sich auf die Sachgebiete

1. Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungs Vorschriften
2. Navigation oder Freifall
3. Meteorologie
4. Technik
5. Verhalten in besonderen Fällen

(3) Die Flugausbildung umfaßt vor Ablegung der Prüfung nach § 43 für

1. Ultraleichtflugzeugführer:

- a) Mindestens 25 Flugstunden innerhalb der letzten 24 Monate, davon 5 Stunden Alleinflug. Wird die Flugausbildung innerhalb von 6 Monaten abgeschlossen, so ermäßigt sie sich auf 20 Flugstunden.
- b) Mindestens je 40 Starts und Landungen, davon 5 Alleinstarts und 5 Alleinlandungen auf zwei verschiedenen Flugplätzen mit Ausnahme des Flugplatzes, auf dem die Ausbildung durchgeführt wird.
- c) Die selbstständige Vorbereitung und Durchführung von 5 Überlandstreckenflügen (Ziel-, Zielrückkehr- oder Dreiecksflüge) von mehr als 50 km Flugstrecke als Alleinflüge, davon mindestens 1 Überlandstreckenflug mit Zwischenlandung.
- d) 3 Außenlandeübungen mit Fluglehrer mit oder ohne Aufsetzen.
- e) Die theoretische und praktische Einführung in den Platzrundenbetrieb auf einem Flugplatz mit Mischflugbetrieb.
- f) Die theoretische und praktische Unterweisung zur Beherrschung des Ultraleichtflugzeuges in besonderen Flugzuständen sowie zum Verhalten in Notfällen und bei Unfällen.

2. Hängegleiterführer:

- a) Mindestens 50 Alleinflüge unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit geringem Bodenabstand und einem Höhenunterschied von nicht mehr als 100 m, davon mindestens 20 Alleinflüge mit mehr als 40 m Höhenunterschied.
- b) Mindestens 30 Alleinflüge unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit mehr als 100 m Höhenunterschied auf mindestens zwei verschiedenen Geländen, davon zunächst mindestens 10 Alleinflüge mit weniger als 300 m Höhenunterschied und danach mindestens 10 Alleinflüge mit mehr als 400 m Höhenunterschied. Bis zu 20 Alleinflüge können durch die doppelte Anzahl von Alleinflügen mit Schleppstart ersetzt werden.
- c) Mindestens 10 Alleinflüge mit mehr als 30 Minuten Flugdauer auf mindestens zwei verschiedenen Geländen, davon höchstens 5 Alleinflüge mit Schleppstart.

3. Gleitsegelführer:

- a) Mindestens 20 vollständige Vorbereitungs-, Start-, Steuer- und Landeübungen sowie Landefalltechnikübungen.
- b) Mindestens 20 Alleinflüge unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit geringem Bodenabstand und einem Höhenunterschied von 40 bis 100 m.
- c) Mindestens 40 Alleinflüge unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit mehr als 100 m Höhenunterschied auf mindestens zwei verschiedenen Geländen, davon zunächst minde-

stens 10 Alleinflüge mit weniger als 300 m Höhenunterschied und danach mindestens 25 Alleinflüge mit mehr als 400 m Höhenunterschied. Bis zu 30 Alleinflüge können durch die doppelte Anzahl von Ausbildungsflügen mit Schleppstart ersetzt werden.

- d) Mindestens 10 Alleinflüge mit mehr als 30 Minuten Flugdauer auf mindestens zwei verschiedenen Geländen, davon höchstens 5 Alleinflüge mit Schleppstart.

4. Sprungfallschirmführer:

- a) Packen von Sprungfallschirmen.
- b) Bodenübungen.
- c) Mindestens 6 Ausbildungssprünge mit automatischer und mindestens 20 Ausbildungssprünge mit manueller Auslösung innerhalb der letzten 12 Monate. Wird die Sprungausbildung nach der Accelerated-Freefall-Method (AFF-Methode) durchgeführt, entfallen die Ausbildungssprünge mit automatischer Auslösung.
- d) Mindestens 3 Ausbildungssprünge mit manueller Auslösung aus stufenweise herabgesetzten Höhen bis 1200 m GND zusätzlich, sofern eine Flugausbildung nach der AFF-Methode durchgeführt wird.

§ 42a

Erleichterungen

(1) Bewerber, die eine Erlaubnis für Privatflugzeug-, Motorsegler- oder Segelflugzeugführer besitzen, können im Falle des § 42 Abs. 3 Nr. 1a Satz 1 20 Flugstunden, im Falle des § 42 Abs. 3 Nr. 1a Satz 2 15 Flugstunden durch Flugzeit als verantwortlicher Führer von Flugzeugen, Motorseglern oder Segelflugzeugen ersetzen. Die Flugausbildung nach § 42 Abs. 3 Nr. 1d und Nr. 1f ist auf aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen durchzuführen.

(2) Bewerber, die eine Erlaubnis für Hängegleiter- oder Gleitsegelführer besitzen, können im Falle des § 42 Abs. 3 Nr. 1a Satz 1 10 Alleinflüge, im Falle des § 42 Abs. 3 Nr. 1a Satz 2 5 Alleinflüge durch Flüge als verantwortlicher Hängegleiter- oder Gleitsegelführer ersetzen. Die Flugausbildung nach § 42 Abs. 3 Nr. 1b bis Nr. 1f ist auf schwerkraftgesteuerten Ultraleichtflugzeugen durchzuführen.

(3) Bewerber, die eine Erlaubnis für Gleitsegelführer besitzen, können im Falle des § 42 Abs. 3 Nr. 2b die Hälfte der Alleinflüge durch Flüge als verantwortlicher Führer von Gleitseglern ersetzen. Die höchstzulässige Anzahl der Alleinflüge mit Schleppstart verringert sich um die Hälfte.

(4) Bewerber, die eine Erlaubnis für Hängegleiter- oder Sprungfallschirmführer besitzen, können im Falle des § 42 Abs. 3 Nr. 3c die Hälfte der Alleinflüge durch Flüge als verantwortlicher Führer von Hängegleitern oder Sprungfallschirmen ersetzen. Die höchstzulässige Anzahl der Alleinflüge mit Schleppstart verringert sich um die Hälfte.

§ 43

Prüfung

(1) Der Bewerber hat in einer theoretischen und praktischen Prüfung nachzuweisen, daß er nach sei-

nem fachlichen Wissen und praktischen Können die an einen Luftsportgeräteführer zu stellenden Anforderungen erfüllt.

(2) Die Prüfung erstreckt sich insbesondere auf

1. die in § 42 Abs. 2 Satz 2 aufgeführten Sachgebiete,
2. die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten zum Führen und Bedienen von Luftsportgeräten des Musters, auf dem der Bewerber die Prüfung ablegt und
3. das Verhalten bei besonderen Flugzuständen, in Notfällen und bei Unfällen, soweit dies Bestandteil der Flugausbildung nach § 42 Abs. 3 ist.

(3) Der Umfang der theoretischen und praktischen Prüfung zum Erwerb einer eingeschränkten Erlaubnis nach § 44 Abs. 3 verringert sich entsprechend den vorgeschriebenen Beschränkungen.

§ 44

Erteilung und Umfang der Erlaubnis, Luftfahrerschein

(1) Die Erlaubnis wird durch Aushändigung des Luftfahrerscheins für Luftsportgeräteführer nach Muster 1a, Beiblatt F erteilt.

(2) Die Erlaubnis berechtigt zum Führen von

1. Ultraleichtflugzeugen der im Luftfahrerschein eingetragenen Muster für Flüge am Tage,
2. Hängegleitern oder Gleitseglern für Flüge am Tage,
3. Sprungfallschirmen mit automatischer und manueller Auslösung.

(3) Die Erlaubnis zum Führen von Hängegleitern oder Gleitseglern wird auf Flüge in der Umgebung des Fluggeländes beschränkt, wenn nur 20 Unterrichtsstunden nach § 42 Abs. 2 Satz 1 und eine Flugausbildung nach § 42 Abs. 3 Nr. 2a und Nr. 2b oder nach § 42 Abs. 3 Nr. 3a bis Nr. 3c nachgewiesen werden. Die Erlaubnis zum Führen von Sprungfallschirmen wird auf Fallschirmsprünge mit automatischer Auslösung beschränkt, wenn die praktische Ausbildung nach § 42 Abs. 3 Nr. 4 nur Fallschirmsprünge mit automatischer Auslösung umfaßt hat. Die Beschränkungen gelten unbefristet und werden im Beiblatt F eingetragen.

(4) Die unbeschränkte Erlaubnis zum Führen von Hängegleitern oder Gleitseglern wird nicht vor Ablauf von 12 Monaten seit Erteilung der beschränkten Erlaubnis erteilt.

§ 45

Gültigkeitsdauer, Verlängerung und Erneuerung der Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis wird zum Führen von Ultraleichtflugzeugen mit einer Gültigkeitsdauer von 48 Monaten, zum Führen von Sprungfallschirmen mit einer Gültigkeitsdauer von 24 Monaten sowie zum Führen von Hängegleitern und Gleitseglern unbefristet erteilt.

(2) Die Erlaubnis zum Führen von Ultraleichtflugzeugen, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 18 Flugstunden, darunter 5 Überlandflüge mit Zwischenlandung sowie

36 Starts innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist. Flugzeit, Überlandflüge und Starts nach Satz 1 können auf 3 Flugstunden, 1 Überlandflug und 24 Starts verringert werden, wenn der Bewerber eine gültige Erlaubnis für Privatflugzeug-, Motorsegler- oder Segelflugzeugführer besitzt. Führer von schwerkraftgesteuerten Ultraleichtflugzeugen können bis zur Hälfte der Flugzeit nach Satz 1 durch Flugzeit als verantwortlicher Führer von Hängegleitern oder Gleitsegeln nachweisen. Die Voraussetzungen nach Satz 1 zur Verlängerung der Erlaubnis können durch eine erfolgreiche praktische Prüfung nach § 43 ersetzt werden. Eine Erlaubnis zum Führen von Ultraleichtflugzeugen, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 36 Monate vor Stellung des Antrags auf Erneuerung der Erlaubnis die Voraussetzungen nach Absatz 2 unter Aufsicht eines Fluglehrers erfüllt hat. Die Erneuerung kann von der erfolgreichen Ablegung der praktischen Prüfung nach § 43 abhängig gemacht werden. Für die Erneuerung einer Erlaubnis, deren Gültigkeit länger als 36 Monate abgelaufen ist, hat der Bewerber die Voraussetzungen nach Satz 1 unter Aufsicht eines Fluglehrers zu erfüllen und zusätzlich die erfolgreiche theoretische und praktische Prüfung nach § 43 nachzuweisen.

(3) Die Erlaubnis zum Führen von Sprungfallschirmen, deren Gültigkeit noch nicht abgelaufen ist, kann um die Gültigkeitsdauer nach Absatz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber 12 Fallschirmsprünge mit manueller Auslösung innerhalb der letzten 12 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Erlaubnis nachweist. Bei Verlängerung einer nach § 44 Abs. 3 Satz 2 beschränkten Erlaubnis sind die nach Satz 1 nachzuweisenden Fallschirmsprünge durch 12 Fallschirmsprünge mit automatischer Auslösung zu ersetzen. Eine Erlaubnis, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber innerhalb der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrags auf Erneuerung der Erlaubnis 12 Fallschirmsprünge mit manueller Auslösung in einer Flugschule durchgeführt hat. Bei Erneuerung einer nach § 44 Abs. 3 Satz 2 beschränkten Erlaubnis sind die nach Satz 3 nachzuweisenden Fallschirmsprünge durch 12 Fallschirmsprünge mit automatischer Auslösung zu ersetzen. Ist eine Erlaubnis länger als 36 Monate abgelaufen, hat der Bewerber zusätzlich die theoretischen Kenntnisse nach § 42 Abs. 2 vor einem von dem Beauftragten bestimmten Sachverständigen nachzuweisen.“

4. § 84 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 bis 10 eingefügt:

„(4) Luftsportgeräteführer bedürfen zum Schleppen von Hängegleitern oder Bannern mit Ultraleichtflugzeugen, zum Schleppen von Hängegleitern oder Gleitsegeln mit Winden und zur Durchführung von Schleppstarts hinter Ultraleichtflugzeugen und an Winden einer Berechtigung.

(5) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung zum Schleppen von Hängegleitern oder Bannern mit schwerkraftgesteuerten Ultraleichtflugzeugen (UL-Schleppberechtigung) sind

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Ultraleichtflugzeugführer von mindestens 40 Flugstunden nach Erwerb der Erlaubnis,
2. eine theoretische und praktische Unterweisung durch einen Fluglehrer mit UL-Schlepp-Lehrberechtigung und
3. die Durchführung von 50 Ausbildungsschleppflügen, davon mindestens 20 Schleppflüge unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit UL-Schlepp-Lehrberechtigung.

(6) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung zum Schleppen von Hängegleitern oder Gleitsegeln mit Winden (Winden-Schleppberechtigung) sind

1. die Berechtigung zu Windenschleppstarts als Führer des geschleppten Hängegleiters oder Gleitsegels,
2. eine theoretische und praktische Unterweisung durch einen Fluglehrer mit Windenschlepp-Lehrberechtigung und
3. die Durchführung von mindestens 60 Windenschlepps unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit Windenschlepp-Lehrberechtigung. Die Hälfte der Windenschlepps kann durch Hängegleiter- oder Gleitsegel-Windenschlepps ersetzt werden.

(7) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung zu Hängegleiter- oder Gleitsegel-Schleppstarts hinter Ultraleichtflugzeugen (UL-Schleppstartberechtigung) sind

1. die Erlaubnis zum Führen von Hängegleitern oder Gleitsegeln,
2. eine theoretische und praktische Unterweisung durch einen Fluglehrer mit UL-Schlepp-Lehrberechtigung und
3. die Durchführung von mindestens 20 UL-Schleppstarts unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit UL-Schlepp-Lehrberechtigung.

(8) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung zu Hängegleiter- oder Gleitsegel-Schleppstarts an Winden (Winden-Schleppstartberechtigung) sind

1. eine abgeschlossene Flugausbildung nach § 42 Abs. 3 Nr. 2 oder § 42 Abs. 3 Nr. 3a und Nr. 3b,
2. eine theoretische und praktische Unterweisung durch einen Fluglehrer mit Windenschlepp-Lehrberechtigung und
3. die Durchführung von mindestens 30 Schleppstarts an Winden als Führer von Hängegleitern oder Gleitsegeln sowie von mindestens 10 Windenschlepps als Startleiter unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers mit Windenschlepp-Lehrberechtigung. Die Hälfte der Schleppstarts und Windenschlepps kann durch Hängegleiter- oder Gleitsegel-Schleppstarts und Windenschlepps ersetzt werden.

(9) Der Bewerber hat in einer Prüfung nachzuweisen, daß er die zur sicheren Durchführung des Schleppbetriebs nach Absatz 5 bis Absatz 8 not-

wendigen fachlichen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten besitzt.

(10) Der Beauftragte kann in Ausnahmefällen Bewerber von der Voraussetzung des Absatzes 6 Nr. 1 und von der Prüfung nach Absatz 9 befreien, wenn die notwendigen Kenntnisse und praktischen Fähigkeiten auf andere Weise erworben und nachgewiesen sind."

b) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 11.

5. Nach § 84 wird der folgende § 84a angefügt:

**„§ 84a
Passagierflugberechtigung
für Luftsportgeräteführer**

(1) Luftsportgeräteführer bedürfen für Passagierflüge oder für Passagiersprünge einer Passagierflugberechtigung.

(2) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Passagierflüge mit doppelsitzigen Ultraleichtflugzeugen durchzuführen, sind

1. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Ultraleichtflugzeugführer von 60 Flugstunden und
2. die Durchführung von 5 Überlandflügen, davon mindestens 1 Überlandflug mit einer einfachen Entfernung von mindestens 100 km

nach Erwerb der Erlaubnis. §§ 97a und 122 Abs. 1 bleiben unberührt.

Für Führer von aerodynamisch gesteuerten Ultraleichtflugzeugen, die eine gültige Erlaubnis für Privatflugzeug-, Motorsegler- oder Segelflugzeugführer besitzen, ermäßigt sich die praktische Tätigkeit nach Satz 1 Nr. 1 auf 20 Flugstunden nach Erwerb der Erlaubnis für Ultraleichtflugzeugführer.

(3) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Passagierflüge mit doppelsitzigen Hängegleitern oder Gleitsegeln durchzuführen, sind

1. der Nachweis der fachlichen Voraussetzungen für den Erwerb der Lehrberechtigung nach § 97 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4,
2. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Hängegleiter- oder Gleitsegelführer von mindestens 2 Jahren und von mindestens 300 Flügen mit mehr als 400 m Höhenunterschied,
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Passagierfluglehrgang mit anschließender praktischer Tätigkeit als verantwortlicher Hängegleiter- oder Gleitsegelführer von mindestens 10 Flügen mit mehr als 100 m Höhenunterschied unter Anleitung und Aufsicht eines Fluglehrers, der eine entsprechende Passagierflug-Lehrberechtigung besitzt und
4. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Hängegleiter- oder Gleitsegelführer von mindestens 40 Flügen mit abschließender Prüfung mit einem Fluggast, der eine Erlaubnis für Hängegleiter- oder Gleitsegelführer besitzt

nach Erwerb der entsprechenden unbeschränkten Erlaubnis für Hängegleiter- oder Gleitsegelführer.

(4) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Passagiersprünge mit doppelsitzigen

Sprungfallschirmen (Tandem-Sprungfallschirmen) durchzuführen, sind

1. die Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Sprungfallschirmführern,
2. eine praktische Tätigkeit von 500 Gleitfallschirmsprüngen mit einer Freifallzeit von insgesamt 5 Stunden und
3. die erfolgreiche Teilnahme an einem Ausbildungslehrgang für Führer von Tandem-Sprungfallschirmen mit einer theoretischen und praktischen Überprüfung

nach Erwerb der Erlaubnis für Sprungfallschirmführer.

(5) Die Verpflichtung zum Abschluß einer Haftpflichtversicherung nach § 103 LuftVZO bleibt unberührt."

6. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„Erteilung, Umfang, Verlängerung, Erneuerung und Gültigkeitsdauer der Berechtigungen“

b) In Absatz 1 Satz 2 wird der Punkt durch einen Beistrich ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:

„im Falle des § 84 Abs. 6 zusätzlich das Windenmuster.“

c) In Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Gültigkeitsdauer der Berechtigungen nach § 84 Abs. 6 und nach § 84a Abs. 3 beträgt 24 Monate.“

d) Nach Absatz 3 werden die folgenden Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) Die Berechtigung nach § 84 Abs. 5 kann verlängert werden, wenn der Bewerber 20 UL-Schleppflüge innerhalb der letzten 24 Monate vor Ablauf der Gültigkeit der Berechtigung nachweist. Die Verlängerung der Berechtigungen nach § 84 Abs. 6 und nach § 84a Abs. 3 kann von einer praktischen Überprüfung durch einen vom Beauftragten bestimmten Sachverständigen abhängig gemacht werden. Die Berechtigung nach § 84a Abs. 4 kann verlängert werden, wenn der Bewerber 40 Tandemsprünge oder 2 Überprüfungssprünge mit einem vom Beauftragten bestimmten Sachverständigen nachweist.

(5) Die Berechtigung nach § 84a Abs. 4, deren Gültigkeit abgelaufen ist, kann erneuert werden, wenn der Bewerber mindestens 2 Überprüfungssprünge mit einem vom Beauftragten bestimmten Sachverständigen nachgewiesen hat.“

7. § 97 wird wie folgt gefaßt:

**„§ 97
Berechtigung zur praktischen Ausbildung
von Luftsportgeräteführern**

(1) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb der Berechtigung, Luftsportgeräteführer praktisch auszubilden, sind

1. eine entsprechende unbeschränkte Erlaubnis für Luftsportgeräteführer,

2. die Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes in deutscher Sprache,
3. eine praktische Tätigkeit als Luftsportgeräteführer,
4. eine theoretische und praktische Auswahlprüfung vor einem Prüfungsausschuß zur Teilnahme an einem Assistentenlehrgang,
5. die erfolgreiche Teilnahme an dem Assistentenlehrgang innerhalb von zwei Jahren nach der Auswahlprüfung,
6. eine an den Assistentenlehrgang anschließende erfolgreiche Ausbildungstätigkeit unter der Aufsicht des Ausbildungsleiters einer Luftfahrerschule und
7. die erfolgreiche Teilnahme an einem Fluglehrerlehrgang innerhalb von 3 Jahren nach Abschluß des Assistentenlehrgangs.

Die Voraussetzungen nach Satz 1 Nr. 2, 4 und 5 entfallen für den Erwerb der Berechtigung, Sprungfallschirmführer praktisch auszubilden. Für Bewerber, die eine Ausbildungsberechtigung für Flugzeug-, Motorsegler-, Segelflugzeug- oder Luftsportgeräteführer besitzen, entfällt der Lehrgang nach Satz 1 Nr. 5 und verkürzt sich die Ausbildungstätigkeit nach Satz 1 Nr. 6 um die Hälfte.

(2) Dem Beauftragten müssen vor Beginn der Auswahlprüfung nach Absatz 1 Nr. 4 folgende Unterlagen vorliegen:

1. ein Lebenslauf,
2. bei Bewerbern für den Erwerb der Berechtigung, Sprungfallschirmführer praktisch auszubilden, ein Tauglichkeitszeugnis,
3. ein Nachweis über die Ausbildung in erster Hilfe sowie
4. eine Erklärung über schwebende Strafverfahren und ein Führungszeugnis nach § 28 des Bundeszentralregistergesetzes.

(3) Die praktische Tätigkeit nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 muß umfassen:

1. vor Beginn der Auswahlprüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 für den Erwerb der Berechtigung, Ultraleichtflugzeugführer praktisch auszubilden, eine Flugzeit von 70 Stunden innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrags. Darin müssen 700 km Überlandflug enthalten sein, davon mindestens 1 Überlandflug mit einer einfachen Entfernung von mindestens 100 km,
2. vor Beginn der Auswahlprüfung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 4 für den Erwerb der Berechtigung, Hängegleiter- oder Gleitsegelführer praktisch auszubilden, eine praktische Tätigkeit als Hängegleiter- oder Gleitsegelführer von mindestens 2 Jahren seit Erwerb der unbeschränkten Erlaubnis, mindestens 1 Überlandflug mit einer einfachen Entfernung von mindestens 40 km mit einem Hängegleiter oder von mindestens 20 km mit einem Gleitsegel sowie ein Vorpraktikum bei einer Luftfahrerschule,
3. vor Beginn des Fluglehrerlehrgangs nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 6 für den Erwerb der Berechtigung, Sprungfallschirmführer praktisch auszubilden, 300

Fallschirmsprünge mit einer Freifallzeit von insgesamt 2 Stunden innerhalb der letzten 36 Monate vor Stellung des Antrags.

(4) Fluglehrer bedürfen zur praktischen Ausbildung von Luftsportgeräteführern, die eine Berechtigung zum Schleppen mit Ultraleichtflugzeugen und Winden, zum Geschlepptwerden durch Ultraleichtflugzeuge und an Winden oder zu Passagierflügen erwerben wollen, und zur praktischen Ausbildung von Sprungfallschirmführern nach der AFF-Methode einer Zusatzberechtigung.

(5) Fachliche Voraussetzungen für den Erwerb einer Zusatzberechtigung nach Absatz 4 sind

1. die Berechtigung nach § 84 Abs. 4 oder § 84a Abs. 1,
2. die erfolgreiche Teilnahme an einem Lehrgang,
3. die Durchführung von mindestens 50 UL-Schleppflügen und von mindestens 50 UL-Schleppstarts für den Erwerb einer UL-Schlepp-Lehrberechtigung,
4. die Durchführung von mindestens 500 Windenschlepps und 150 Windenschleppstarts für den Erwerb einer Windenschlepp-Lehrberechtigung,
5. die Durchführung von 500 Formationssprüngen mit einer Freifallzeit von insgesamt 5 Stunden für den Erwerb einer AFF-Lehrberechtigung,
6. die praktische Tätigkeit von mindestens einem Jahr und 40 Passagierflüge für den Erwerb der Passagierflug-Lehrberechtigung oder von mindestens 300 Tandemsprüngen für den Erwerb der Tandem-Lehrberechtigung

nach Erwerb der Berechtigung nach Nummer 1.

(6) Der Bewerber für eine Berechtigung nach Absatz 1 oder für eine Zusatzberechtigung nach Absatz 4 hat in einer Prüfung nachzuweisen, daß er nach seinem fachlichen Wissen und praktischen Können die an einen Fluglehrer zu stellenden besonderen Anforderungen erfüllt.

(7) Die Berechtigungen und die Zusatzberechtigungen werden zur praktischen Ausbildung von Führern motorgetriebener Luftsportgeräte mit einer Gültigkeitsdauer von 4 Jahren, von Führern nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte mit einer Gültigkeitsdauer von 2 Jahren durch Eintragung in den Luftfahrerschein erteilt. Eine noch gültige Berechtigung oder Zusatzberechtigung kann um die Gültigkeitsdauer nach Satz 1 verlängert werden, wenn der Bewerber während der Gültigkeitsdauer eine Tätigkeit als Fluglehrer, als Prüfungsratsmitglied oder als Sachverständiger sowie die erfolgreiche Teilnahme an einem entsprechenden Fortbildungslehrgang innerhalb der letzten 2 Jahre vor Ablauf der Gültigkeit nachweist. Zur Verlängerung der Zusatzberechtigung nach Absatz 5 Nr. 5 sind mindestens 40 AFF-Ausbildungssprünge oder mindestens 100 Tandemsprünge nachzuweisen; sie können durch mindestens 2 Überprüfungssprünge mit einem vom Beauftragten bestimmten Sachverständigen ersetzt werden."

8. Nach § 97 wird folgender § 97a eingefügt:

„§ 97a

Vertrautmachen mit Luftsportgeräten

Ein Luftsportgeräteführer muß sich vor Antritt eines Fluges mit einem Luftsportgerät, das er bisher nicht oder innerhalb der letzten 24 Monate nicht geführt oder bedient hat, in einer Luftfahrerschule oder durch einen Fluglehrer vertraut machen. Das theoretische und praktische Vertrautmachen hat sich auf den Aufbau und die Ausrüstung, auf die Führung und Bedienung des Luftsportgerätes im Normalflug und in besonderen Flugzuständen sowie auf das Verhalten in Notfällen und bei Unfällen zu erstrecken. Der Beauftragte kann allgemein oder im Einzelfall Ausnahmen zulassen. Satz 1 bis 3 gelten sinngemäß für Windenführer.“

9. § 104 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden die Wörter „Klassen 1 bis 4“ durch die Wörter „Klassen 1 bis 5“ ersetzt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - ba) In Nummer 3 Buchstabe b) wird das Wort „Fallschirmen“ durch das Wort „Rettungsfallschirmen“ ersetzt.
 - bb) In Nummer 4 wird der Punkt nach dem Wort „Monate“ durch einen Strichpunkt ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. für die Prüferlaubnis Klasse 5

- a) für Prüfer von Ultraleichtflugzeugen eine Berufsausbildung als Facharbeiter oder Geselle mit Lehrabschlußprüfung auf einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet,
 - b) für Prüfer von Sprungfallschirmen eine Berufsausbildung auf einem für die Prüfertätigkeit förderlichen Fachgebiet,
 - c) eine berufliche Tätigkeit von zwei Jahren bei der Herstellung oder Instandhaltung von Ultraleichtflugzeugen oder Sprungfallschirmen der beantragten oder technisch ähnlichen Art, davon 6 Monate innerhalb der letzten 24 Monate vor Stellung des Antrags auf Erteilung der Erlaubnis in einem Herstellerbetrieb für Luftsportgerät oder in einem luftfahrttechnischen Betrieb.“
- c) In Absatz 6 werden nach dem Wort „Erlaubnisbehörde“ die Wörter „oder dem Beauftragten“ eingefügt.

10. § 105 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ und die Wörter „Klasse 2 und 3 (Segelflugzeuge, Motorsegler)“ durch die Wörter „Klasse 2, 3 und 5 (Segelflugzeuge, Motorsegler und Luftsportgeräte)“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Klasse 2 oder 3“ durch die Wörter „Klasse 2, 3 oder 5“ ersetzt.

11. § 106 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „Klasse 3“ die Wörter „oder Klasse 5“ eingefügt, die Wörter „§ 104 Abs. 2 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 3 Nr. 3c oder Nr. 5c“ ersetzt und nach den Wörtern „luftfahrttechnischen Betrieb“ die Wörter „oder bei einem Herstellerbetrieb für Luftsportgerät“ eingefügt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „§ 104 Abs. 2 Nr. 1 und 2“ durch die Wörter „§ 104 Abs. 3 Nr. 1 und 2“ ersetzt.

12. § 108 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Nach dem Wort „Muster 9“ werden die Wörter „oder Muster 9a“ eingefügt sowie die Wörter „Klassen 1 bis 4“ durch die Wörter „Klassen 1 bis 5“ ersetzt.
- b) In Nummer 3 wird das Wort „Fallschirmen“ durch das Wort „Rettungsfallschirmen“ ersetzt.
- c) Nach Nummer 4 wird die folgende Nummer 5 angefügt:

„5. Klasse 5 für die Stück- und Nachprüfung von Ultraleichtflugzeugen und Sprungfallschirmen einschließlich der Rettungsgeräte.“

13. In § 109 Abs. 3 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

14. In § 110 Abs. 1 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 angefügt:

„Eine Musterberechtigung für die Prüferlaubnis Klasse 5 ist nicht vorgesehen.“

15. § 117 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 3 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 und Satz 2 gelten für die Ausbildung von Luftsportgeräteführern entsprechend.“
- b) Nach Satz 5 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„Satz 5 gilt nicht für die Ausbildung von Luftsportgeräteführern.“

16. In § 122 Abs. 1 wird der Punkt gestrichen und der folgende Halbsatz angefügt:

„oder mindestens 10 Fallschirmsprünge durchgeführt haben.“

17. § 123 wird wie folgt gefaßt:

„§ 123

Nachweis der praktischen Voraussetzungen
für Luftsportgeräteführer

(1) Luftsportgeräteführer haben zum Nachweis der praktischen Voraussetzungen zum Erwerb oder zur Verlängerung und Erneuerung einer Erlaubnis oder einer Berechtigung ein Flugbuch zu führen.

(2) Führer von Ultraleichtflugzeugen haben die Angaben nach § 120 Abs. 1 Satz 1 in das Flugbuch

- einzutragen. Im übrigen gelten § 120 Abs. 1 Satz 3 bis Satz 5.
- (3) Führer von Hängegleitern und Gleitsegeln haben in das Flugbuch Datum, Fluggerät, Fluggelände mit Höhenunterschied, Flugdauer und Art der Übung einzutragen. Im übrigen gelten § 120 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5.
- (4) Führer von Sprungfallschirmen führen ein Sprungbuch unter Angabe von Datum, Sprungort, Sprunghöhe, Sprungart und Kennzeichen des absetzenden Luftfahrzeugs. Im übrigen gilt § 120 Abs. 1 Satz 4 und Satz 5.
- (5) Bei Luftfahrerschulen kann der Beauftragte Ausnahmen von Absatz 2 bis Absatz 4 zulassen, wenn die Anforderungen auf andere Weise erfüllt sind.“
18. In § 128 wird nach Absatz 10 der folgende Absatz 11 angefügt:
- „(11) Die Absätze 1 bis 10 gelten für Prüfungen und Überprüfungen von Luftsportgeräteführern mit der Maßgabe, daß an die Stelle der Luftfahrtbehörde und Erlaubnisbehörde der Beauftragte tritt.“
19. § 129 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- ab) In Satz 3 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird Satz 2 gestrichen.
- c) Nach Absatz 2 wird der folgende Absatz 3 angefügt:
- „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten sinngemäß für Luftsportgeräteführer.“
20. In § 130 wird das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
21. In der Bezeichnung von Unterabschnitt 5 nach § 130 wird das Wort „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
22. § 131 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:
- „Zuständige Stellen“
- b) In Satz 1 werden das Wort „Behörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt und nach dem Wort „Luftfahrtbehörden“ die Wörter „und der vom Bundesminister für Verkehr Beauftragte.“ angefügt.
23. In § 132 werden in Absatz 1 Satz 2 und in Absatz 2 das Wort „Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.
24. In § 133 Abs. 1 werden die Wörter „das Post und Fernmeldewesen“ durch die Wörter „Post und Telekommunikation“ ersetzt.
25. § 134 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 werden nach den Wörtern „§ 84 Abs. 1“ die Wörter „und Abs. 4, § 84a Abs. 1“ sowie nach den Wörtern „§ 93 Abs. 1“ ein Beistrich und die Wörter „§ 97 Abs. 1 und Abs. 4“ eingefügt.
- b) In Nummer 5 werden die Wörter „§ 123 Satz 1 ein Sprungbuch“ durch die Wörter „§ 123 Abs. 2 bis 4 ein Flugbuch oder Sprungbuch“ sowie die Wörter „§ 123 Satz 2 in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 3 das Sprungbuch“ durch die Wörter „§ 123 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 3 das Flugbuch oder Sprungbuch“ ersetzt.
26. Der Anhang wird wie folgt geändert:
- a) Das Muster 5 („Luftfahrerschein für Fallschirmspringer“ und „Beiblatt zum Luftfahrerschein für Fallschirmspringer“) wird durch das neue Muster 5 („Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer“ und „Beiblatt ‚F‘ zum Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer“) entsprechend der Anlage 1 zu Artikel 3 dieser Verordnung ersetzt.
- b) Nach Muster 9 wird entsprechend der Anlage 2 zu Artikel 3 dieser Verordnung das Muster 9a („Ausweis für Prüfer von Luftsportgerät“) eingefügt.

Anlage 1
zu Artikel 3

(Vorderseite) Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany  Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer Sport Pilot Licence Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt Valid only in connection with the attachment Muster 5 (§ 44 LuftPersV)	Nr. [REDACTED] Unterschrift des Inhabers Signature of holder Name des Inhabers: Name of holder geboren am: born on Wohnsitz: Address Staatsangehörigkeit: Nationality  , den Unterschrift des Beauftragten Signature of issuers <table style="width: 100%; font-size: small;"> <tr> <td style="width: 50%; vertical-align: top;">  Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II Nr. No. </td> <td style="width: 50%; vertical-align: top;"> Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I Nr. No. </td> </tr> </table>	 Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II Nr. No.	Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I Nr. No.
 Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate II Nr. No.	Beschränkt gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst Restricted Flight Radiotelephone Operator's Certificate I Nr. No.		

Anlage 1
zu Artikel 3

(Rückseite) Umfang der Erlaubnis Die Erlaubnis berechtigt zum Führen der im Beiblatt eingetragenen Luftsportgeräte im nichtgewerblichen Luftverkehr am Tage. Zu den vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Luftsportgeräten gehören 1. Ultraleichtflugzeuge, 1.1 aerodynamisch gesteuert, 1.2 schwerkraftgesteuert (Trike), 2. Hängegleiter, 3. Gleitsegel und 4. Sprungfallschirme (auch bei Nacht). Berechtigung des Inhabers eines eingetragenen Sprechfunkzeugnisses Der Inhaber eines Sprechfunkzeugnisses ist berechtigt, den Sprech- und Navigationsfunkdienst bei einer deutschen Luft- oder Bodenfunkstelle in folgendem Umfang auszuüben: - Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln in deutscher Sprache ohne Funknavigation. - Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst bei Flügen nach Sichtflugregeln.	Berechtigungen Der Inhaber der Erlaubnis (Pilot) bedarf einer Berechtigung 1. zum Schleppen mit Ultraleichtflugzeugen oder mit Winden (§ 84 LuftPersV), 2. zu Schleppstarts hinter Ultraleichtflugzeugen oder an Winden (§ 84 LuftPersV), 3. zum Führen doppelseitiger Luftsportgeräte (§ 84a LuftPersV), 4. zur praktischen Ausbildung von Luftsportgeräteführern als Fluglehrer (§ 97 LuftPersV). Zusatzberechtigungen Der Inhaber der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftsportgeräteführern (Fluglehrer) bedarf einer Zusatzberechtigung 1. zur praktischen Ausbildung für die Berechtigung zum Schleppen (§ 97 LuftPersV), 2. zur praktischen Ausbildung für die Berechtigung zu Schleppstarts (§ 97 LuftPersV) und 3. zur praktischen Ausbildung nach der AFF-Methode (§ 97 LuftPersV), 4. zur praktischen Ausbildung für die Berechtigung zu Passagierflügen (§ 97 LuftPersV).
--	---

Anlage 1
zu Artikel 3

(Vorderseite)	(Rückseite)				
Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany  Beiblatt "F" zum Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer Attachement "F" to the Sport Pilot Licence Nr. Name: Erlaubnis für Category: Sport Pilot Licence <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 60%; padding: 5px;"> Erlaubnis Sport Pilot Licence valid until </td> <td style="width: 40%; padding: 5px;"> gültig bis  </td> </tr> <tr> <td colspan="2" style="padding: 5px;"> Bemerkungen Remarks </td> </tr> </table> Der Beauftragte Issuing Border , den Unterschrift Signature zu Muster 5 (§§ 44, 84, 84 a, 97 LuftPersV)	Erlaubnis Sport Pilot Licence valid until	gültig bis 	Bemerkungen Remarks		Berechtigungen – ratings Zusatzberechtigungen – other ratings Beschränkungen – restrictions
Erlaubnis Sport Pilot Licence valid until	gültig bis 				
Bemerkungen Remarks					

Anlage 2
zu Artikel 3

(Vorderseite)	
Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany  Ausweis für Prüfer von Luftsportgerät Maintenance Engineer Licence Muster 9 a (§ 106 LuftPersV)	Nr.   Unterschrift des Inhabers Signature of holder Name des Inhabers: Name of holder geboren am: born on Wohnsitz: Address Staatsangehörigkeit: Nationality Der Beauftragte Issuing Border , den Unterschrift Signature 

Anlage 2
zu Artikel 3

Prüferlaubnis Klasse 5 Maintenance Engineer Type 5	(Rückseite)	Gültig bis: Valid until
Geräteart: Type		Gültig bis: Valid until
Bemerkungen: Remarks		Gültig bis: Valid until
Gültig bis: Valid until		Gültig bis: Valid until

Artikel 4

Die Prüfordnung für Luftfahrtgerät (LuftGerPO) vom 16. Mai 1968 (BGBl. I S. 416) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
2. In § 5 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
3. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
 - ab) In Satz 3 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
 - ac) Nach Satz 2 wird der folgende Satz 3 eingefügt:
 „Die umfassende, vereinfachte und ergänzende Musterprüfung von Luftsportgerät werden von dem vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten durchgeführt.“
 - ad) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4. Im neuen Satz 4 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 und Absatz 4 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
4. In § 7 Abs. 2 Satz 1 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
5. In § 8 Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und in Satz 2 das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
6. In § 9 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
7. In § 10 Satz 1 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
8. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
 - b) In Absatz 4 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 angefügt:
 „(6) Der Beauftragte kann verlangen, daß ihm neben den Musterunterlagen nach Absatz 1 das Muster eines nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräts auf Dauer zur Verfügung gestellt wird.“

9. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 3 zweiter Halbsatz und Satz 4 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Luftfahrtbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

10. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird nach Satz 1 der folgende Satz 2 eingefügt:
„Änderungen eines zugelassenen Luftsportgerätemusters dürfen nur mit Zustimmung des Beauftragten durchgeführt werden.“
- c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Im neuen Satz 3 wird das Wort „stellt“ durch das Wort „stellen“ ersetzt.
- d) In Absatz 3 werden nach den Wörtern „Hersteller des Luftfahrtgeräts“ die Wörter „oder des Herstellerbetriebs für Luftsportgerät“ eingefügt, das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt und nach dem Wort „Herstellers“ die Wörter „des Luftfahrtgeräts oder des Herstellerbetriebs für Luftsportgerät“ eingefügt.

11. In § 14 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

12. In § 15 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

13. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „Stelle“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.
- b) Satz 1 und Satz 2 werden Absatz 1. Im neuen Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- c) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) Die Stückprüfung des Luftsportgeräts wird von dem Beauftragten durchgeführt. Die Stückprüfung von Hängegleitern und Gleitsegeln wird von dem Herstellerbetrieb für Luftsportgerät durchgeführt, der hierfür einer Anerkennung durch den Beauftragten bedarf; die §§ 17, 18, 19, 20, 22 und 43 gelten sinngemäß.“

14. In § 17 Abs. 2 werden in Satz 1 die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und in Satz 2 das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.

15. In § 18 Abs. 3 werden im ersten Halbsatz die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luft-

fahrt-Bundesamt“ und im zweiten Halbsatz das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.

16. In § 19 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.

17. In § 20 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

18. In § 21 Abs. 3 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

19. In § 23 Satz 3 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

20. In § 24 wird nach Absatz 4 der folgende Absatz 5 angefügt:

„(5) Die ordnungsgemäße Durchführung der Stückprüfung eines Luftsportgerätes ist für Ultraleichtflugzeuge durch einen Prüfschein, für Hängegleiter und Gleitsegel durch eine Prüfplakette und für Sprungfallschirme durch einen Prüfstempel zu bescheinigen. Darin sind die Lufttüchtigkeit des Luftsportgeräts und die Übereinstimmung mit dem Muster festzustellen. Prüfplakette und Prüfstempel gelten als Prüfschein. Die Prüfplakette wird von dem Beauftragten ausgehändigt. Prüfplakette und Prüfstempel sind an dem Luftsportgerät dauerhaft anzubringen. Satz 1 bis 4 gelten sinngemäß für zugehörige Rettungs- und Schleppgeräte.“

21. In § 25 werden in Absatz 1 Satz 1 (zweimal) das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ sowie in Absatz 2 erster Halbsatz das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

22. In § 26 Abs. 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

23. § 27 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte unterliegen in Zeitabständen von 24 Monaten einer umfassenden Nachprüfung.“
- b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Fallschirmen“ durch das Wort „Luftsportgeräten“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden die Wörter „die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt und der folgende Satz 2 angefügt:
„In begründeten Fällen kann der Beauftragte für Hängegleiter und Gleitsegel eine Verlängerung oder Verkürzung des Zeitabstandes nach Absatz 1 Satz 2 gewähren sowie Rettungs- und Schleppgeräte von der Nachprüfpflicht befreien.“

24. § 28 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden im ersten Halbsatz die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das

- Luftfahrt-Bundesamt“ und im zweiten Halbsatz das Wort „sie“ durch das Wort „es“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
25. In § 29 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
26. § 31 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden die Wörter „die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- ab) Nach Satz 2 werden die folgenden Sätze 3 und 4 eingefügt:
- „Die Nachprüfung von Luftsportgeräten wird von dem Beauftragten durchgeführt. Die Nachprüfung von Hängegleitern und Gleitsegeln führt der Herstellerbetrieb für Luftsportgerät durch, der hierfür einer Anerkennung durch den Beauftragten bedarf; die §§ 32, 33, 34, 35, 36, 37 und 43 gelten sinngemäß.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- ba) Das Wort „Zulassungsbehörde“ wird durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- bb) Nach Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:
- „d) Prüfer der Klasse 5 die umfassende Nachprüfung nach § 27 Abs. 1 von Ultraleichtflugzeugen und Sprungfallschirmen.“
- c) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- d) In Absatz 4 werden die Wörter „die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
27. In § 32 Abs. 3 werden in Satz 1 die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und in Satz 2 das Wort „Sie“ durch das Wort „Es“ ersetzt.
28. In § 33 werden in Absatz 4 im ersten Halbsatz die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und im zweiten Halbsatz das Wort „sie“ durch das Wort „es“ sowie in Absatz 5 die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
29. In § 34 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
30. In § 35 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
31. In § 38 werden in Satz 1 die Wörter „für die Nachprüfung zuständige Stelle“ durch die Wörter „nachprüfende Stelle“ und das Wort „Prüfungen“ durch das Wort „Nachprüfungen“ sowie in Satz 3 das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
32. § 39 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die umfassende Nachprüfung nach § 27 Abs. 1, die angeordnete Nachprüfung nach § 29, welche von den nach § 31 Abs. 1 Satz 1, Satz 3 und Satz 4 zuständigen Stellen durchzuführen ist und die Nachprüfung bei Überholungen, großen Reparaturen und großen Änderungen nach § 30 Abs. 2 sind von der nach § 31 für die Nachprüfung zuständigen Stelle in einem Nachprüfschein, für Hängegleiter und Gleitsegel durch Prüfstempel zu bescheinigen. Der Prüfstempel gilt als Nachprüfschein; er wird von dem Beauftragten ausgehändigt und muß dauerhaft angebracht sein. In dem Nachprüfschein und dem Prüfstempel sind die Lufttüchtigkeit und die Übereinstimmung mit den im zugehörigen Gerätekenntblatt enthaltenen Angaben festzustellen. Satz 1 bis 3 gelten sinngemäß für zugehörige Rettungs- und Schleppgeräte.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
33. § 40 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Satz 1 (zweimal) wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 erster Halbsatz wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
34. § 41 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 werden am Anfang des Satzes die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ und in der Mitte des Satzes die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
- „(5) Einzelstücke von Luftsportgerät bedürfen der Musterprüfung nach den Bauvorschriften für Luftsportgerät. Die Verkehrszulassung wird in der Kategorie „Luftsportgerät“ erteilt.“
35. § 42 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt“ und in Satz 2 die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „des Luftfahrt-Bundesamtes“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 erster Halbsatz werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
 - c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:
„(5) Für ein Luftsportgerät, das im Amateurbau hergestellt wird, kann der Beauftragte die Art und den Umfang der Prüfung der Lufttüchtigkeit im Einzelfall festlegen. Absatz 3 Satz 1 bleibt unberührt. § 16 Abs. 2 und § 31 Abs. 1 Satz 3 und Satz 4 sind anzuwenden.“
36. In § 43 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
37. In § 44 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 werden die Wörter „Die Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ ersetzt.
38. § 46 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 Buchstabe d) wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 die folgende Nummer 4a eingefügt:
„4a. als Luftsportgeräteführer ein Gerät führt, an dem die Prüfplakette oder der Prüfstempel nach § 24 Abs. 5 oder der Prüfstempel nach § 39 Abs. 1 nicht angebracht ist,“
 - c) In Absatz 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
39. § 47 wird gestrichen. § 48 wird § 47.
3. In § 9 Abs. 6 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
4. In § 10 wird nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:
„Satz 1 gilt nicht für nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte.“
5. In § 12 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
6. In § 14 Abs. 1 werden das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt und nach dem Wort „Luftfahrer“ die Wörter „oder in der Informationsschrift des Beauftragten“ eingefügt.
7. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Luftfahrtbehörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt und nach Satz 2 der folgende Satz 3 angefügt:
„Der Beauftragte kann Halter von nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten von der Verpflichtung zum Führen der Betriebsaufzeichnungen befreien.“
 - b) In Absatz 2 werden in Satz 1 Nr. 4 das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt und in Satz 2 nach dem Wort „Bordbuches“ die Wörter „oder in einer von dem Beauftragten bestimmten anderen Form“ eingefügt.
 - c) In Absatz 3 Satz 2 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

Artikel 5

Die Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (LuftBO) vom 4. März 1970 (BGBl. I S. 262), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 9. Januar 1976 (BGBl. I S. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 1 wird Absatz 1.
 - b) Nach Absatz 1 wird der folgende Absatz 2 angefügt:
„(2) Luftsportgeräte dürfen nur mit einem zugelassenen Rettungsgerät betrieben werden. Luftsportgeräteführer und Fluggast müssen einen geeigneten Kopfschutz zur Abwehr von Verletzungen bei Unfällen oder sonstigen Störungen tragen. Der Beauftragte kann Ausnahmen zulassen. Absatz 1 bleibt unberührt.“
2. § 4 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden die Wörter „der Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „dem Luftfahrt-Bundesamt oder dem vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 und Satz 4 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
8. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „luftfahrttechnische Betrieb“ die Wörter „oder anerkannte Herstellerbetrieb für Luftsportgerät“ eingefügt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ in Satz 1 durch die Wörter „zuständige Stelle“ sowie in Satz 2 und Satz 3 durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
9. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Wörter „Flugzeuge, Drehflüger und Luftschiffe“ durch das Wort „Luftfahrzeuge“ ersetzt und nach den Wörtern „luftfahrttechnischer Betrieb“ die Wörter „oder Herstellerbetrieb für Luftsportgerät“ eingefügt.
 - ab) In Satz 2 und Satz 3 werden die Wörter „Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „luftfahrttechnische Betriebe“ die Wörter „oder Herstellerbetriebe für Luftsportgerät“ eingefügt und die Wörter „Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Nummer 1 nach Satz 4 der folgende Satz 5 angefügt:

„in doppelsitzigen Luftsportgeräten können Fluggäste mit einem Mindestalter nach § 23 LuftVZO befördert werden;“

und in Nummer 3 nach dem Wort „Geräten“ die Wörter „mit Ausnahme der Luftsportgeräte“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„Bei Flügen zum Absetzen von Fallschirmspringern kann der Kabinenboden des Luftfahrzeugs als Sitzfläche benutzt werden, soweit dies nach den Festlegungen im Flughandbuch zulässig ist. Auch in diesem Fall muß ein Anschnallgurt für jeden Fallschirmspringer an seinem Sitzplatz vorhanden sein.“

11. In § 22 Satz 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

12. In § 24 werden in Absatz 1 Satz 2 nach dem Wort „Luftfahrzeugs“ die Wörter „mit Ausnahme der nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräte“ eingefügt sowie in Absatz 2 Satz 1 die Wörter „das Abfluggewicht“ durch die Wörter „die Startmasse“ und in Absatz 2 Satz 2 das Wort „Gewicht“ durch das Wort „Masse“ ersetzt.

13. In § 25 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ in Absatz 1 und Absatz 3 Satz 1 durch die Wörter „zuständige Stelle“ sowie in Absatz 2 Satz 1 durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

14. In § 26 Abs. 1 werden in Satz 2 das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ sowie in Satz 5 das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

15. In § 27 wird der folgende Satz angefügt:

„Satz 1 gilt nicht für nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte.“

16. In § 30 Abs. 1 werden nach dem Wort „Luftfahrzeug“ die Wörter „mit Ausnahme der Luftsportgeräte“ eingefügt.

17. In § 55 Satz 2 und Satz 4 (zweimal) werden die Wörter „höchstzulässigem Fluggewicht“ durch die Wörter „höchstzulässiger Flugmasse“ ersetzt.

18. § 57 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 Buchstabe e) wird das Wort „Luftfahrtbehörden“ durch das Wort „Stellen“ ersetzt.

- b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

- ba) In Buchstabe b) wird der folgende Halbsatz angefügt:

„oder kein zugelassenes Rettungsgerät mitführt oder keinen geeigneten Kopfschutz trägt;“

- bb) In Buchstabe e) wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

- c) In Nummer 4 werden nach den Wörtern „luftfahrttechnischen Betriebs“ die Wörter „oder eines anerkannten Herstellerbetriebes für Luftsportgerät“ eingefügt und das Wort „Luftfahrtbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

- d) In Nummer 5 werden die Wörter „Genehmigungs- oder Erlaubnisbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

- e) In Nummer 8 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

19. § 58 wird gestrichen. § 59 wird § 58.

Artikel 6

Die Bauordnung für Luftfahrtgerät (LuftBauO) vom 16. August 1974 (BGBl. I S. 2058) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 werden nach den Nummern 6, 8 und 9 jeweils die folgenden Nummern 6a, 8a und 9a eingefügt:

„6a. Luftsportgeräte,“

„8a. Rettungsgeräte für Luftsportgeräte,“

„9a. Schleppgeräte für Luftsportgeräte,“

- b) Die Nummer 8 wird wie folgt gefaßt:

„8. Rettungsfallschirme.“

2. In § 3 Satz 2 werden nach dem Wort „§ 32“ die Wörter „Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und“ gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Bundesminister für Verkehr erläßt die Durchführungsvorschriften für Luftsportgeräte nach § 1 Abs. 2 Nr. 6a, 8a und 9a, die der von ihm Beauftragte unter Beachtung der Grundsätze nach § 2 vorschlagen kann.“

- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Das Luftfahrt-Bundesamt“ durch die Wörter „Die zuständige Stelle“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 werden die Wörter „eines Luftfahrzeugs“ durch die Wörter „eines Verkehrsflugzeugs oder Verkehrsdrehflüglers“ ersetzt sowie nach den Wörtern „von 3 Jahren“ ein Beistrich und die Wörter „eines Ultraleichtflugzeugs nach Ablauf von 2 Jahren und eines nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräts nach Ablauf von 1 Jahr“ eingefügt.

- b) In Absatz 4 Nr. 1 wird das Wort „Zulassungsbehörde“ durch die Wörter „zuständige Stelle“ ersetzt.

5. § 6 wird gestrichen. § 7 wird § 6.

Artikel 7

Die Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (Luft-KostV) vom 14. Februar 1984 (BGBl. I S. 346), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 8. Juni 1990 (BGBl. I S. 1020), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden nach dem Wort „Luftfahrtbehörden“ die Wörter „und der von dem Bundesminister für Verkehr Beauftragte“ eingefügt.
2. In § 3 Abs. 4 werden nach dem Wort „Erlaubnisbehörde“ die Wörter „oder von dem Beauftragten“ eingefügt.

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Kosten der für die Flugsicherung und für die
Luftsportgeräteverwaltung zuständigen Stellen

(1) Gebühren und Auslagen, die der für die Flugsicherung zuständigen Stelle aus Anlaß der in Abschnitt VII Nr. 6, 7, 8, 11b, 11c und 11d des Gebührenverzeichnisses genannten Amtshandlungen zustehen, erhebt die Stelle unmittelbar von dem Kostenschuldner.

(2) Gebühren und Auslagen, die den für die Luftsportgeräteverwaltung zuständigen Stellen aus Anlaß der in Abschnitt I, II, III, IV, VI und VII des Gebührenverzeichnisses genannten Amtshandlungen zustehen, erheben die Stellen unmittelbar von dem Kostenschuldner.“

4. § 9 wird gestrichen. § 10 wird § 9.

5. Die Anlage zu § 2 Abs. 1 LuftKostV (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt geändert:

- a) Im Inhaltsverzeichnis werden die Wörter „VII. Erlaubnis im Luftbildwesen“ gestrichen. Abschnitt VIII wird Abschnitt VII.

- b) Nach Abschnitt I Nr. 2 Buchstabe b) werden folgende Wörter eingefügt:

„c) Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät oder Verlängerung oder Erweiterung (§ 16 LuftGerPO)“ 500 DM

- c) Nach Abschnitt I Nr. 3 Buchstabe e) werden folgende Wörter eingefügt:

„f) Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät oder Verlängerung oder Erweiterung (§ 31 LuftGerPO)“ 500 DM

- d) Nach Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe A Untergliederung f) werden folgende Wörter eingefügt:

„ff) Ultraleichtflugzeuge, 100 bis 250 DM
Sprungfallschirme“

- e) Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe A Untergliederung k) wird wie folgt gefaßt:

„k) Funkgeräte, soweit sie 150 bis 1 500 DM
zum Einbau in Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 6a LuftVZO bestimmt sind“

- f) Nach Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe A Untergliederung r) werden folgende Wörter eingefügt:

„rr) Rettungsgerät für 100 bis 400 DM*
Luftsportgeräte“

- g) Nach Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe A Untergliederung y) werden folgende Wörter eingefügt:

„yy) Schleppgeräte für Ultraleicht- 100 DM
flugzeuge“

- h) Nach Abschnitt II Nr. 1 Buchstabe B wird folgender Buchstabe C angefügt:

„C. Musterprüfung, Stückprüfung und Nachprüfung von Luftsportgerät (§§ 6, 16 und 31 LuftGerPO)

- a) Ultraleichtflugzeuge

1. Musterprüfung

aa) Geräteprüfung	200–2 000 DM
bb) Bauteilprüfung nach Zeichnung	200– 500 DM
cc) Bauabnahme	350–1 000 DM
dd) Wägung	150– 300 DM
ee) Lärmmessung	150– 250 DM
ff) Flugmechanik-Testfahrt	800–2 000 DM
gg) Statik	500–2 500 DM
hh) Endabnahme und Testflug	350–1 000 DM
ii) Dokumentation, Berichte aa)–hh)	400–2 200 DM
jj) Rettungssystem-Geräteprüfung	250– 500 DM
kk) Flugzeugabwurf je weiterer Abwurf	1 000 DM 750 DM
ll) Dokumentation, Berichte jj)–kk)	500 DM

2. Stückprüfung

aa) Abnahmeprüfung Dokumentation, Berichte	35–1 000 DM
bb) Rettungsgerät-Stückprüfung Dokumentation, Berichte	250– 500 DM 50– 150 DM

3. Nachprüfung

aa) Abnahmeprüfung Dokumentation, Berichte	200– 700 DM 50– 150 DM
bb) Rettungsgerät-Abnahmeprüfung Dokumentation, Berichte	150– 300 DM 50– 150 DM

- b) Hängegleiter und Gleitsegel:

Pauschgebühren Musterzulassung und Musterprüfung

aa) Hängegleiter	5 600 DM
bb) Gleitsegel	5 200 DM
cc) Gurtzeug für – Hängegleiter – Gleitsegel	1 100 DM 1 000 DM
dd) Rettungsgeräte	2 400 DM
ee) Schleppgeräte	1 400 DM

- ff) Schleppklinken 700 DM
zu den Buchstaben aa bis ff:
Bei Wiederholung einer Musterprüfung desselben Musters, bei der ergänzenden und vereinfachten Musterprüfung ermäßigt sich die Pauschgebühr entsprechend dem verringerten Aufwand. Bei erhöhtem Aufwand aufgrund besonderer Bauart oder Betriebsart erhöht sich die Pauschgebühr auf höchstens 20/10 der ursprünglichen Pauschgebühr.
- c) Sprungfallschirme
1. Musterprüfung
 - aa) Prüfung des Antrages und der Nachweise 200–1 000 DM
 - bb) Packen von Sprung- und Reservefallschirm 50– 100 DM
 - cc) Testabwürfe: Gurtzeug, Sprung-, Reservefallschirm 250– 800 DM
 - dd) Testsprung 300– 600 DM
 - ee) Musterzulasungszeugnis 250–1 000 DM
 - ff) Festigkeitstest: Gurtzeug Fangleine, Kappe 100– 300 DM
 2. Stückprüfung
 - Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm 25– 150 DM
 3. Nachprüfung
 - Gurtzeug, Sprung- und Reservefallschirm 25– 75 DM
- i) Nach Abschnitt II Nr.2 Buchstabe b) wird der folgende Buchstabe c) eingefügt:
„c) Zuschlag bei Hängegleitern und Gleitsegeln anteilig von den Pauschgebühren nach 1. C.“
- j) In Abschnitt II Nr.3 Buchstabe a) wird der Untertitel wie folgt gefaßt:
„a) Flugzeuge, Motorsegler, Segelflugzeuge sowie Drehflügler, Ultraleichtflugzeuge und Ballone mit einer Höchstmasse“
- k) Nach Abschnitt II Nr.3 Buchstabe c) wird der folgende Buchstabe d) eingefügt:
„d) Hängegleiter und Gleitsegel 50 DM“
- l) Vor Abschnitt II Nr.4 wird die Kopfzeile des Ergänzungstextes zu Abschnitt II Nr.3 wie folgt gefaßt:
„Zu den Buchstaben a bis d.“
- m) In Abschnitt II Nr.4 wird die Überschrift wie folgt gefaßt:
„4. Änderung der Verkehrszulassung oder der Eintragung“
- n) Nach Abschnitt II Nr.4 Buchstabe b) wird der folgende Buchstabe c) eingefügt:
„c) Eintragung in das Luftsportgeräteverzeichnis“ 30 bis 50 DM
- o) In Abschnitt II Nr.7 Buchstabe a) Untergliederung aa) wird nach dem Wort „Ballone“ ein Beistrich und das Wort „Ultraleichtflugzeuge“ eingefügt.
- p) In Abschnitt II wird die Nummer 9 wie folgt gefaßt:
„9. Erteilung einer beglaubigten Abschrift (§§ 18, 18a LuftVZO)
a) aus der Luftfahrzeugrolle 50 DM
b) aus dem Luftsportgeräteverzeichnis 50 DM“
- q) Nach Abschnitt II Nr.13 wird die folgende Nummer 14 angefügt:
„14. Vergabe von Prüfplaketten und Prüfstempeln“ 5 bis 25 DM
- r) In Abschnitt III wird die Nummer 8 wie folgt gefaßt:
„8. Luftsportgeräteführer einschließlich Windenführer (§ 43 LuftPersV)“ 50 bis 150 DM
- s) Nach Abschnitt III Nr.19 wird die folgende Nummer 19a eingefügt:
„19a. Schlepp-, Schleppstart- und Passagierflugberechtigung für Luftsportgeräteführer (§§ 84, 84a LuftPersV)“ 50 bis 150 DM
- t) Abschnitt III Nr. 21 wird wie folgt gefaßt:
„21. Berechtigung zur Ausbildung Segelflugzeugführern und Freiballonfahrern (§§ 88 Abs. 4, 94 Abs. 2, 97 Abs. 2 LuftPersV)“ 55 bis 210 DM
- u) Nach Abschnitt III Nr. 21 werden die folgenden Nummern 21a und 21b eingefügt:
„21a. Berechtigung zur Ausbildung von Luftsportgeräteführern (§ 97 Abs. 1 LuftPersV)
aa) Prüfung 150 bis 300 DM
bb) Lehrgang/Tag 100 DM
21b. Zusatzlehrberechtigung für Schlepp-, AFF- und Passagierflugausbildung (§ 97 Abs. 4 LuftPersV)
aa) Prüfung 100 DM
bb) Lehrgang/Tag 100 DM“
- v) In Abschnitt III Nr. 23 Buchstabe a) werden vor der Klammer die folgenden Wörter eingefügt:
„und 5“

- w) In Abschnitt III Nr. 27 werden nach dem Wort „Berechtigungen“ die Wörter „sowie Lehrgänge für Luftsportgerätepersonal“ angefügt.
- x) Nach Abschnitt IV Nr. 1 wird die folgende Nummer 1a eingefügt:
- „1a. Erteilung und Aufhebung 35 bis 50 DM
einer Beschränkung der
Erlaubnis für Luftsport-
geräteführer (§§ 26, 27, 28
Abs. 3 LuftVZO, § 44 Abs. 3 LuftPersV)“
- y) Nach Abschnitt IV Nr. 2 wird die folgende Nummer 2a eingefügt:
- „2a. Eintragung der Berechtigung 30 DM
für zusätzliche Windenmuster
(§ 87 Abs. 1 in Verbindung mit
§ 84 Abs. 6 LuftPersV)“
- za) In Abschnitt IV werden nach den Nummern 5 und 6 die folgenden Nummern 5a und 6a eingefügt:
- „5a. Erteilung der Berechtigung 30 bis 60 DM
für Schlepps, Schleppstarts
und Passagierflüge
(§§ 84 Abs. 4, 84a Abs. 1
LuftPersV)
- 6a. Erteilung einer Lehr-, Zusatz- 30 bis 60 DM
lehrberechtigung (§§ 97
LuftPersV)“
- zb) Nach Abschnitt VI Nr. 15 wird die folgende Nummer 15a eingefügt:
- „15a. Erlaubnis für Außenstarts 30 bis 420 DM
und Außenlandungen von
nichtmotorgetriebenen Luft-
sportgeräten (§ 31c
LuftVG, § 15 LuftVO)“
- zc) Der Abschnitt VII wird gestrichen. Der bisherige Abschnitt VIII wird Abschnitt VII.

Artikel 8

Die Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge vom 11. Juni 1968 (BGBl. I S. 646), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 27. Juli 1977 (BGBl. I S. 1453), wird wie folgt geändert:

- In § 3 Abs. 1 wird nach dem Wort „Motorsegler“, das Wort „Ultraleichtflugzeuge“, eingefügt. Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 angefügt:
„Satz 1 gilt für Hängegleiter und Gleitsegel, sofern sie die für Luftsportgeräte freigegebenen kontrollierten Lufträume benutzen.“
- § 7 wird gestrichen.

Artikel 9

Die Verordnung über Flugfunkzeugnisse vom 21. Januar 1977 (BGBl. I S. 177) wird wie folgt geändert:

- § 1 wird wie folgt geändert:
 - In Absatz 1 werden die Wörter „eines gültigen, von der Deutschen Bundespost ausgestellten oder an-

erkannten Flugfunkzeugnisses“ durch die Wörter „einer Erlaubnis“ ersetzt.

- In Absatz 2 Nr. 1 werden nach dem Wort „Segelflugzeugen“ ein Beistrich und das Wort „Luftsportgeräten“ eingefügt.

- § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Erteilung der Erlaubnis, Arten der
Flugfunkzeugnisse

Die Erlaubnis nach § 1 Abs. 1 wird durch Aushändigung folgender Flugfunkzeugnisse erteilt:

Allgemeines Sprechfunkzeugnis für den Flugfunkdienst,

Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis I für den Flugfunkdienst,

Beschränkt Gültiges Sprechfunkzeugnis II für den Flugfunkdienst.“

- § 3 wird wie folgt geändert:

- In Absatz 1 werden die Wörter „von der Deutschen Bundespost ausgestellten oder anerkannten“ gestrichen.

- In Absatz 2 Nr. 1 werden die Wörter „von der Deutschen Bundespost ausgestellten“ und die Wörter „oder eines als gleichwertig anerkannten Flugfunkzeugnisses (§ 12)“ gestrichen.

- In Absatz 2 Nr. 2 werden die Wörter „von der Deutschen Bundespost ausgestellten“ gestrichen.

- In Absatz 3 wird das Wort „Berechtigung“ durch das Wort „Erlaubnis“ ersetzt.

- § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Zuständige Stellen

Zuständig für die Abnahme von Prüfungen zum Erwerb von Flugfunkzeugnissen sind

- die Außenstellen des Bundesamtes für Post- und Telekommunikation:

Berlin 2, Bremen, Dresden, Erfurt, Eschborn, Hamburg, Hannover, Köln, Mühlheim, München, Rostock und Stuttgart

- der vom Bundesminister für Verkehr Beauftragte, soweit es sich um Bewerber als Luftsportgeräteführer handelt.“

- § 5 wird wie folgt geändert:

- Der bisherige Absatz wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Nummer 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „der Außenstelle des Bundesamtes für Post- und Telekommunikation“ und in Nummer 2 die Wörter „der Bundesanstalt für Flugsicherung“ durch die Wörter „des Flugsicherungsunternehmens“ ersetzt.

- Der folgende Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Der Prüfungsausschuß für die Prüfung, Wiederholungsprüfung oder Nachprüfung zum Erwerb des

Beschränkt Gültigen Sprechfunkzeugnisses II für den Flugfunkdienst für Luftsportgeräteführer setzt sich zusammen aus einem Vertreter des Beauftragten als Vorsitzter und einem Vertreter des Flugsicherungsunternehmens als Beisitzer.“

6. § 6 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 werden in Nummer 1 und Nummer 2 die Wörter „von der Deutschen Bundespost ausgestellt“ gestrichen.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 wird das Wort „Prüfungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

ba) In Buchstabe a) werden nach dem Wort „Geburtsscheines“ der Beistrich gestrichen und folgender Halbsatz angefügt:

„oder die Vorlage des Personalausweises oder Reisepasses bei der Prüfung.“

bb) Nach Buchstabe b) wird folgender Satz 2 angefügt:

„Buchstabe b) gilt nicht für Bewerber als Luftsportgeräteführer.“

c) In Absatz 3 wird nach der Nummer 2 folgender Satz 2 angefügt:

„Buchstabe b) gilt nicht für Bewerber als Luftsportgeräteführer.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

e) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

8. In § 8 werden in Absatz 1 das Wort „Prüfungsbehörde“ durch das Wort „Stelle“ sowie in Absatz 2 Satz 1 das Wort „Prüfungsbehörde“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt. Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Die Prüfung wird in der Regel binnen vier Wochen nach Eingang der Anmeldung abgenommen.“

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „praktischen“ durch das Wort „mündlichen“ ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 4 wird das Wort „Prüfungsbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

d) In Absatz 7 wird das Wort „Prüfungsbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

e) Absatz 8 wird wie folgt gefaßt:

„(8) Nach bestandener Prüfung händigt die Außenstelle des Bundesamtes für Post- und Telekommunikation dem Bewerber das Flugfunkzeugnis aus. Der Beauftragte stellt dem Bewerber eine Bescheinigung im Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer aus; diese Bescheinigung gilt als Flugfunkzeugnis.“

10. In § 10 Abs. 2 werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

11. § 12 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

b) In Absatz 1 Satz 1 und Satz 2 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „der Deutschen Bundespost“ gestrichen.

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „Prüfungsbehörde“ durch das Wort „Stelle“ ersetzt.

12. In § 13 Abs. 1 werden die Wörter „Deutschen Bundespost“ durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

13. In § 15 wird das Wort „Prüfungsbehörde“ in Absatz 1, Absatz 1 Nr. 1 und Absatz 2 durch die Wörter „zuständigen Stelle“ ersetzt.

14. In § 19 Abs. 1 werden der Beistrich und die Wörter „von der Deutschen Bundespost ausgestellt oder anerkannte“ gestrichen.

15. § 20 wird gestrichen. § 21 wird § 20.

16. In der Anlage (zu § 9 Abs. 3) Abschnitt 1 werden nach der Nummer 1.2.2 die folgenden Wörter angefügt:

„Nummer 1.1.5.4 und Nummer 1.2.1 gelten nicht für Bewerber als Luftsportgeräteführer.“

Artikel 10

Die Erste Durchführungsverordnung zur Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1978 (BAnz 222), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 2. März 1990 (BAnz S. 1153), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Abs.1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Motorsegler,“ das Wort „Ultraleichtflugzeuge,“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Luftsportgeräte können mit einem UKW-Sende-/Empfangsgerät ausgerüstet sein, das die technischen Forderungen nach § 4 mit einer Sendeleistung von mindestens 1 Watt erfüllt.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. Nach Satz 3 wird der folgende Satz 4 eingefügt:

„Satz 1 und Satz 2 gelten für Hängegleiter und Gleitsegel, sofern sie die für Luftsportgeräte freigegebenen kontrollierten Lufträume benutzen.“

Artikel 11

Die Dritte Durchführungsverordnung zur Betriebsordnung für Luftfahrtgerät (3. DVLuftBO) vom 25. Juli 1977

(BAnz 138), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 28. Juni 1985 (BAnz S. 7605), wird wie folgt geändert:

1. § 3a wird wie folgt gefaßt:

„§ 3a

Ausrüstung von Motorseglern und Ultraleichtflugzeugen
für Überlandflüge
(zu § 22 LuftBO)

Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge, deren Grundausrüstung keinen Magnetkompaß enthält, müssen für Überlandflüge mit einem solchen Gerät ausgerüstet sein.“

2. § 6 wird gestrichen. § 7 wird § 6.

Artikel 12

(1) Die von den Luftfahrtbehörden der Länder erteilten Luftfahrerscheine für Fallschirmspringer und die seit dem 1. Dezember 1977 aufgrund der „Richtlinien für den Betrieb von Hängegleitern und Gleitflugzeugen in der Bundesrepublik Deutschland“ und seit dem 15. Mai 1982 aufgrund der „Allgemeinverfügung für den Betrieb von bemannten, nichtzulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland“ (Allgemeinverfügung) von dem Beauftragten erteilten Befähigungsnachweise für Luftsportgeräteführer und Fluglehrer sowie die bisher anerkannten ausländischen Erlaubnisse bleiben in dem ihnen zugrunde liegenden Umfang weiterhin gültig. Die Luftfahrerscheine alter Fassung und die Befähigungsnachweise sind bei Verlängerung oder Erneuerung oder auf Antrag durch Luftfahrerscheine neuer Fassung zu ersetzen, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(2) Die von dem Beauftragten bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung erteilten oder anerkannten Betriebstüchtigkeitsnachweise für Luftsportgeräte bleiben weiterhin gültig. Die Betriebstüchtigkeitsnachweise sind bei Nachprüfungen oder auf Antrag durch Lufttüchtigkeitszeugnisse oder Prüfscheine für Luftsportgerät zu ersetzen.

(3) Das Lärmzeugnis nach den Lärmschutzforderungen für Ultraleichtflugzeuge wird im Rahmen der Jahresnachprüfung ausgestellt, spätestens nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung.

(4) Die aufgrund der Allgemeinverfügung durchgeführten Starts und Landungen von Hängegleitern und Gleitseglern auf Geländen mit Erlaubnisfiktion bedürfen spätestens nach Ablauf von drei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung einer Außenstart- und Landeerlaubnis.

Artikel 13

Der Bundesminister kann nach Inkrafttreten dieser Verordnung den Wortlaut der durch sie geänderten Verordnungen in der geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen. Er kann die Paragraphen und ihre Untergliederungen mit neuen durchlaufenden Ordnungszeichen versehen.

Artikel 14

Diese Verordnung tritt am ersten Tag des Kalendermonats in Kraft, der auf die Verkündung folgt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den Dezember 1992

Der Bundesminister für Verkehr

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Betrieb von Hängegleitern und von Gleitflugzeugen, die bis heute ohne Bedeutung sind, wurde 1977 erstmals durch Richtlinien des Bundesministers für Verkehr geregelt. Diese Richtlinien setzen Rahmenbestimmungen für Flugplatzzwang, Geräteprüfpflicht, Ausbildungspflicht, Flugbetriebsüberwachungs- und Nachweispflicht gegenüber einer vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Stelle (Beauftragter). Die Richtlinien haben mittelbare Drittwirkung ohne Rechtsnorm, sie stellen lediglich eine Art Weisung dar, an die der Beauftragte gebunden ist.

Als Anfang der 80er Jahre nichtgeprüfte motorisierte Hängegleiter von nichtausgebildeten Piloten betrieben wurden, mußte der Bundesminister für Verkehr aufgrund der aktuellen Gefährdung der Sicherheit im Luftverkehr unverzüglich reagieren. Das war nur mit dem Rechtsmittel einer Allgemeinverfügung möglich. Die Richtlinien wurden unter Beibehaltung der Rahmenbestimmungen durch die „Allgemeinverfügung für den Betrieb von bemannten, nichtzulassungspflichtigen Luftfahrzeugen in der Bundesrepublik Deutschland vom 15. Mai 1982“ ersetzt. Die Allgemeinverfügung richtet sich sowohl an den Beauftragten als auch an Dritte direkt. Eine Rechtsnorm stellt auch die Allgemeinverfügung nicht dar.

Bereits 1982 war offensichtlich, daß die Belange der Luftsportgeräteverwaltung nur durch eine Rechtsverordnung auf Dauer normativ geregelt werden konnten. Es galt also, die Allgemeinverfügung in einem weiteren Schritt durch eine Rechtsverordnung zu ersetzen, um den Betrieb der Luftsportgeräte auf eine solide Rechtsgrundlage zu stellen. Zwingender Handlungsbedarf ergab sich 1987 infolge eines Beschlusses des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofes anläßlich eines Rechtsstreites. Darin wurde die Allgemeinverfügung als rechtsfehlerhaft gewürdigt und die alsbaldige Schaffung einer Rechtsverordnung angemahnt.

Der erste Entwurf einer Rechtsverordnung für die Luftsportgeräteverwaltung wurde in Form einer „eigenständigen Verordnung“ (EigenVO) erstellt, in der die Rahmenvorschriften der Allgemeinverfügung enthalten waren ohne Bezugnahme auf die geltenden Verordnungen zum Luftverkehrsgesetz (LuftVG). Es war vorgesehen, in Durchführungsverordnungen die notwendigen Einzelheiten für Beauftragung, Zuständigkeit, Geräteprüfpflicht, Pilotenausbildung, Lufttraumnutzung, Flugplatzzwang, Kostenhebung u. a. zu regeln. Die EigenVO hatte den Vorteil der Lesbarkeit für die Betroffenen, sie wurde dem Regierungsziel der bürgernahen Verwaltung gerecht. Sie barg jedoch die Gefahr der Rechtsverunsicherung und Lückenhaftigkeit bei Vergleich mit dem bestehenden Luftrecht. Nach Prüfung der Rechtsformigkeit wurde dieser Lösungsansatz verworfen, insbesondere weil er neues Luftrecht ohne zwingende Notwendigkeit gesetzt hätte.

Als zweiter Lösungsansatz wurde eine Artikelverordnung entworfen, die wie die Allgemeinverfügung von der allgemeinen Nichtprüfpflicht ausgeht. In ihr wurden die Rahmenvorschriften der Allgemeinverfügung und die ergänzenden, mit Zustimmung des Bundesministers für Verkehr

von den beauftragten Verbänden festgelegten Einzelregelungen (sogenannte Verbandsordnungen) als Rechtsvorschriften für die Luftsportgeräteverwaltung zusammengefaßt. Es stellte sich heraus, daß der Änderungsumfang nicht zuletzt wegen der vielfältigen, begrifflichen Abgrenzungen durch notwendige, neue Definitionen erheblich geworden war. Zudem mußte der Tatsache Rechnung getragen werden, daß die hoheitlichen Tätigkeiten der Luftfahrtbehörden und der beauftragten Verbände in der Sache identisch sind: Die 1982 normierte allgemeine Nichtprüfpflicht war seinerzeit zur Abgrenzung der Verwaltungstätigkeiten der Luftfahrtbehörden nach LuftVG von den gleichen Verwaltungstätigkeiten der beauftragten Verbände nach Allgemeinverfügung ohne Änderung der Verordnungen zum LuftVG unumgänglich. Aus diesen Gründen wurde als dritter Lösungsansatz die vorliegende Änderungsverordnung entworfen.

Diese Änderungsverordnung bringt eine in sich geschlossene, neue Gruppe von Geräten und Piloten in das Luftrecht ein, die sich durch nichtbehördliche Verwaltung (Privatisierung) und erleichternde Vorschriften (Entbürokratisierung) auszeichnet. Sie beruht auf § 31c des 10. Änderungsgesetzes zum LuftVG (10. ÄndGLuftVG) und stellt dessen Ausgestaltung dar. Sie überträgt die Zuständigkeit beliebiger Luftsportverbände und die Ausnahmeregelungen für Luftsportgeräte als Rechtsvorschriften in die geltenden Verordnungen zum LuftVG. Die Verordnung beinhaltet den IST-Zustand der sich bisher herausgebildeten Verwaltungspraxis der anerkannten Luftsportverbände unter weitestgehender Berücksichtigung ihrer unterschiedlichen Verwaltungsstrukturen und behandelt Luftsportgeräte als Luftfahrzeuge. Damit unterliegen Luftsportgeräte und Luftsportgeräteführer der allgemeinen Prüfpflicht, wie sie das Luftrecht grundsätzlich fordert. Es entfallen die Abgrenzungsbegriffe der Allgemeinverfügung wie Nichtzulassungspflicht, Befähigung, Betriebstüchtigkeit usw., sie werden den Begriffen bestehenden Luftrechts aus rechtslogischen und rechtssystematischen Gründen eingeordnet.

Die Beauftragung der Verbände ist nach § 31c LuftVG durch eine besondere „Beauftragungssverordnung“ zu erteilen. Die beauftragten Verbände werden als ausführende Organe nur in dem Umfang und mit der Eigenverantwortlichkeit tätig, die ihnen durch Beleihung übertragen werden. Eine Ermächtigung zum Erlass von Vorschriften für Gerät und Personal der neuen Luftfahrzeugklasse gehört aus Verfassungsgründen nicht zur Beleihung. Die anerkannten Verbände führen die hoheitlichen Verwaltungsaufgaben wie eine Behörde durch und unterstehen hinsichtlich der Durchführung der Aufsicht des Bundesministers für Verkehr bzw. des Luftfahrt-Bundesamtes wie ein nachgeordneter Bereich.

Die auf europäischer Ebene stattfindende Harmonisierung nationaler Ausbildungs- und Prüfvorschriften stützt sich auf ICAO-Mindestforderungen zur Gewährleistung der Sicherheit im Luftverkehr, die weltweit Anwendung finden. Der noch junge Bereich der Luftsportgeräte gehört nicht dazu. Eine Vereinheitlichung der zum Teil sehr unterschiedlichen Regelungen für Luftsportgeräte in Europa

wird befürwortet, kurzfristig jedoch nicht zu erreichen sein. Innerhalb Europas zeichnet sich ein Trend zur Gleichstellung der Luftsportgeräte mit den etablierten Luftfahrzeugen unter staatlicher Kontrolle ab. Eine Reihe von Nachbarstaaten wartet die Entscheidung für die Luftsportgeräteverwaltung durch Beauftragte in der Bundesrepublik Deutschland ab.

Die Aufwendungen für die Durchführung der Luftsportgeräteverwaltung durch beauftragte Luftsportverbände sind von den Nutzern als Verwaltungskosten zu tragen. Die öffentlichen Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden sowie die Wirtschaft werden daher nicht belastet.

Durch die Herausnahme der Lizenzierung von Fallschirmspringern, der Außenstart- und -landeerlaubnis für

nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte und der Luftaufsicht auf bestimmten Geländen aus dem Verwaltungsbereich der Luftfahrtbehörden und durch die Zuordnung dieser Aufgaben in den Zuständigkeitsbereich des dafür Beauftragten werden insoweit die anteiligen Haushalte der Luftfahrtbehörden der Länder entlastet.

In der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung sind im Einzelfall marginale Erhöhungen der bisherigen Gebühren der Luftsportgeräteverwaltung vorgesehen. Gemessen an der geringen Anzahl der betroffenen Privatpiloten und den Gesamtkosten für den Luftsport sind diese Erhöhungen von untergeordneter Bedeutung, so daß Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau nicht zu erwarten sind.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 2 (§ 1)

a) § 1 Abs. 1

Die Ergänzung der Luftfahrtgeräte um die neue Klasse der Luftsportgeräte einschließlich der zugehörigen Rettungs- und Schleppgeräte ergibt sich aus der Definition der Luftfahrzeuge nach § 1 Abs. 2 des 10. ÄndGLuVG. Die Luftsportgeräte umfassen schwerkraft- und aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge, Hängegleiter, Gleitsegel und Sprungfallschirme mit Ausnahme der Gleitflugzeuge, die bis heute ohne Bedeutung sind und für die keine Prüfvorschriften existieren. Wie bisher unterliegen die Luftsportgeräte der Musterzulassungspflicht, wobei die Sprungfallschirme aus rechtssystematischen Gründen keine Ausnahme bilden. Die Änderung in Nummer 12 ist Folge der Zunahme der Luftsportgeräte zu den Luftfahrzeugen.

b) § 1 Abs. 2

Die Änderung ist Folge der Änderung in Absatz 1.

c) § 1 Abs. 3

Aufgrund der gegenüber anderen Luftfahrzeugen geringen Herstellungskosten ist die Befreiung von der Musterzulassungspflicht für Einzelstücke nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte nicht vorgesehen.

Zu Nummer 3 (§ 2)

War bisher das Luftfahrt-Bundesamt als Behörde die einzige zuständige Stelle für die Musterzulassung von Luftfahrzeugen, kommen nunmehr die beauftragten Verbände als für die Musterzulassung von Luftsportgeräten zuständige Stellen hinzu. Die „zuständigen Stellen“ fassen Behörde und Beauftragte begrifflich zusammen.

Zu Nummer 4 (§ 3)

a) § 3 Abs. 1 Nr. 3

Funkgeräte, die zum Einbau in Luftsportgeräte bestimmt sind, bedürfen neben der Genehmigung des Bundesamtes für Zulassung in der Telekommunikation –BZT– (bisher Deutsche Bundespost) entweder der Musterzulassung durch das Luftfahrt-Bundesamt oder der Zulassung durch die für die Flugsicherung zuständige Stelle (Funkgeräte minderer Sendeleistung,

siehe NfL II-28/84 und NfL II-6/86). Da die beauftragten Verbände für die Zulassung von Flugfunkgeräten nicht zuständig sind, muß der Antrag auf Musterzulassung eines mit einem Flugfunkgerät ausgerüsteten Luftsportgerätes die o. a. Nachweise enthalten.

b) § 3 Abs. 2

Die Änderung dient der unmißverständlichen Differenzierung zwischen Behörde und Beauftragten, wie sie § 2 vorsieht. Das Luftfahrt-Bundesamt nimmt die Bekanntmachung der Lärmschutzforderungen für Ultraleichtflugzeuge, die u. a. die Lärmgrenzwerte enthalten, für den Bundesminister für Verkehr als Fachbehörde wahr.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Die Änderung der Zuständigkeit ist eine Folge der Änderung des § 2. Das Gerätekenntblatt eines Luftfahrtgerätemusters enthält eine Vielzahl von Betriebsgrenzen, so daß eine Richtigstellung angezeigt ist. Die Informationsschrift des Beauftragten, die dem Luftsportgerätepersonal unentgeltlich zur Verfügung gestellt wird und einen Verbreitungsgrad von nahezu 100 % besitzt, tritt an die Stelle der Nachrichten für Luftfahrer. Die von der Verkehrszulassung freigestellten nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräte bedürfen der dort möglichen Beschränkungen und Befristungen in der Musterzulassung als sicherheitserhöhende Maßnahmen.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 2.

Zu Nummer 7 (§ 6)

Luftsportgeräte bedürfen grundsätzlich der Verkehrszulassung. Sie zählen daher im neuen Absatz 1 zu den verkehrszulassungspflichtigen Luftfahrtgeräten. Der neue Absatz 2 faßt die nichtverkehrszulassungspflichtigen Luftsportgeräte zusammen.

Zu Nummer 8 (§ 7)

Die Änderung ist eine Zuständigkeitsregelung analog derjenigen in § 2.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Die verkehrszulassungspflichtigen motorgetriebenen Luftsportgeräte, d. s. Ultraleichtflugzeuge, unterliegen den gleichen Zulassungsvoraussetzungen wie die Motorsegler. Dem Antrag auf Verkehrszulassung von Ultraleichtflugzeugen sind die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 genannten Nachweise der Zulassung des Sprechfunkgerätes und ein Lärmzeugnis für Ultraleichtflugzeuge beizufügen.

Zu Nummern 10 bis 13 (§§ 10, 11, 12 und 13)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung des § 2.

Zu Nummern 14 und 15 (§§ 18a und 19)

Ultraleichtflugzeuge unterliegen wie Motorsegler bei der Verkehrszulassung der Kennzeichnungspflicht. Der Beauftragte hat ein Luftsportgeräteverzeichnis zu führen und die Kennzeichen einzutragen. Hängegleiter und Gleitsegel müssen nur dann mit einem Kennzeichen versehen werden, wenn sie für Überlandflüge eingesetzt werden.

Zu Nummer 16 (§ 20)

Nach § 31c des 10. ÄndGLuFTVG sind Luftsportgeräteführer Luftfahrer (Privatpiloten), die einer Erlaubnis bedürfen. Die Sprungfallschirmführer (Fallschirmspringer) gehören nunmehr zu dieser Gruppe, sie unterliegen nicht mehr der Verwaltung durch die Luftfahrtbehörden der Länder.

Zu Nummer 17 (§ 22)

Zuständig für die Erteilung einer Erlaubnis für Luftsportgeräteführer sind die vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Luftsportverbände. Die Erlaubnis für Fallschirmspringer wird nicht mehr von den Luftfahrtbehörden der Länder erteilt. Wie in § 2 umfaßt der Begriff „zuständige Stelle“ die Erlaubnisbehörden (Luftfahrtbehörden des Landes, Luftfahrt-Bundesamt) und die Beauftragten.

Zu Nummer 18 (§ 23)

Das Mindestalter zum Erlangen und für den Beginn einer Erlaubnis ist für Ultraleichtflugzeugführer und Motorseglerführer identisch. Das Mindestalter für den Beginn der Ausbildung für Windenfahrer und Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte beträgt 16 Jahre. Die Änderung der Zuständigkeit ist Folge der Änderung in § 22.

Zu Nummern 19 bis 24 (§§ 24, 24a, 25, 26, 26a und 27)

Die Änderung der Zuständigkeit ist eine Folge der Änderung des § 22. Erleichterungen werden gewährt für Bewerber als Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte hinsichtlich der Nachweisführung zur Personenidentifizierung, Tauglichkeit und Straffreiheit. Sind Hängegleiter- und Gleitsegelführer vom Tauglichkeitsnachweis gänzlich befreit, benötigen Sprungfallschirmführer als Nachweis der Tauglichkeit zum Beginn der Ausbildung und zur Verlängerung oder Erneuerung ihrer Erlaubnis lediglich ein Gesundheitsattest von einem Sport- oder Hausarzt. Ultraleichtflugzeugführer müssen ein Tauglichkeitszeugnis zum Beginn der Ausbildung und ab dem 40. Lebensjahr regelmäßig zur Verlängerung oder Erneuerung ihrer Erlaubnis vorlegen.

Zu Nummern 25 und 26 (§§ 28 und 29)

Solange europäische oder internationale Mindestanforderungen für Luftsportgeräteführer nicht vereinbart sind, er-

folgen Anerkennungen ausländischer Erlaubnisse bzw. Befähigungsnachweise nur, wenn die ausländischen Anforderungen denen der Bundesrepublik Deutschland entsprechen. Im Ausland erteilte Erlaubnisse bzw. Befähigungsnachweise berechtigen nicht zum Führen oder Bedienen von Luftsportgeräten in der Bundesrepublik Deutschland, es sei denn, die Piloten nehmen vorübergehend an Wettbewerben wie Luftfahrtveranstaltungen oder Ausscheidungswettbewerben in Form von Landes-, Deutschen oder Internationalen Meisterschaften teil. In allen übrigen Fällen werden ausländische Befähigungsnachweise in deutsche Erlaubnisse nach einer erfolgreich abgeschlossenen theoretischen und praktischen Überprüfung von den beauftragten Verbänden umgeschrieben. Überprüft werden nur die Ausbildungsdefizite.

Zur Zeit werden Erlaubnisse für Hängegleiter- und Gleitsegelführer der Schweiz (NfL I-85/90), der Republik Österreich (NfL II-60/89) und der Bundesrepublik Deutschland gegenseitig anerkannt.

Die Änderung der Zuständigkeit ist eine Folge der Änderung des § 22. Die Ausnahmeregelung für ausländische Fluggäste mit Luftsportgeräten schließt deutsche Staatsangehörige aus, um zu verhindern, daß die deutsche Ausbildung und Prüfung in großer Zahl umgangen wird; für diese sieht § 129 Abs. 3 LuFPersV Erleichterungsmöglichkeiten vor.

Zu Nummer 27 (§ 31)

Zuständig für die Erlaubnis für Luftfahrerschulen, die nur Luftsportgeräteführer ausbilden, sind die vom Bundesminister für Verkehr beauftragten Luftsportverbände. Die „zuständigen Stellen“ fassen Behörden (Luftfahrtbehörden der Länder, Luftfahrt-Bundesamt) und Beauftragte (anerkannte Luftsportverbände) begrifflich zusammen.

Zu Nummern 28 bis 32 (§§ 32, 33, 34, 35 und 36)

Die Änderung der Zuständigkeit ist eine Folge der Änderung des § 31.

Die in § 34 gewährte Erleichterung der „Globalausbildungserlaubnis“ für Luftsportverbände, die keine Anerkennung und Beauftragung des Bundesministers für Verkehr besitzen, bleibt weiterhin bestehen. Der Begriff „Luftsport“ in der Überschrift ist gestrichen worden, um Fehlassoziationen gegenüber den neuen „Luftsport-Begriffen“ der Luftsportgeräteverwaltung – wie Luftsportgerät, Luftsportgeräteführer, beauftragte Luftsportverbände usw. – zu verhindern.

Zu Nummer 33 (§ 54)

Der Verwendungszweck der Segelfluggelände wird um die Mitbenutzung durch Luftsportgeräte erweitert, um der Zunahme der hohen Flugplatzdichte durch Genehmigungen der Neuanlagen von Geländen für Luftsportgeräte nach § 6 LuFTVG entgegenzuwirken (vgl. Entwurf Richtlinien für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Geländen für Luftsportgeräte, LR 11/60.01.87-06/14 Va 91 vom 28. März 1991). Luftfahrzeuge zum Schleppen von Segelflugzeugen, nichtselbststartfähigen Motorseglern oder Hängegleitern sind Flugzeuge oder Ultraleichtflugzeuge.

Zu Nummer 34 (§ 66)

Die gewerbliche Verwendung von Luftsportgeräten für sonstige Zwecke ist nicht erlaubt. Zum einen erfüllen die

Luftsportgeräte nicht die besonderen technischen, ausbildungsmäßigen und betrieblichen Anforderungen und Voraussetzungen für eine Genehmigung, zum anderen widerspräche die gewerbliche Verwendung dem Verwendungszweck einer luftsportlichen Freizeitgestaltung. Jedoch sind Selbstkostenflüge mit doppelsitzigen Luftsportgeräten wie diejenigen mit Luftfahrzeugen, die für höchstens 4 Personen zugelassen sind, zulässig und unterliegen keiner Genehmigung nach § 20 LuftVG.

Zu Nummer 35 (§ 74)

Luftfahrtveranstaltungen, an denen nur Hängegleiter oder Gleitsegel teilnehmen, bedürfen nicht der Genehmigung durch die Luftfahrtbehörden der Länder.

Zu Nummer 36 (§ 92)

Eine Ausflugerlaubnis für grenzüberschreitende Flüge mit Luftsportgeräten ist nicht vorgesehen.

Zu Nummer 37 (§ 95)

Solange europäische oder internationale, harmonisierte Vorschriften für Luftsportgeräte nicht existieren, sind Einflugerlaubnisse für Ultraleichtflugzeuge zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich. Die Einflugerlaubnis erteilt nach § 94 der Bundesminister für Verkehr unter anderem mit den Auflagen, daß in der Bundesrepublik Deutschland Fluggäste nicht neu aufgenommen und Waren nicht mitgeführt werden dürfen, die Verboten oder Beschränkungen der Ein- und Ausfuhr sowie Ausgangsabgaben unterliegen.

Zu Nummer 38 (§ 96)

Da bilaterale oder multilaterale Abkommen für Luftsportgeräte nicht bestehen, ist der erlaubnisfreie Einflug von nicht-motorgetriebenen Luftsportgeräten gesondert vorzusehen. Die Anzahl von Einflügen dieser Luftsportgeräte im Rahmen von Leistungs- und Rekordflügen ist vernachlässigbar klein.

Zu Nummer 39 (§ 99)

Die ergänzten Absätze sind selbsterläuternd und unterliegen der gleichen Zielvorgabe, wie sie der Behandlung ausländischer Lizenzen für Luftsportgeräteführer zugrundeliegt (vgl. Nummern 24 und 25).

Zu Nummer 40 (§ 101)

Mit dieser Vorschrift werden die Neuentwicklungen von Luftsportgeräten erfaßt. Hiervon betroffen sind auch die Gleitflugzeuge, die in der Allgemeinverfügung erwähnt sind, aber bis heute keine Bedeutung als Serienluftsportgeräte erlangt haben. Weitere Luftsportgeräte befinden sich derzeit in der Entwicklung und Flugerprobung mit dem Ziel der Serienfertigung.

Zu Nummern 41 bis 43 (§§ 103, 104 und 107)

Nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte, die zu Übungs- und Vorführungszwecken verwendet werden, sind bei Anwendung der Haftpflichtversicherungsbestimmungen den Segelflugzeugen gleichgestellt. Für sie kann wie in der Vergangenheit eine Gruppenversicherung abgeschlossen werden. Die Änderungen der Zuständigkeiten sind Folge der Änderungen der §§ 2, 7, 22 und 31.

Zu Nummer 44 (§ 108)

Die Ordnungswidrigkeiten gelten im vollen Umfang auch für Halter oder Führer von Luftsportgeräten. Die Änderung der Zuständigkeit ist eine Folge der Änderung des § 31.

Zu Nummer 45 und 46 (Anlage 1 zu § 14 Abs. 1)

Eintragungsschein und Lufttüchtigkeitszeugnis für Luftsportgeräte sind als Muster 4a und 4b auf der Vorder- und Rückseite eines Dokumentes untergebracht. Beide Bescheinigungen werden stets gleichzeitig ausgestellt, so daß diese Zusammenfassung für Luftsportgeräte gerechtfertigt und rationell ist. Der Begriff „Personenfallschirm“ wird ersetzt durch die Begriffe „Rettungsfallschirm“ (vom Luftfahrt-Bundesamt zugelassen) und „Sprungfallschirm“ (vom Beauftragten zugelassen). Die Definition des Rettungsfallschirms ist in den Nachrichten für Luftfahrer bekanntgemacht (vgl. NfL II-76/91). Das Lufttüchtigkeitszeugnis für Rettungsfallschirme (Muster 5) entfällt, da es als Dokument der Verkehrszulassung auf Geräte, die der Verkehrszulassung nicht unterliegen, keine Anwendung findet. Die Kennzeichnungspflicht dient der Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten. Die Ausführung von Kennzeichen, Schriftgröße und Anbringungsort für Luftsportgeräte entspricht – soweit baulich möglich – derjenigen für Motorsegler und Segelflugzeuge. Sprungfallschirme bedürfen keiner Kennzeichnung. Die Muster 11a, 11b, 12 und 13 ergänzen die Abbildungen von Flugzeugen, Drehflüglern und Luftschiffen um die Ansichten typischer, gekennzeichnete Luftsportgerätearten. Die Änderung der Zuständigkeit in Abschnitt IV ist eine Folge der Änderung des § 7 i.V.m. § 14 Abs. 1. Als Wiederholungsvorschrift kann Absatz 5 entfallen.

Zu Nummer 47 (Anlage 2 zu § 32 Abs. 1 Nr. 5)

Die Änderung der Zuständigkeit für die Anerkennung einer Luftfahrerschule ist eine Folge der Änderung des § 31. Die Einrichtung einer Luftfahrerschule für Luftsportgeräteführer bedarf keines separaten Flugvorbereitungsraumes, die Flugvorbereitungen können im Unterrichtsraum durchgeführt werden. Luftfahrerschulen für Hängegleiter- und Gleitsegelführer benötigen nicht die vollständigen Einrichtungen, wie sie zur Flugvorbereitung für Flüge mit motorgetriebenen Luftfahrzeugen erforderlich sind. Eine Vorschrift für die Mindesteinrichtung ist entbehrlich. Der Ausbildungsleiter einer gewerblichen Luftfahrerschule muß nicht hauptberuflich tätig sein; er soll jedoch nicht an mehreren Luftfahrerschulen für Luftsportgeräteführer als Ausbildungsleiter tätig sein. Das Führen eines Flugbetriebshandbuchs wird für Luftfahrerschulen erleichtert durch die Vorschrift zum Führen eines Ausbildungsbuches, dessen wesentlichen Aufzeichnungsdaten vorgegeben sind. Die Änderungen in Abschnitt I Nummer 5 sind selbsterklärend. Sie tragen dem Luftsportgeräteverzeichnis und den Lärmgrenzwerten für Ultraleichtflugzeuge Rechnung. Hängegleiter und Gleitsegel starten und landen grundsätzlich auf nach § 6 LuftVG zugelassenen Flugplätzen, die zur Gewährleistung eines sicheren Flugbetriebes lediglich eines geeigneten Windrichtungsanzeigers und einer Erste-Hilfe-Ausstattung bedürfen. Unter Verzicht auf die Normierung einer weiteren Art von Flugplätzen wird der Begriff „Gleitfluggelände“ zur Beschreibung dieser Einfachstflugplätze für Hängegleiter und Gleitsegel eingeführt. Er weist u. a. darauf hin, daß in der Regel Start- und Landestellen getrennte Fluggebiete sind.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 1 (§ 3a)

Nach den gesetzlich vorgeschriebenen Maßeinheiten ist das Ergebnis einer Wägung die Masse. Die früher übliche Bezeichnung „Fluggewicht“ wird durch den physikalisch korrekten Ausdruck „Flugmasse“ richtiggestellt.

Zu Nummer 2 (§ 4a)

Zur Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung auf den Betrieb von Luftsportgeräten wird zweckmäßigerweise der „Fallschirmspringer“ durch das „Luftsportgerät“ ersetzt.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Flugunfälle von Luftsportgeräten, bei denen Personen schwer verletzt oder getötet werden, das Luftsportgerät einen schweren Schaden erlitten oder einen schweren Drittschaden verursacht hat oder sich eine gefährliche Begegnung ereignet hat, sind der Flugunfalluntersuchungsstelle im Luftfahrt-Bundesamt anzuzeigen (vgl. NfL I-140/86). Bei der Unfalluntersuchung bedient sich die Flugunfalluntersuchungsstelle der von ihr ernannten „Beauftragten für Flugunfalluntersuchung“ aus den Reihen der vom Bundesminister für Verkehr beauftragten Verbände.

Zu Nummer 4 (§ 6)

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, daß das Betriebsverhalten der Hängegleiter und Gleitsegel demjenigen der Segelflugzeuge entspricht.

Nummer 5 (§ 8)

Die der Musterzulassung von Luftsportgeräten zugrundeliegenden Bauvorschriften decken die besonderen Belastungen des Kunstfluges nicht ab. Die Betriebsart Kunstflug ist deshalb unzulässig.

Zu Nummer 6 (§ 9)

Es gilt die gleiche Begründung wie diejenige zu Nummer 4.

Zu Nummer 7 und 8 (§§ 12 und 13)

In den Vorschriften zur Verhinderung von Zusammenstößen werden Hängegleiter und Gleitsegel wegen vergleichbaren Betriebsverhaltens den Segelflugzeugen gleichgestellt. Aufgrund der inzwischen großen Anzahl von Hängegleitern und Gleitsegeln ist eine besondere Vorschrift zum Ausweichen bei gemeinsamem Hangflug notwendig geworden. Die Regelung entspricht der sich herausgebildeten Praxis.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Wegen vereinfachter Anforderungen an Gerät und Führer sind Luftsportgeräte für Wolkenflüge nicht geeignet.

Zu Nummer 10 (§ 15)

Ultraleichtflugzeuge bedürfen wie die betrieblich vergleichbaren Motorsegler der Außenstart- und Außenlande-erlaubnis der zuständigen Landesluftfahrtbehörde. Eine Erlaubnisfiktion für Außenlandungen bei Überlandflügen ist für sie nicht vorgesehen. Nach § 31c Nr. 4 LuftVG ist für die Erteilung der Erlaubnis zum Starten und Landen nicht-motorgetriebener Luftsportgeräte (Hängegleiter, Gleitsegel und Sprungfallschirme für Landungen) außerhalb

der genehmigten Flugplätze der Beauftragte zuständig. Dabei wird nicht auf die Startart für Hängegleiter und Gleitsegel abgehoben.

Zu Nummer 11 (§ 16)

Verallgemeinert können Schirmdrachen als bemannte Drachen angesehen werden. Der Betrieb von Schirmdrachen unterliegt nicht dem Regelwerk der Luftsportgeräte, wenn sie mit einem nicht mehr als 100 m langen Seil gefesselt sind. Schirmdrachen werden auf eigenes Risiko des Geschleppten benutzt; die Gefährdung Unbeteiligter am Boden beim Betrieb von Schirmdrachen wird als tolerierbar angesehen. Auflagen zur Ausbildung, zur Technik und zum Betrieb oder zum gewerblichen Einsatz entfallen.

Zu Nummer 12 (§ 21a)

Unterscheiden sich die Fluggeschwindigkeiten der Luftsportgeräte untereinander oder von denen anderer Luftfahrzeuge und benutzen beide Luftfahrtgerätearten gleichzeitig dieselbe Platzrunde, sind besondere Vorsichtsmaßnahmen zu treffen. Verantwortlich für die luftaufsichtlichen Anordnungen sind die Luftaufsichtsstelle, der Flugleiter oder der Startleiter, je nachdem, ob es sich um Flugplätze mit Mitbenutzung durch Luftsportgeräte handelt oder um Flugplätze, die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen.

Auf Flugplätzen und Geländen, die ausschließlich für den Betrieb von Luftsportgeräten nach § 6 LuftVG zugelassen sind, sollen die beauftragten Verbände den Flugplatzbetrieb nach der Flugbetriebsordnung für Luftsportgeräte beaufsichtigen. Die Flugbetriebsordnung für Luftsportgeräte bisheriger Fassung hat sich bewährt und findet weiterhin Anwendung.

Zu Nummer 13 (§ 33)

Grundsätzlich sind Flüge bei Nacht mit Luftsportgeräten verboten. Ausgenommen sind Fallschirmsprünge bei Nacht mit einsitzigen Sprungfallschirmen, die bisher mit bestimmten Auflagen gestattet wurden und deren normative Rechtsgrundlage fehlte.

Zu Nummer 14 (§ 43)

Die Änderung ist eine Folge der Änderungen von § 5 und § 15.

Zu Nummer 15 (Anlage 3 zu §§ 31 und 37)

Die alte Abkürzung „NN“ wird durch die im Internationalen Maßsystem in Verbindung mit Anhang 5 zum ICAO-Abkommen vorgeschriebene Abkürzung „MSL“ (Mean Sea Level) richtiggestellt.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Da die Fallschirmspringer nunmehr zu den Luftsportgeräteführern gehören, sind an den Stellen der bisher für sie geltenden Vorschriften die neuen Vorschriften für die Luftsportgeräteverwaltung insgesamt untergebracht worden (Platzhalter).

Die bislang alleinige Zuständigkeit der Behörden für die Lizenzierung von Privatpiloten wird um die Zuständigkeit

der vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten für die Lizenzierung von Luftsportgerätepiloten erweitert. Eine Zusammenfassung der Zuständigkeitsabgrenzung erfolgt unter dem Begriff „zuständige Stellen“.

Zu Nummer 2 (Unterabschnitt 10)

Die Änderung ist eine Folge der Änderung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3 (§§ 42, 43, 44 und 45)

Die Einzelvorschriften für die Ausbildung und Prüfung für Luftsportgeräteführer sind aus sich heraus verständlich. Sie folgen in Form und Inhalt aus Einheitlichkeitsgründen den Einzelvorschriften für die bisherigen Privatpiloten.

Die Ausbildungsinhalte für Führer von Hängegleitern, Gleitsegeln und Segelflugzeugen sowie für Ultraleichtflugzeug- und Motorseglerführer sind gleichwertig, d. h. die Grundausbildung zum Erwerb der Luftfahrerscheine (Beiblätter PPL(F), PPL(C) und PPL(B)) ist vergleichbar; die Unterschiede begründen sich lediglich in der besonderen Betriebsart der Luftsportgeräte. Die Ausbildung der Fallschirmspringer hat sich bis auf die hinzugekommene Ausbildungsmethode AFF (accelerated freefall) im wesentlichen nicht geändert.

Zu Nummer 4 (§ 84)

Erfolgen Hängegleiter- und Gleitsegelstarts in bergigen und hügeligen Gebieten durch Fußstarts, sind die Piloten im Flachland auf Schleppstarts an Winden oder hinter Ultraleichtflugzeugen angewiesen. Die Schleppstarts bergen zusätzliche Gefahren in sich, die eine besondere Zusatzausbildung erfordern. Das gilt sowohl für den Schleppenden wie für den Geschleppten.

Die Integration der Schleppstartausbildung in die Grundausbildung ist erst dann sinnvoll, wenn eine relativ große Anzahl von Bewerbern für diese Startart vorhanden ist – zur Zeit beträgt das Verhältnis Fußstart zu Schleppstart etwa 80 % zu 20 %. Die Berechtigungen zum Schleppen und Geschleppwerden werden im Beiblatt PPL(F) eingetragen.

Zu Nummer 5 (§ 84a)

Die besonderen Anforderungen für die verantwortlichen Luftsportgerätepiloten bei Mitnahme von Fluggästen sind in diesem neuen Paragraphen zusammengefaßt: Während für Ultraleichtflugzeugführer neben dem Vertrautmachen (§ 97a) und der Inübunghaltung (§ 122 Abs. 1) eine bestimmte Flugerfahrung nach Erwerb der Erlaubnis gefordert wird, muß ein Hängegleiter- oder Gleitsegelpilot zusätzlich die Fachkenntnisse eines Fluglehrers und die Teilnahme an einem Passagierflugehrgang nachweisen. Darüberhinaus dürfen Passagiersprünge mit Tandem-Sprungfallschirmen nur von Sprunglehrern mit besonderer Qualifikation durchgeführt werden.

Zu Nummer 6 (§ 87)

Die Bedingungen für die Erteilung, den Umfang, die Verlängerung, die Erneuerung und die Gültigkeitsdauer der Berechtigungen für Luftsportgeräteführer sind in den bisherigen § 87 integriert.

Zu Nummer 7 (§ 97)

Dieser Paragraph faßt die Anforderungen für den Erwerb der Berechtigung zur Ausbildung von Luftsportgeräteführern

zusammen. Wie für die Piloten besteht auch für die Fluglehrer eine Gleichwertigkeit der Ausbildung und Prüfung, vergleicht man die Vorschriften im Bereich der Luftsportgeräte mit denen im Bereich der herkömmlichen Luftfahrzeuge (Allgemeinen Luftfahrt).

Zwei Besonderheiten gilt es zu erwähnen: Zum einen umfaßt die theoretische Ausbildung der Luftsportgeräte-Fluglehrer den Umweltschutz als zusätzliches Fachgebiet, zum anderen bedürfen diese Fluglehrer für die praktische Ausbildung zum Schleppen, Geschleppwerden und Passagierflug sowie für die praktische Ausbildung nach der AFF-Methode einer Zusatzberechtigung. Lehr- und Zusatzberechtigungen werden durch Eintragung in das Beiblatt „F“ zum Luftfahrerschein erteilt.

Zu Nummer 8 (§ 97a)

An Stelle der in der Allgemeinen Luftfahrt vorgeschriebenen Musterberechtigung ist in der Luftsportgeräteverwaltung das profunde Vertrautmachen vorgesehen.

Zu Nummern 9 bis 11 (§§ 104, 105 und 106)

Die fachliche Qualifikation von Prüfern Klasse 5, die die Jahresnachprüfungen von Ultraleichtflugzeugen und Sprungfallschirmen durchführen, bedarf der Normierung. Sie entspricht der Vorbildung und dem fachlichen Können von Prüfern Klasse 3 für die Fachrichtungen Sprungfallschirm, Segelflugzeug und Motorsegler im Deutschen Aero Club e.V. Für die Erteilung der Prüferlaubnis Klasse 5 ist der Beauftragte zuständig.

Zu Nummer 12 (§ 108)

Die Prüferlaubnis Klasse 5 wird durch Aushändigung eines Ausweises für Prüfer von Luftsportgerät nach Muster 9 in Analogie zum Ausweis für Prüfer von Luftfahrtgerät der Allgemeinen Luftfahrt erteilt. Den Zuständigkeiten des Luftfahrt-Bundesamtes und des Beauftragten entsprechend sind Rettungsfallschirme und Sprungfallschirme (einschließlich Rettungsgerät für Luftsportgeräte) begrifflich abzugrenzen.

Zu Nummer 13 (§ 109)

Die Änderung ist Folge der Änderung des § 131.

Zu Nummer 14 (§ 110)

Die Einführung einer Musterberechtigung für die Prüferlaubnis Klasse 5 ist aus fachlicher Sicht nicht notwendig.

Zu Nummer 15 (§ 117)

Die Vorschriften für Alleinflüge von Bewerbern zum Führen von Motorseglern und Segelflugzeugen gelten sinngemäß auch im Bereich der Luftsportgeräteverwaltung

Zu Nummer 16 (§ 122)

Für das verantwortliche Führen der neuentwickelten Tandem-Sprungfallschirme ist der Nachweis einer bestimmten Sprungerfahrung vor Mitnahme eines Sprunggastes erforderlich.

Zu Nummer 17 (§ 123)

Das Führen eines Flugbuches nach § 120 Absatz 1 ist grundsätzlich auch für Luftsportgeräteführer vorgeschrieben. Ausnahmen sind für Führer von Hängegleitern und

Gleitsegeln sowie von Sprungfallschirmen – der besonderen Betriebsart dieser Geräte entsprechend – vorgehen.

Zu Nummern 18 bis 20 (§§ 128, 129 und 130)

Das Prüfungswesen sowie die Anrechnung bereits nachgewiesener Ausbildungs- und Prüfungsinhalte gelten für alle Privatpiloten ohne Ausnahme gleichermaßen. Unterschieden werden muß die Zuständigkeit der Behörden und des Beauftragten.

Zu Nummer 21 bis 24 (§§ 131, 132 und 134)

Der Unterabschnitt 5 der Gemeinsamen Vorschriften wird ergänzt um die Zuständigkeit des vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten für die Luftsportgeräteverwaltung. Ferner ist der offizielle Titel des für den Sprechfunkdienst zuständigen Ressorts aktualisiert worden.

Zu Nummer 25 (§ 134)

Als Ordnungswidrigkeit bewertet werden:

- das Schleppen von Luftsportgeräten oder Bannern und das Geschlepptwerden,
- die Mitnahme von Passagieren in zweisitzigen Luftsportgeräten,
- das Ausbilden von Luftsportgeräteführern und das Ausbilden nach der AFF-Methode, zum Schleppen oder Geschlepptwerden

ohne entsprechende Berechtigungen oder Zusatzberechtigungen.

Zu Nummer 26 (Anlagen: Muster 5 und 9a)

Der bisherige Luftfahrerschein für Fallschirmspringer mit Beiblatt wird ersetzt durch den neuen Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer mit Beiblatt „F“ (Muster 5). Formal und inhaltlich entspricht der neue Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer demjenigen für Motorsegler- und Segelflugzeugführer (Muster 1) mit Ausnahme der Berechtigung zur Ausübung des Sprechfunkdienstes ohne Funknavigation (BZF II, s. zu Artikel 10). Muster 9a (Ausweis für Prüfer von Luftsportgerät, Klasse 5) entspricht dem bekannten Muster 9 (Ausweis für Prüfer von Luftfahrtgerät, Klasse 1 bis 4).

Zu Artikel 4

Zu Nummern 1 bis 3 (§§ 4, 5 und 6)

Grundsätzlich bedürfen Luftsportgeräte wie andere Luftfahrzeuge der Muster- und Verkehrszulassung. Von der Verkehrszulassung befreit sind die nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräte. Die Zuständigkeit des vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten für die Zulassung der Luftsportgeräte bedarf der Abgrenzung zur Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes als Zulassungsbehörde für die Zulassung von Nichtluftsportgeräten (§ 6). Gemeinsam geltende Regelungen (Beauftragter, Luftfahrt-Bundesamt) sind durch den Oberbegriff „zuständige Stellen“, nur für die Zulassungsbehörde geltende Regelungen durch die Benennung „Luftfahrt-Bundesamt“ gekennzeichnet.

Jedes Luftsportgerät wird von dem Beauftragten auf Antrag eines deutschen Herstellers oder des Generalvertreters eines ausländischen Herstellers mustergeprüft. Die Musterprüfung erfolgt nach besonderen Bauvorschriften, die in der 6. Durchführungsverordnung zur Bauordnung für

Luftfahrtgerät zusammengefaßt sind. Im Ausland durchgeführte Musterprüfungen werden anerkannt, wenn die dortigen Anforderungen und Prüfverfahren ein gleiches Maß an Sicherheit gewährleisten, wie die deutschen Bauvorschriften. Alle nicht erfüllten deutschen Forderungen müssen nachträglich im Musterprüfverfahren nachgewiesen werden, soll das ausländische Luftsportgerät auf Dauer in der Bundesrepublik Deutschland betrieben werden.

Zu Nummern 4 bis 9 (§§ 7, 8, 9, 10, 11 und 12)

Die Zuweisungen der Zuständigkeiten sind Folge der Änderung des § 6 Abs. 1. Die Muster nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte werden in der Prüfstelle des Beauftragten als „Musterunterlagen“ deponiert (§ 11 Absatz 6). Sie dienen Vergleichszwecken bei Musteränderungen, Kontrollen und Unfallanalysen. Diese besondere Vorschrift entspricht gängiger Praxis und ist wegen bleibender Deformationen der flexiblen Baumaterialien nach Inbetriebnahme erforderlich.

Zu Nummer 10 (§ 13)

- a) Die Änderung ist Folge der Änderung in § 6 Abs. 1.
- b) Aufgrund negativer Erfahrungen in der Vergangenheit ist nicht zuletzt zur Vermeidung von Unfällen die Vorschrift erforderlich, daß keine Änderungen eines zugelassenen Luftsportgerätes ohne Zustimmung des Beauftragten vorgenommen werden dürfen.
- c) Im Bereich der Luftsportgeräte wird nicht nach Hersteller- oder Entwicklungsbetrieb oder nach luftfahrttechnischem Betrieb unterschieden, weil der „Herstellerbetrieb für Luftsportgerät“ alle Teilaufgaben der vorgenannten Spezialbetriebe zusammen wahrnimmt.

Zu Nummern 11 und 12 (§§ 14 und 15)

Die Änderungen sind Folge der Änderung in § 6 Abs. 1.

Zu Nummer 13 (§ 16)

Grundsätzlich wird die Stückprüfung des Luftsportgeräts von dem Beauftragten durchgeführt. Ausgenommen ist die Stückprüfung von Hängegleitern und Gleitsegeln. Sie wird von dazu vom Beauftragten anerkannten Herstellerbetrieben für Luftsportgerät vorgenommen. Diese Ausnahmeregelung hat sich in der Praxis bewährt.

Zu Nummern 14 bis 19 (§§ 17, 18, 19, 20, 21 und 23)

Die Änderungen sind Folge der Änderungen in § 6 Abs. 1 und § 16.

Zu Nummer 20 (§ 24)

Die für die einzelnen Arten von Luftsportgerät unterschiedliche Bescheinigung der Stückprüfung hat sich in der Vergangenheit bewährt.

Zu Nummer 21 (§ 25)

Die Änderungen sind Folge der Änderung in § 6 Abs. 1.

Zu Nummer 22 (§ 26)

Nachprüfungen von Nichtluftsportgeräten werden auf Anordnung des Luftfahrt-Bundesamtes, solche von Luftsportgeräten auf Anordnung des Beauftragten durchgeführt.

Zu Nummer 23 (§ 27)

Umfassende Nachprüfungen von nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräten finden regelmäßig mit einer Frist von 24 Monaten statt. Hängegleiter und Gleitsegel werden zur Zeit erstmalig fünf Jahre nach Inbetriebnahme und Schulungsgeräte nach einem Jahr im Regelfall nachgeprüft. Die Frist von 24 Monaten soll daher vom Beauftragten in begründeten Fällen flexibel festgelegt werden können. Darüberhinaus soll es im Ermessen des Beauftragten liegen, Rettungs- und Schleppgeräte von der Nachprüfungspflicht zu befreien, wenn der technisch sichere Betrieb dieser Geräte dem nicht entgegensteht.

Zu Nummer 24 (§ 28)

Fortlaufende Nachprüfungen sind für Luftsportgeräte nicht relevant. Die Änderung des Begriffs „Zulassungsbehörde“ dient der Klarstellung und durchgängigen Begriffseinheitlichkeit.

Zu Nummer 25 (§ 29)

Die Änderung ist Folge der Änderung in § 6 Abs. 1.

Zu Nummer 26 (§ 31)

- a) Die Änderung ist Folge der Änderung in § 6 Abs. 1.
- b) Grundsätzlich wird die Nachprüfung des Luftsportgeräts von dem Beauftragten durchgeführt. Ausgenommen ist die Nachprüfung von Hängegleitern und Gleitsegeln. Sie wird von dazu vom Beauftragten anerkannten Herstellerbetrieben für Luftsportgerät vorgenommen. Diese Ausnahmeregelung hat sich in der Praxis bewährt.
- c) Die Änderung ist Folge der Änderung in § 6 Abs. 1.
- d) Der Beauftragte setzt zur Nachprüfung von Ultraleichtflugzeugen und Sprungfallschirmen eigene Prüfer Klasse 5 ein.
- e) Eine 100-Stunden-Nachprüfung ist für Luftsportgeräte nicht vorgesehen. Diese Regelung fällt damit ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich des Luftfahrt-Bundesamtes.
- f) Eine Befugnis zur Bestimmung einer anderen Stelle zur Durchführung einer angeordneten Nachprüfung nach § 29 bleibt auf das Luftfahrt-Bundesamt beschränkt.

Zu Nummern 27 bis 31 (§§ 32, 33, 34, 35 und 38)

Die Änderungen sind Folge der Änderung in § 6 Abs. 1.

Zu Nummer 32 (§ 39)

- a) Die sich in der Praxis bewährte Nachweisführung der Nachprüfung von Hängegleitern und Gleitsegeln durch Anbringung eines Prüfstempels auf den flexiblen Tragflächen wird beibehalten.
- b) Die Änderung ist Folge der Änderungen in § 6 Abs. 1 und § 31 Abs. 1.

Zu Nummer 33 (§ 40)

Die Änderung ist Folge der Änderung in § 6 Abs. 1.

Zu Nummer 34 (§ 41)

Ein Einzelstück von Luftsportgerät, das bisher nur als Ultraleichtflugzeug Bedeutung hat (Baukasten-Ultraleichtflugzeug), wird wie ein Seriengerät (Baureihe) behandelt.

Die Einzelstücke von Luftsportgerät sind nicht von der Musterzulassung befreit, ihre Verkehrszulassung in der Kategorie „Sonderklasse“ oder „Beschränkte Sonderklasse“ ist nicht vorgesehen. Die Änderung des Begriffs „Zulassungsbehörde“ dient der Verdeutlichung der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes für die Prüfung der Einzelstücke von Luftfahrtgerät.

Zu Nummer 35 (§ 42)

Für im Amateurbau hergestelltes Luftsportgerät, das bisher nur als Ultraleichtflugzeug Bedeutung hat (Unikat), kann der Beauftragte im Einzelfall notwendige Abweichungen von den Bauvorschriften für Luftsportgerät in der Nachweisführung der Lufttüchtigkeit festlegen. In der Praxis erstellt die Oskar-Ursinus-Vereinigung e.V. (OUV) wie für das Luftfahrt-Bundesamt Fachgutachten für den Beauftragten. Der Wortlaut des Absatzes 5 läßt nötigenfalls auch die Zulassung von Prototypen-Entwicklungen für nichtmotorgetriebene Luftsportgeräte nach diesem Verfahren unter Zuhilfenahme des Fachwissens der OUV oder anderer geeigneter Stellen zu.

Zu Nummer 36 (§ 43)

Mit diesem Paragraphen wird der Rahmen für die Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät durch den Beauftragten vorgegeben.

Zu Nummer 37 (§ 44)

Für luftfahrttechnische Betriebe ist ausschließlich das Luftfahrt-Bundesamt zuständig.

Zu Nummer 38 (§ 46)

Die Änderungen sind Folge der Änderungen in § 6 Abs. 1, § 16 Abs. 2 Satz 2 und § 31 Abs. 1 Satz 4.

Zu Artikel 5

Zu Nummer 1 (§ 3)

Die Schutzmaßnahmen zur Erhöhung der Sicherheit von Luftsportgeräten (Rettungsgerät, Kopfschutz) können in besonderen Fällen zu einer Gefährdung führen, so daß die Befugnis des Beauftragten zur Ausnahmeregelung gerechtfertigt ist.

Zu Nummer 2 (§ 4)

Die Zuständigkeit des vom Bundesminister für Verkehr Beauftragten für den Betrieb von Luftsportgeräten wird in Absatz 1 normiert. Die Änderungen des Absatzes 2 sind Folge dieser Normierung.

Zu Nummer 3 (§ 9)

Die Änderung ist Folge der Änderung in § 4)

Zu Nummer 4 (§ 10)

Die Masse von Hängegleitern und Gleitsegeln ist definiert durch Fußstart-/Fußlandefähigkeit, diejenige der Sprungfallschirme durch Fußlandefähigkeit. Eine Wägung ist daher zum Zweck von Kontrollen ungeeignet.

Zu Nummer 5 (§ 12)

Die Änderungen sind Folge der Änderung in § 4.

Zu Nummer 6 (§ 14)

Die Informationsschrift des Beauftragten enthält neben luftsportlichen Beiträgen Sicherheitsmitteilungen, Unfallverhütungsempfehlungen, Lufttüchtigkeitsanweisungen, Bekanntmachungen und Erläuterungen zu Vorschriften, aktuelle Informationen zur Beauftragung und statistische Daten. Sie ist damit das „offizielle“ Mitteilungsblatt für Luftsportgerätepiloten, wird kostenlos verteilt und erreicht fast 100 % der Piloten.

Zu Nummer 7 (§ 15)

Betriebsaufzeichnungen für die einfachst konstruierten nichtmotorgetriebenen Luftsportgeräte sind nur in besonderen Fällen (z. B. in Ausbildungsstätten) sinnvoll. Der Beauftragte soll daher in eigener Verantwortung bestimmen können, in welchen Fällen Halter dieser Luftsportgeräte zum Führen von Betriebsaufzeichnungen verpflichtet sind. Auch Form und Inhalt des Bordbuches soll der Beauftragte flexibel den unterschiedlichen Gegebenheiten der Luftsportgeräte anpassen können.

Zu Nummer 8 (§ 16)

Die Anerkennung eines Herstellerbetriebes für Luftsportgerät erfolgt unter Beachtung der gleichen allgemeinen Bedingungen durch den Beauftragten wie diejenige eines luftfahrttechnischen Betriebes als Kleinbetrieb (vgl. § 43 LuftGerPO) durch das Luftfahrt-Bundesamt.

Zu Nummer 9 (§ 17)

Luftsportgeräte, die in Luftfahrerschulen für Luftsportgeräteführer (Hängegleiter und Gleitsegel) eingesetzt werden, müssen von anerkannten Herstellerbetrieben für Luftsportgerät gewartet und instandgehalten werden. In den übrigen Fällen ist der Beauftragte selbst für Stück- und Nachprüfung verantwortlich.

Zu Nummer 10 (§ 19)

a) § 19 Abs. 1

Fluggäste dürfen in doppelsitzigen Luftsportgeräten nur mitgenommen werden, wenn sie ein Mindestalter nach § 23 LuftVZO besitzen. Pro Sitz darf nur ein Passagier befördert werden. Einrichtungen und Geräte zur Erteilung von Verhaltensmaßnahmen werden in Luftsportgeräten nicht gefordert.

- b) Das Ergebnis der Beratungen im Bund/Länder-Fachausschuß (1988), wonach das Absetzen von Fallschirmspringer eine Beförderung von Personen darstellt, die der Genehmigungspflicht nach § 20 Abs. 1 LuftVG i.V.m. § 44 LuftVG unterliegt, wird hier zur Vorschrift erhoben. Das hat zur Folge, daß ein Absetzflugzeug bei der Verkehrszulassung in der Kategorie „Luftarbeit“ nur dann zugelassen wird, wenn die Ergänzungsausrüstung dieses Absatzes vorhanden ist.

Zu Nummer 11 (§ 22)

Die Änderung ist Folge der Änderung in § 4.

Zu Nummer 12 (§ 24)

a) § 24 Abs. 1

Führer nichtmotorgetriebener Luftsportgeräte kennen die wenigen, notwendigen Angaben im „Flughandbuch“ ihrer Geräte, es fehlt eine geeignete Unterbringungs-

möglichkeit im oder am Luftsportgerät und die Benutzung während des Fluges ist problematisch. Sie sind deshalb von der Vorschrift zum Mitführen an Bord befreit.

b) § 24 Abs. 2

Nach den gesetzlich vorgeschriebenen internationalen Maßeinheiten wird das Ergebnis einer Wägung als Masse definiert. Beim Abflug besitzt ein Luftfahrzeug demnach eine bestimmte Startmasse.

Zu Nummern 13 und 14 (§§ 25 und 26)

Die Änderungen sind Folge der Änderung in § 4.

Zu Nummer 15 (§ 27)

Die Änderung ist Folge der Änderung in § 24 Abs. 1.

Zu Nummer 16 (§ 30)

Das Führen eines Bordbuches für Luftsportgeräte ist wegen der Besonderheiten dieser Geräte nicht vorgesehen. Wichtige Angaben zum Betrieb, zur Instandhaltung und Nachprüfung werden in den Handbüchern „Flughandbuch“, „Betriebshandbuch“ und „Wartungshandbuch“ vorgenommen, deren Form und Inhalt in den Bauvorschriften für Luftsportgerät: GAR 32, Anhang H – Handbuchvorlage vorgegeben sind.

Zu Nummer 17 (§ 55)

Die Änderungen sind Folge der Änderung in § 24 Abs. 2 [siehe zu Nummer 12 b)].

Zu Nummer 18 (§ 57)

a) § 57 Nr. 1 Buchstabe e

Die Änderung ist Folge der Änderung in § 4 Abs. 1.

b) § 57 Nr. 2 Buchstabe b

Der Betrieb von Luftsportgeräten ohne Kopfschutz oder ohne Rettungsgerät wird als Ordnungswidrigkeit bewertet.

c) § 57 Nr. 2 Buchstabe e

Die Änderung ist Folge der Änderung in § 4 Abs. 1.

d) § 57 Nr. 4

Die Änderungen sind Folge der Änderungen in § 16 Abs. 1 Satz 1.

e) § 57 Nr. 5

Die Änderung ist Folge der Änderung in § 4 Abs. 1.

f) § 57 Nr. 8

Die Änderung ist Folge der Änderung in § 4 Abs. 1.

Zu Artikel 6

Zu Nummer 1 (§ 1)

Die deutschen Lufttüchtigkeitsforderungen für Luftsportgeräte sind in der geplanten 6. DVO LuftBauO zusammengefaßt. Sie enthalten die technischen Definitionen der einzelnen Luftsportgeräte, die nachzuweisenden Bauvorschriften und die dazu anzuwendenden Prüfverfahren. Die GAR 32 (German Airworthiness Requirements) basieren für Sprungfallschirme auf den international eingeführten amerikanischen Forderungen der TSO-C23b, für Hängegleiter und Gleitsegel auf in Deutschland vom Deutschen

Hängegleiterverband e. V. neu entwickelten Forderungen und für Ultraleichtflugzeuge weitgehend auf den europäischen Forderungen der JAR 22 (Joint Airworthiness Requirements). Die GAR 32 sind formal so konzipiert, daß sie als Grundlage einer zukünftigen europäischen Vorschriftenharmonisierung für Luftsportgeräte herangezogen werden können.

Musterzulassungspflichtig sind Luftsportgeräte sowie Rettungs- und Schleppgeräte für Luftsportgerät. Begrifflich zu unterscheiden sind Rettungsfallschirme (siehe NfL II-76/91) und Sprungfallschirme als Luftsportgerät. Letztere werden stets mit einem Reservefallschirm (Rettungsgerät) betrieben.

Zu Nummer 2 (§ 3)

Die Änderung ist Folge des 10. Änderungsgesetzes zum Luftverkehrsgesetz.

Zu Nummer 3 (§ 4)

Zuständig für den Erlass von Bauvorschriften nach § 1 Abs. 2 Nr. 6a, 8a und 9a ist der Bundesminister für Verkehr. Sinnvollerweise prüft er die fachkompetenten Vorschläge des Beauftragten selbst oder läßt sie prüfen.

Zu Nummer 4 (§ 5)

Absatz 3 erhält eine Aufzählung unterschiedlicher zeitlicher Geltungsbereiche von Bauvorschriften, differenziert nach Luftfahrtgerätarten. Die Änderung in Absatz 4 Nr. 1 ist Folge der Änderung in § 4 Abs. 1.

Zu Artikel 7

Das Kostendeckungsprinzip muß auch für den Beauftragten gewahrt bleiben. Die Aufschlüsselung der Kostenanteile ist in Analogie zu den vergleichbaren Einzelkosten der behördlichen Tätigkeiten vorgenommen worden. Einige Teiltätigkeiten der Beauftragten sind ohne Vergleichsmöglichkeit neu hinzugekommen. Das betrifft vor allem Tätigkeiten der Musterprüfung (u. a. Einsatz von Testfahrzeugen), die von den Beauftragten selbst durchgeführt werden. Unabhängig davon müssen die Personalkosten im Bereich der Luftsportgeräteverwaltung über die Verwaltungsgebühren gedeckt werden.

Die Beträge der Gebühren für die Luftsportgeräteverwaltung resultieren grundsätzlich aus den Kostenerhebungen der anerkannten Verbände aus der Vergangenheit. Sie wurden in den Fällen angehoben, die zukünftig nicht mehr im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit wahrgenommen werden können.

Auf eine Aufschlüsselung der Kosten für die Musterprüfung und Musterzulassung von Hängegleitern und Gleitsegeln wurde wegen der Vielzahl der Einzelfälle (Geräte, Gurtzeuge, Schleppklinken, Schleppwinden, Rettungsgeräte) zugunsten der Übersichtlichkeit des Gebührenverzeichnisses verzichtet. Diese Gebühren sind als Pauschengebühren angegeben.

Die Differenzgebühren spiegeln den teilweise unterschiedlichen Umfang einzelner Verwaltungsaufgaben wider. Es ist vorgesehen, in BMV-Richtlinien zur Durchführung hoheitlicher Aufgaben durch beauftragte Luftsportverbände sowohl die Pausch- als auch die Differenzgebühren in der notwendigen Feinkostenstruktur aufzuschlüsseln.

Zu Artikel 8

Die Flugsicherungs-ausrüstung für Flüge nach Sichtflugregeln ist für alle Luftfahrzeuge mit Ausnahme der nicht-motorgetriebenen Luftsportgeräte gleich. Ultraleichtflugzeuge müssen mit einem Sprechfunkgerät ausgerüstet sein, Hängegleiter und Gleitsegel nur dann, wenn sie die für Luftsportgeräte freigegebenen kontrollierten Lufträume benutzen. Sprungfallschirme können grundsätzlich ohne Sprechfunkgerät betrieben werden.

Der bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung befristete Großversuch zur Benutzung des kontrollierten CTA-Luftraums außerhalb der TMA-Sektoren A und B durch Luftsportgeräteführer bis zu einer maximalen Flughöhe von 5000 ft MSL oder 3500 ft GND, wobei der höhere Wert maßgebend ist, verlief ohne Beanstandungen. Die allgemeine Erlaubnis zur Nutzung dieser bestimmten kontrollierten Lufträume durch Luftsportgeräteführer wurde erteilt.

Zu Artikel 9

Der Bundesminister für Post- und Telekommunikation plant, eine Neufassung der „Verordnung über Flugfunkzeugnisse“ im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr zu erlassen. Darin ist vorgesehen, die Ausbildungsinhalte für das beschränkt gültige Flugfunkzeugnis II und die Zuständigkeit für die Abnahme und Zertifizierung der Prüfung neu zu regeln. Diese Zielsetzung betrifft gleichermaßen Segelflugzeugführer, Ballonfahrer und Luftsportgeräteführer.

Die Verabschiedung der Neufassung FunkVO wird voraussichtlich nicht zeitgleich mit dem Inkrafttreten der „LuftSportV“ erfolgen können, so daß die Belange der Luftsportgeräteverwaltung als vorübergehende Änderung der FunkVO vom 21. Januar 1977 vorweggenommen werden müssen.

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit Neufassung der FunkVO soll das seit Jahren vom BMV angestrebte Ziel der Integration der Flugfunkausbildung in die Flugausbildung (wie weltweit üblich) mit Zustimmung des BMPT verwirklicht werden. Die Funkausbildung gehört damit zur Grundausbildung der Piloten und bedarf einer „Erlaubnis“.

Die eine Erlaubnis erteilende, zuständige Stelle wird in § 4 festgelegt. Daher ist der Hinweis auf die ausstellende Stelle in § 1 Absatz 1 entbehrlich. Redundanzen werden vermieden.

Ohne Erlaubnis können auch Funkstellen betrieben werden, die für die Ausbildung von Luftsportgerätepiloten und in Kraftfahrzeugen zur ausschließlichen Verbindungen mit Luftfunkstellen in Luftsportgeräten eingesetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 2)

§ 2 normiert die Erteilung der Erlaubnis zur Ausübung des Flugfunkdienstes unter Benennung der vorgesehenen Arten von Flugfunkzeugnissen.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Änderungen sind Folge der Änderung in § 1. Der Hinweis auf die Sonderregelung der Anerkennung ausländischer Flugfunkzeugnisse in § 12 ist entbehrlich.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Um eine verwaltungstechnisch effiziente Integration der Funk- und Flugausbildung zu ermöglichen, tritt der BMPT die Teilzuständigkeit für die Prüfungsabnahme und Prüfungsbescheinigung für Luftfahrzeugführer an die für die Flugausbildung nach LuftPersV zuständigen Stellen ab.

Demzufolge sind für die Prüfungsabnahme von Nichtluftfahrzeugführern die Außenstellen des Bundesamtes für Post- und Telekommunikation (Außenstellen des BAPT) und für diejenige von Luftsportgeräteführern der vom BMV Beauftragte zuständig.

Damit bleibt das Grundprinzip der nichtbehördlichen Luftsportgeräteverwaltung unangetastet.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse der für die Prüfung nach § 4 zuständigen Stellen soll gewährleisten, daß Kontinuität und Einheitlichkeit der Ausbildung und Prüfung fortgeschrieben werden. Das wird erreicht durch den Beisitzer des Flugsicherungsunternehmens, der die mündliche Flugfunkprüfung abnimmt. Die Ausbildungsinhalte werden wie bisher von der Arbeitsgruppe für Flugfunkprüfungsfragen festgelegt, in der Fachleute der Außenstellen des BAPT und des Flugsicherungsunternehmens zusammenarbeiten.

Zu Nummer 6 (§ 6)

Die Änderungen sind Folge der Änderung in § 1.

Zu Nummer 7 (§ 7)

Die Änderungen der „Prüfungsbehörde“ sind Folge der Änderung in § 4.

Da die Sprechfunkprüfung für Luftsportgeräteführer zusammen mit der Flugprüfung erfolgt, ist die Vorlage eines Personalausweises zur Personenidentifikation ausreichend.

Ferner ist vorgesehen, im Rahmen einer Verwaltungsvereinfachung anstelle der Ausfertigung eines separaten Flugfunkzeugnisses, das nicht zu den nach § 31 Abs. 1 Nr. 10 LuftVG mitzuführenden Bordpapieren zählt, eine Prüfungsbescheinigung im Luftfahrerschein vorzunehmen. Da der Luftfahrerschein bereits ein Paßbild enthält, kann für Luftsportgeräteführer auf die Vorlage weiterer Paßbilder verzichtet werden.

Zu Nummer 8 (§ 8)

Die Änderungen sind Folge der Änderung in § 4.

Zu Nummer 9 (§ 9)

Die Änderungen der „Prüfungsbehörde“ sind Folge der Änderung in § 4.

Die Vorschrift, daß Prüfungen nur an Zentral- und Regionalstellen des Flugsicherungsunternehmens durchgeführt werden, ist starr. Sie wird zugunsten einer flexiblen Festlegung des Prüfungsortes in Absprache der zuständigen Stellen mit dem Flugsicherungsunternehmen fallengelassen.

Analog der Sprachregelung in der LuftPersV wird die Flugfunkprüfung als theoretische Prüfung angesehen, bestehend aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil.

Die als Flugfunkzeugnis geltende Bescheinigung im Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer stellt eine erhebliche Verwaltungsvereinfachung im Rahmen einer bürgernahen Verwaltung dar. Sie verringert den Personalaufwand und Kosten in Höhe von DM 40,- für den Bewerber, ohne daß auf die Möglichkeit einfacher Luftaufsicht durch Kontrolle der Bordpapiere verzichtet wird.

Zu Nummern 10 bis 14 (§§ 10, 12, 13, 15 und 19)

Die Änderungen sind Folge der Änderungen in § 1 und § 4.

Zu Nummer 16 (Anlage zu § 9 Abs. 3)

Ein Grundsatz staatlicher Anforderungen ist, den Umfang von Vorschriften auf das aus Sicherheitsgründen absolut notwendige Maß zu beschränken. Im Fall der Flugfunkausbildung und -prüfung von Segelflugzeugführern, Ballonfahrern und Luftsportgeräteführern wird dieser Grundsatz gewahrt, wenn der schriftliche und mündliche Funknavigationsteil für das Beschränkt Gültige Sprechfunkzeugnis II entfällt.

Der Zusatz in der Anlage ist vorübergehender Natur: Mit der Neufassung der FunkVO ist vorgesehen, das bisherige BZF II ohne den Funknavigationsteil nur für die Privatpiloten gelten zu lassen (s. o.), deren Flugerlaubnis nicht zum Anflug eines kontrollierten Flugplatzes berechtigt. Mit Einführung des europäischen Privatpilotenscheins werden die Führer motorgetriebener Luftfahrzeuge (Leichtflugzeuge, Motorsegler) eine Flugfunkerlaubnis gemäß BZF I benötigen.

Zu Artikel 10

Für Flüge nach Sichtflugregeln müssen Ultraleichtflugzeuge sowie Hängegleiter und Gleitsegel, sofern sie die für Luftsportgeräte freigegebenen kontrollierten Lufträume in Anspruch nehmen, mit einem UKW-Sende-/Empfangsgerät ausgerüstet sein.

Grundsätzlich muß ein solches Funkgerät den technischen Forderungen nach § 4 entsprechen. Als Ausnahme hiervon können Funkgeräte in Luftsportgeräten eingesetzt werden, die die technischen Forderungen nach § 4 mit einer Sendeleistung von mindestens 1 Watt erfüllen (siehe NfL II-6/86).

Zu Artikel 11

Ein Magnetkompaß als Flugwegkontrollgerät ist sowohl für Motorsegler als auch für Ultraleichtflugzeuge für Überlandflüge aus Sicherheitsgründen notwendig.

Mit der Vereinheitlichung der beiden deutschen Staaten ist die Flugüberwachungszone (ADIZ) aufgehoben worden. Die Streichung der ADIZ trägt diesem Umstand Rechnung.

Zu Artikel 12

Zu Absatz 1

Die Übergabe der Luftfahrerakten der Fallschirmspringer von den Luftfahrtbehörden der Länder an den Beauftragten soll in einer angemessenen Zeit unter Gewährleistung einer kontinuierlichen Verwaltung innerhalb von zwei Jahren stattfinden. Einzelheiten sollen im gegenseitigen Einvernehmen festgelegt werden. Dieser Übergangszeitraum

soll auch für die Umschreibung der Befähigungsnachweise in Luftfahrerscheine, Beiblatt F gewährt werden.

Zu Absatz 2

Lufttüchtigkeitszeugnisse und Prüfscheine für Luftsportgeräte sollen im Rahmen der Nachprüfungen ausgestellt werden. Die für die einzelnen Arten der Luftsportgeräte vorgesehenen, unterschiedlichen Fristen nach § 27 Abs. 1 LuftGerPO lassen ausreichend Zeit zur Ausstellung dieser Dokumente, so daß längere Übergangszeitspannen entbehrlich sind.

Zu Absatz 3

Zuständig für Lärmmessungen und Ausstellung von Lärmzeugnissen ist für aerodynamisch und schwerkraftgesteuerte Ultraleichtflugzeuge ein Beauftragter allein. Jede Lärmmessung ist zudem nach LS-UL (NfL II 47/91) rechnerisch auf einen vergleichbaren Lärmpegel umzurechnen. Ein Übergangszeitraum von zwei Jahren ist daher erforderlich.

Zu Absatz 4

Die Verwaltung der Außenstart- und Außenlandeeralaubnisse für Hängegleiter und Gleitsegel stellt eine neue Aufgabe für den Beauftragten dar. Darüber hinaus sind etwa 170 Vorgänge nach Erlaubnisfiktion der Allgemeinverfügung aufzuarbeiten. Ein Übergangszeitraum von drei Jahren soll hierfür zugestanden werden.

Zu Artikel 13

Die umfangreichen Änderungen infolge der Normierung der Luftsportgeräteverwaltung rechtfertigen die Bekanntmachung des Wortlautes der geltenden Fassung der Verordnungen zum Luftverkehrsgesetz im Bundesgesetzblatt.

Zu Artikel 14

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Artikelverordnung wird bestimmt.

Beschluß

des Bundesrates

zur

Verordnung zur Änderung luftrechtlicher Verordnungen und
Durchführungsverordnungen zur Regelung des Betriebes von
Luftsportgeräten

Der Bundesrat hat in seiner 653. Sitzung am 5. März 1993 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der aus der Anlage ersichtlichen Änderungen zuzustimmen.

Anlage

Ä n d e r u n g e n

zur

**Verordnung zur Änderung
luftrechtlicher Verordnungen
und Durchführungsverordnungen
zur Regelung des Betriebes
von Luftsportgeräten**

1. Zu Artikel 1 - Einleitungssatz (LuftVZO)

In Artikel 1 sind im Einleitungssatz die Worte

"Verordnung vom November 1992 (BGBl. I S.)"

durch die Worte

"Verordnung vom 23. November 1992 (BGBl. I S. 1965)"

zu ersetzen.

Begründung:

Erforderliche Präzisierung:

Die Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-
Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über
Luftfahrtpersonal vom 23. November 1992 ist im
Bundesgesetzblatt I, Seite 1965 am 27. Novem-
ber 1992 bekanntgemacht worden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a (§ 18a Abs. 2 LuftVZO)

In Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe a sind in § 18a Abs. 2 nach dem Wort

"Luftsportgeräteverzeichnis"

die Worte

"vom Beauftragten"

einzufügen.

Begründung:

Die Zuständigkeit für das Führen des Luftsportgeräteverzeichnisses wird zur Abgrenzung der Zuständigkeit des Luftfahrt-Bundesamtes für das Führen sonstiger Verzeichnisse klargestellt.

3. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b (§ 22 Abs. 1 Nr. 3 LuftVZO)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b ist nach dem Doppelbuchstaben ba folgender Doppelbuchstabe ba₁ einzufügen:

'ba₁) Nummer 2 wird gestrichen.'

Begründung:

Die Änderung betrifft die Streichung des Bordfunkers, dessen Aufgaben von den Piloten wahrgenommen werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb (§ 22 Abs. 1 Nr. 4 LuftVZO)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb ist in § 22 Abs. 1 Nr. 4 das Wort

"Windenführer"

durch die Worte

"Windenführer für Luftsportgeräte"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Bezeichnung Windenführer könnte fälschlicherweise so ausgelegt werden, daß auch Windenführer von Winden zum Start von Segelflugzeugen über eine Erlaubnis eines Beauftragten gemäß Luftsportgeräteverordnung verfügen müssen. Diese fälschliche Auslegungsmöglichkeit kann durch die Bezeichnung Bedienpersonal statt Windenführer verhindert werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 30 Buchstaben a und b

In Artikel 1 Nr. 30 sind die Buchstaben a und b zu streichen.

Begründung:

Die Möglichkeit, Landes-Luftsportverbänden die Erlaubnis zur Ausbildung von Fallschirmspringern in den ihnen angeschlossenen Luftsportvereinen zu erteilen (sog. Globalausbildungserlaubnis), soll erhalten bleiben.

6. Zu Artikel 1 nach Nummer 32 (§ 53 Abs. 1 LuftVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 32 folgende Nummer 32a einzufügen:

'32a. In § 53 Abs. 1 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Bei Landeplätzen, die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen, obliegt die Aufsicht dem Beauftragten."

Als Folge

ist in Artikel 1 nach Nummer 33 folgende Nummer 33a einzufügen:

'33a. In § 60 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

"Bei Landeplätzen, die ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen, obliegt die Aufsicht dem Beauftragten."

Begründung:

Nach § 31c Nr. 5 LuftVG kann dem "Beauftragten" die Aufsicht über den Betrieb von Luftsportgeräten auf Flugplätzen übertragen werden, wenn diese ausschließlich dem Betrieb von Luftsportgeräten dienen. Für die Genehmigung solcher Flugplätze sind aber weiterhin die Luftfahrtbehörden zuständig. Ihnen obliegt gemäß § 47 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 53 Abs. 1 bzw. § 60 LuftVZO auch die Aufsicht über den Flugplatzbetrieb. Durch die Ergänzung des § 53 Abs. 1 LuftVZO wird die Zuständigkeit für die Aufsicht über den Flugplatzbetrieb entsprechend § 31c Nr. 5 LuftVG geregelt.

7. Zu Artikel 1 nach Nummer 35 (§ 81 Abs. 1, 2 und 4 LuftVZO)

In Artikel 1 ist nach Nummer 35 folgende Nummer 35a einzufügen:

'35a. § 81 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden in Satz 1 die Worte
"der Bundesanstalt für Flugsicherung"
durch die Worte
"dem Flugsicherungsunternehmen"

sowie in Satz 2 die Worte
"die Bundesanstalt für Flugsicherung"
durch die Worte
"das Flugsicherungsunternehmen"

und in Satz 3 die Worte
"der Bundesanstalt für Flugsicherung"
durch die Worte
"des Bundesministers für Verkehr"
ersetzt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte
"der Bundesanstalt für Flugsicherung"
durch die Worte
"des Flugsicherungsunternehmens"
ersetzt.

- c) In Absatz 4 werden die Worte
"der Bundesanstalt für Flugsicherung"
durch die Worte
"dem Flugsicherungsunternehmen"
ersetzt.'

Begründung:

Gemäß Artikel 4 in Verbindung mit Artikel 11 Abs. 2 des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Luftverkehrsgesetzes besteht seit dem 1. Januar 1993 die Bundesanstalt für Flugsicherung nicht mehr. Die in dem bisherigen § 81 enthaltenen Bezeichnungen werden daher, soweit sie im Zuge der Umsetzung der Organisationsprivatisierung der Flugsicherung bei der letzten Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung übersehen worden sind, durch die Bezeichnung "Flugsicherungsunternehmen" ersetzt. Diese redaktionellen Änderungen vermeiden zudem den Erlass einer besonderen Änderungsverordnung.

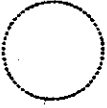
8. Zu Artikel 1 (Anlagen 1 und 2)

In Artikel 1 sind die Anlagen 1 und 2 durch die nachfolgenden Anlagen zu ersetzen: (siehe Seiten 7 und 8)

Begründung:

Notwendige redaktionelle Korrekturen.

Anlage 1 zu Artikel 1

Bundesrepublik Deutschland Beauftragter des Bundesministers für Verkehr  Lufttüchtigkeitszeugnis für Luftsportgeräte Auf des Luftsportgerätes _____ Leg. O Bundesdruckerei Muster 4 a (5.10 LuftVZO)	Hersteller: Geräte-Nr.: Baumuster: Werk-Nr.: Baulehr: Halter: Anschrift:  Datum der Ausstellung _____ Unterschrift Dieses Lufttüchtigkeitszeugnis ist für das vorbeschriebene Luftsportgerät in Übereinstimmung mit dem Luftverkehrsgesetz und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen ausgestellt. Das Luftsportgerät wird als lufttüchtig angesehen, wenn es in Übereinstimmung mit den vorgenannten Vorschriften und unter Einhaltung seiner Betriebsgrenzen instandgehalten und betrieben wird. Das Luftsportgerät darf nur betrieben werden, wenn die vorgeschriebenen und angeordneten Nachprüfungen durchgeführt sind. Beschränkungen:
---	---

Stand
Mikroschrift

Anlage 2 zu Artikel 1

Bundesrepublik Deutschland Beauftragter des Bundesministers für Verkehr 	Eintragungsschein für Luftsportgeräte Art des Luftsportgerätes _____ Muster 4 b (5. 10a LuftVZO)
Eintragungszeichen: D - Hersteller: Geräte-Nr.: Baumuster: Werk-Nr.: Baujahr: Halter: Anschrift: _____ Datum der Ausstellung _____ Unterschrift Hiermit wird bescheinigt, daß das vorbeschriebene Luftsport- gerät in das Luftsportgeräteverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland in Übereinstimmung mit dem Luftverkehrs- gesetz und den zu seiner Durchführung erlassenen Rechts- verordnungen eingetragen ist.	

Stand
Mikroschrift

9. Zu Artikel 2 - Einleitungssatz - (LuftVO)

In Artikel 2 sind im Einleitungssatz die Worte

"Verordnung vom Dezember 1992 (BGBl. I S.)"

durch die Worte

"Verordnung vom 18. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2391)"

zu ersetzen.

Begründung:

Erforderliche Präzisierung:

Die Siebte Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Ordnung vom 18. Dezember 1992 (Artikel 1) ist im Bundesgesetzblatt I Seite 2391 am 29. Dezember 1992 bekanntgemacht worden.

10. Zu Artikel 2 Nr. 8 Buchstabe b (§ 13 Abs. 10 LuftVO)

In Artikel 2 ist in Nummer 8 der Buchstabe b zu streichen.

Begründung:

In dem vorgesehenen § 13 Abs. 10 LuftVO sollen in Satz 1 besondere Ausweichregeln für Segelflugzeuge, Hängegleiter und Gleitsegel beim Hangflugbetrieb geschaffen werden, die von den für alle Luftfahrzeuge geltenden Ausweichregeln (Abs. 1) abweichen. Dies hätte zur Folge, daß z.B. der Führer eines Segelflugzeuges und der Führer eines Motorseglers (mit laufendem Triebwerk), die sich an einem Hang begegnen, unterschiedliche Ausweichregeln zu beachten haben. Hiergegen bestehen erhebliche Bedenken.

Durch den Satz 2 der neuen Vorschrift werden alle Luftfahrzeugführer verpflichtet, einem Luftfahrzeug, das sich in einem Thermikkreis befindet, auszuweichen. Es ist nicht vertretbar, ein derartiges Privileg für Luftfahrzeugführer zu schaffen, die in der Thermik fliegen. Außerdem ist diese Vorschrift in der Praxis nicht durchführbar, da nur der Luftfahrzeugführer selbst weiß, ob er sich in einem Thermikkreis befindet. Der Luftfahrzeugführer aber, der gegebenenfalls ausweichpflichtig wäre, kann dies nicht feststellen und müßte deshalb vorsorglich jedem kreisenden Luftfahrzeug ausweichen.

Satz 3 regelt einen derartigen Spezialfall, daß er nicht in die LuftVO aufgenommen zu werden braucht. Die vorgesehene Regelung ist gängige Praxis beim thermischen Segelflug. Es bestehen aber auch keine Bedenken, daß Luftfahrzeuge, die sich gleichzeitig in einem Aufwindfeld befinden, entgegengesetzte Drehrichtungen einnehmen, sofern ihr Abstand so groß ist, daß eine Zusammenstoßgefahr nicht besteht. Zusammenstöße, die sich beim Fliegen in der Thermik ereignet haben, sind ausschließlich darauf zurückzuführen, daß sich die beteiligten Luftfahrzeugführer nicht oder nicht rechtzeitig gesehen haben. Dies wird auch nicht dadurch gewährleistet, daß die gleiche Drehrichtung eingehalten wird.

11. Zu Artikel 2 Nr. 10 Buchstabe d (§ 15 Abs. 3 LuftVO)

In Artikel 2 Nr. 10 ist Buchstabe d wie folgt zu fassen:

'd) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort "Erlaubnisbehörde"
wird durch die Wörter
"zuständige Stelle"
ersetzt.

bb) Folgender Satz ist an den bisherigen Text anzufügen:
"Sie hat die Naturschutzbehörden zu beteiligen."

Begründung:

Außenstart- und Landeplätze für Luftsportgeräte liegen häufig in Gebieten, die unter Naturschutzgesichtspunkten besonders schützwürdig sind. Deshalb ist eine Beteiligung der Naturschutzbehörden dringend erforderlich. Sie erfolgte schon bisher nicht immer regelmäßig.

Bei der "Privatisierung" dieser Aufgaben muß die Beteiligung der Naturschutzbehörden gewährleistet sein, da hier die Gefahr einer Entscheidung ohne ausreichende Beteiligung und damit ohne Berücksichtigung der Naturschutzbelange besonders groß ist.

12. Zu Artikel 2 Nr. 12 (§ 21a Abs. 3 LuftVO)

In Artikel 2 Nr. 12 sind in § 21a Abs. 3 die Worte
"oder des Startleiters"
zu streichen.

Begründung:

Für die Entscheidung, ob gleichzeitiger Flugbetrieb von Luftsportgeräten und anderen Luftfahrzeugen möglich ist, sollte ausschließlich der für die Nutzung des Verkehrs und Betriebs auf einem Flugplatz bestellte Flugleiter bzw. die Luftaufsichtsstelle auf dem betreffenden Flugplatz zuständig sein.

13. Zu Artikel 3 - Einleitungssatz - (LuftPersV)

In Artikel 3 sind im Einleitungssatz die Worte
"Verordnung vom November 1992 (BGB1. I S.)"
durch die Worte
"Verordnung vom 23. November 1992 (BGB1. I S. 1965)"
zu ersetzen.

Begründung:

Erforderliche Präzisierung:

Die Verordnung zur Änderung der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung und der Verordnung über Luftfahrtpersonal vom 23. November 1992 ist im Bundesgesetzblatt I Seite 1965 am 27. November 1992 bekanntgemacht worden.

14. Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 42 Abs. 1 und § 44 Abs. 2 LuftPersV)

In Artikel 3 Nr. 3

- ist in § 42 Abs. 1 Nr. 3 das Wort
"erforderliche"
durch das Wort
"erfolgreiche"
zu ersetzen;

- ist in § 42 Abs. 1 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. die Ausbildung zur Ausübung des Flugfunkdienstes."

- sind in § 44 Abs. 2 nach Satz 1 die folgenden Sätze einzufügen:

"Sie umfaßt die Ausübung des Flugfunkdienstes, wenn die entsprechende Ausbildung erfolgreich durchgeführt worden ist. Die Benutzung von Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle bedarf einer Berechtigung zur Ausübung des Flugfunkdienstes nach den Vorschriften der Verordnung über Flugfunkzeugnisse."

Als Folge zum zweiten Tired

- ist in Artikel 3 Nr. 7 in § 97 Abs. 1 die Nummer 2 wie folgt zu fassen:

"2. die Ausbildung zur Ausübung des Flugfunkdienstes,"

Begründung:

Die Änderung im 1. Tired ist redaktioneller Art.

Die Änderung im 2. Tired trägt dem Umstand Rechnung, daß der Bundesminister für Post und Telekommunikation im Rahmen der Neufassung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse auf den Erwerb eines Flugfunkzeugnisses zur Ausübung des Flugfunkdienstes für Führer von Segelflugzeugen, Freiballonen und Luftsportgeräten verzichtet hat, soweit diese Luftfahrzeuge nicht an Flugplätzen mit Flugverkehrskontrollstelle betrieben werden. Die Flugfunkausbildung für die genannten Piloten soll zukünftig in die theoretische Ausbildung (Sachgebiet: Luftrecht, Luftverkehrs- und Flugsicherungs Vorschriften) eingebunden werden. Prüfung und Beschreibung obliegen den Luftfahrtbehörden oder Beauftragten. Die Prüfung des praktischen Teils der Flugfunkausbildung soll ein Mitarbeiter des Flugsicherungsunternehmens als Beisitzer des Prüfungsausschusses durchführungen. Für Luftsportgeräteführer wird die Flugfunkausbildung gesondert im Beiblatt zum Luftfahrerschein PPL(F) vom Beauftragten bescheinigt.

Die Änderung im 3. Tired beschreibt den Umfang einer Erlaubnis einschließlich Flugfunk und schreibt den Erwerb eines Flugfunkzeugnisses als Voraussetzung für die Benutzung eines Flugplatzes mit Flugverkehrskontrolle vor.

15. Zu Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a (§ 84 Abs. 4 LuftPersV)

In Artikel 3 Nr. 4 Buchstabe a sind in § 84 Abs. 4 die
Worte

"oder Bannern"

zu streichen.

Begründung:

Das Schleppen von Reklamebannern hinter Luftfahrzeugen (Bannerschlepp) findet in aller Regel über oder in unmittelbarer Nähe von Städten, dichtbebauten Gebieten bzw. Menschenansammlungen statt, da nur dort der für die Werbezwecke notwendige Aufmerksamkeitswert gegeben ist. Die Durchführung von Reklameflügen mit Ultraleichtflugzeugen war nach der Allgemeinverfügung (NFL I 97/82) ausdrücklich nicht erlaubt.

Diese Luftfahrzeuge erscheinen für Reklameflüge nur wenig geeignet. Die Aufnahme einer Berechtigung in § 84 LuftPersV ist deshalb nicht angebracht und sollte daher entfallen.

16. Zu Artikel 3 Nr. 5 (§ 84 a LuftPersV)

In Artikel 3 Nr. 5 ist in § 84a Abs. 3 die Nummer 4 wie folgt zu fassen:

"4. eine praktische Tätigkeit als verantwortlicher Hänggleiter- oder Gleitsegelführer, die durch mindestens 40 Flüge von mehr als 100 m Höhenunterschied mit einem Fluggast, der eine Erlaubnis für Hänggleiter- oder Gleitsegelführer besitzt, und eine abschließende Prüfung nachgewiesen worden ist."

Begründung:

Gebotene Korrektur.

17. Zu Artikel 3 Nr. 25 (§ 134 LuftPersV)

a) In Artikel 3 Nr. 25 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Nummer 1 werden nach den Worten

"§ 84 Abs. 1"

die Worte

"oder Abs. 4, § 84a Abs. 1"

sowie nach den Worten

"§ 93 Abs. 1"

ein Beistrich und die Worte

"§ 97 Abs. 1 oder Abs. 4"

eingefügt.'

b) In Artikel 3 Nr. 25 Buchstabe b sind in § 134 Nr. 5 die Worte

"§ 123 Abs. 2 bis 4 in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 3 das Flugbuch oder Sprungbuch"

durch die Worte

"§ 123 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2, jeweils in Verbindung mit § 120 Abs. 1 Satz 3 das Flugbuch oder Sprungbuch"

zu ersetzen.

c) In Artikel 3 Nr. 25 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b₁ anzufügen:

'b₁) In Nummer 6 werden die Worte

"§ 123 Satz 2"

durch die Worte

"§ 123 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2"

ersetzt.'

Begründung:

Redaktionelle Berichtigung und Konkretisierung durch Anführung der in den Bußgeldtatbeständen benannten materiell-rechtlichen Vorschriften.

18. Zu Artikel 3 (Anlagen 1 und 2)

In Artikel 3 sind die Anlagen 1 und 2 durch die nachfolgenden Anlagen zu ersetzen. (siehe Seiten 18 bis 21)

Begründung:

Redaktionelle Berichtigungen.

Anlage 1 zu Artikel 3

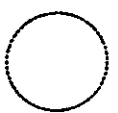
Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany  Luftfahrerschein für Luftsportgeräteführer Sport Pilot Licence Nur gültig mit dem zugehörigen Beiblatt Valid only in connection with the attachment Light: © Bundesdruckerei Muster 5 (§ 44 LuftPersV)		Nr. _____ Unterschrift des Inhabers Signature of holder Name des Inhabers: Name of holder geboren am: born on Wohnsitz: Address Staatseingetragene Nationality der Beauftragte Issuing Border Beiblatt "F" zum Luftfahrerschein Luftsportgeräteführer Attachment "F" to the Sport Pilot Licence Nr. _____ Light: © Bundesdruckerei Muster 5 (§§ 44, 46, 47 LuftPersV)	
Der Beauftragte Issuing Border Beiblatt "F" zum Luftfahrerschein Luftsportgeräteführer Attachment "F" to the Sport Pilot Licence Nr. _____ Light: © Bundesdruckerei Muster 5 (§§ 44, 46, 47 LuftPersV)		Der Beauftragte Issuing Border Beiblatt "F" zum Luftfahrerschein Luftsportgeräteführer Attachment "F" to the Sport Pilot Licence Nr. _____ Light: © Bundesdruckerei Muster 5 (§§ 44, 46, 47 LuftPersV)	

Stand
Mikroschrift

Anlage 1 zu Artikel 3

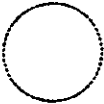
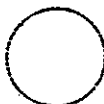
Berechtigungen - ratings Zusatzberechtigungen - other ratings Beschränkungen - restrictions	Umfang der Erlaubnis Die Erlaubnis berechtigt zum Führen der im Beiblatt eingetragenen Luftsportgeräte im nichtgewerblichen Luftverkehr am Tage. Zu den vom Bundesminister für Verkehr anerkannten Luftsportgeräten gehören 1. Ultraleichtflugzeuge, 1.1 aerodynamisch gesteuert, 1.2 schwerkraftgesteuert (Trike), 2. Hängegleiter, 3. Gießseil und 4. Sprungfallschirme (auch bei Nacht). Berechtigungen Der Inhaber der Erlaubnis (Pilot) bedarf einer Berechtigung 1. zum Schleppen mit Ultraleichtflugzeugen oder mit Winden (§ 84 LuftPerAV), 2. zu Schlepplärten hinter Ultraleichtflugzeugen oder an Winden (§ 84 LuftPerAV), 3. zum Führen doppelseitiger Luftsportgeräte (§ 84a LuftPerAV), 4. zur praktischen Ausbildung von Luftsportgerätführern als Fluglehrer (§ 97 LuftPerAV). Zusatzberechtigungen Der Inhaber der Berechtigung zur praktischen Ausbildung von Luftsportgerätführern (Fluglehrer) bedarf einer Zusatzberechtigung 1. zur praktischen Ausbildung für die Berechtigung zum Schleppen (§ 97 LuftPerAV), 2. zur praktischen Ausbildung für die Berechtigung zu Schlepplärten (§ 97 LuftPerAV) und 3. zur praktischen Ausbildung nach der AEF-Methode (§ 97 LuftPerAV), 4. zur praktischen Ausbildung für die Berechtigung zu Passagierflügen (§ 97 LuftPerAV).
---	---

Anlage 2 zu Artikel 3

Bundesrepublik Deutschland Federal Republic of Germany  Ausweis für Prüfer von Luftsportgerät Maintenance Engineer Licence Lg.Nr. Ø Bundesdruckerei Muster 9 a (5 106 LuftFwAV)		Nr. Unterschrift des Inhabers Signature of holder Name des Inhabers: Name of holder geboren am: born on Wohnsitz: Address Staatsangehörigkeit: Nationality den  Der Beauftragte Issuing Officer	Lichtbild 35 x 45 mm
--	--	---	---------------------------------

Stand
Mikroschrift

Anlage 2 zu Artikel 3

Prüferlaubnis Klasse 5 Maintenance Engineer Type 6	
Gerätestart: Type	Gültig bis: _____ Valid until _____ den _____
Bemerkungen: Remarks	Gültig bis: _____ Valid until _____ den _____
Gültig bis: _____ Valid until _____ den _____	Gültig bis: _____ Valid until _____ den _____
	
Stand Mikroschrift	Stand Mikroschrift

19. Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 4 Abs. 1 und 2 LuftGerPO)

In Artikel 4 ist die Nummer 1 wie folgt zu fassen:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) wie Nummer 1 der Vorlage
- b) Der Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Einer vereinfachten Musterprüfung bedarf es nicht, wenn die Musterprüfung im Sinne des Absatzes 1 Satz 1 von einer zuständigen Behörde eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaften oder von einer von ihr dafür zugelassenen Prüfstelle vorgenommen wurde, wenn ihre Ergebnisse der für die Musterzulassung zuständigen deutschen Stelle zur Verfügung stehen oder auf Anfrage zur Verfügung gestellt werden und wenn ihre Ergebnisse dem deutschen Schutz- und Sicherheitsniveau gleichwertig sind. Solches Luftfahrtgerät wird ohne weitere Prüfung musterzugelassen."

Begründung:

Die EG-Kommission hat im Rahmen der EG-Richtlinie 83/189/EWG vom 28. März 1983 anlässlich der Notifizierung der Verordnung die Einbindung einer Gleichwertigkeitsklausel für technische Normen und Vorschriften verlangt. § 4 Abs. 2 in der vorgeschlagenen Fassung entspricht dem von der EG-Kommission vorgeschlagenen Standardtext und berücksichtigt die am 2. Februar 1993 zusätzlich gestellten Forderungen.

20. Zu Artikel 4 Nr. 7 (§ 10 LuftGerPO)

In Artikel 4 ist die Nummer 7 wie folgt zu fassen:

- '7. In § 10 Satz 1 sind die Worte
"Die Zulassungsbehörde"
durch die Worte
"Das Luftfahrt-Bundesamt"
und ist in Satz 2 das Wort
"Sie"
durch das Wort
"Es"
zu ersetzen.'

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

21. Zu Artikel 4 Nr. 38 Buchstaben a und b (§ 46 Abs. 1 LuftGerPO)

In Artikel 4 Nr. 38 ist

- Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 Nr. 1 werden in Buchstabe d das Wort
"Zulassungsbehörde"
durch die Worte
"zuständigen Stelle"
ersetzt und in Buchstabe e nach den Worten
"§ 24 Abs. 1"
die Worte
"oder 5"
eingefügt.'

- Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) In Absatz 1 wird nach Nummer 4 die folgende
Nummer 4a eingefügt:

"4a. als Luftsportgeräteführer ein Gerät führt, an
dem die Prüfplakette oder der Prüfstempel nach
§ 24 Abs. 5 Satz 5 oder 6 oder der Prüfstempel
nach § 39 Abs. 1 Satz 2 oder 4 nicht ange-
bracht ist,"'

Begründung:

Redaktionelle Berichtigungen und Konkretisie-
rung durch Anführung der in den Bußgeldtatbe-
ständen benannten materiell-rechtlichen Vor-
schriften.

22. Zu Artikel 5 Nr. 5 (§ 12 Abs. 1 LuftBO)

In Artikel 5 ist in Nummer 5 nach dem Wort
"Zulassungsbehörde"
das Wort
"jeweils"
einzufügen.

Begründung:

Redaktionelle Klarstellung.

23. a) Zu Artikel 5 Nr. 18 Buchstabe b (§ 57 LuftBO)

In Artikel 5 Nr. 18 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

'b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

ba) Vor Buchstabe a wird der folgende Buchstabe a₀)
eingefügt:

"a₀) entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 ein Luftsport-
gerät ohne zugelassenes Rettungsgerät be-
treibt;"

bb) ... wie Vorlage bisheriger Buchstabe ba)

bc) ... wie Vorlage bisheriger Buchstabe bb)'

b) Zu Artikel 5 Nr. 18 Buchstabe d₁ - neu - (§ 57 LuftBO)

In Artikel 5 Nr. 18 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d₁ einzufügen:

'd₁) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

"7a. entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 keinen geeigneten Kopfschutz trägt,"

Begründung:

Das Betreiben von Luftsportgeräten ohne Rettungsgerät oder ohne Kopfschutz soll als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Einfügung der entsprechenden Tatbestände in die Systematik des § 57 der Betriebsordnung für Luftfahrtgeräte.

24. Zu Artikel 8, 9 und 10

a) Zu Artikel 8 (Verordnung über die Flugsicherungsausrüstung der Luftfahrzeuge)

Artikel 8 ist zu streichen.

b) Zu Artikel 9 (Verordnung über Flugfunkzeugnisse)

Artikel 9 ist zu streichen.

c) Zu Artikel 10 (1. DVLuftBO)

Artikel 10 ist zu streichen.

Begründung:

Die Neufassung der Verordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge (FSAV) ist am 1. Januar 1993 in Kraft getreten. Sie setzt die Erste Durchführungsverordnung über die Flugsicherungs-ausrüstung der Luftfahrzeuge vom 6. November 1978 außer Kraft. Damit sind Artikel 8 und 10 überholt.

Wegen der Umstrukturierung der für Flugfunk zuständigen Außenstellen des Bundesamtes für Post und Telekommunikation (Privatisierung) muß der Bundesminister für Post und Telekommunikation (BMPT) unverzüglich die Neufassung der Verordnung über Flugfunkzeugnisse (FlugfunkV) erlassen. Zur zeitlichen Entkopplung der vorübergehenden Änderungen in der vorliegenden Artikelverordnung und der Neufassung FlugfunkV ist der Artikel 9 zu streichen.

25. Zu Artikel 14

Artikel 14 ist wie folgt zu fassen:

'Artikel 14

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.'

Begründung:

Die Verordnung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt in Kraft treten.